

P. b. b. Erscheinungsort Wien, Verlagspostamt Wien 40

Stenographisches Protokoll

76. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich

X. Gesetzgebungsperiode

Mittwoch, 31. März 1965

Tagesordnung

1. Strafrechtsänderungsgesetz 1965
2. Aktiengesetz 1965
3. Vertrag zwischen der Republik Österreich und dem Königreich der Niederlande zur Vereinfachung des rechtlichen Verkehrs nach dem Haager Übereinkommen
4. Dienstnehmerhaftpflichtgesetz
5. Amnestie 1965
6. Abänderung des Bundesgesetzes über die Zahlung einer Pauschalvergütung für die Tätigkeit von Rechtsanwälten als Armenvertretern in gerichtlichen Verfahren
7. Bundesstatistikgesetz 1965
8. Abänderung des Ausfuhrförderungsgesetzes 1964
9. Artikel III des Abkommens über die Internationale Finanz-Corporation in der Fassung der Resolution Nr. 21 des Gouverneursrates
10. Ermächtigung des Gouverneurs für Österreich bei der Internationalen Finanz-Corporation, seine Stimme zu einer Änderung des Abkommens über die Internationale Finanz-Corporation abzugeben
11. Veräußerung einer bundeseigenen Liegenschaft in der Gemarkung Kiefersfelden, Oberbayern
12. Veräußerung einer bundeseigenen Liegenschaft in Stockerau
13. Ermächtigung des Bundesministers für Finanzen zur Veräußerung von Hubschraubern und Genehmigung der Überschreitung des Jahreskredits bei Kapitel 23 Titel 2 § 2 im Bundesfinanzgesetz 1965
14. Ersuchen um Aufhebung der Immunität der Abgeordneten Mark und Dr. Stella Klein-Löw
(Die Punkte 7 bis 13 kamen in dieser Sitzung nicht zur Verhandlung.)

Inhalt

Tagesordnung

Vorziehung des Punktes 14 (S. 4195)

Personalien

Krankmeldungen (S. 4183)
Entschuldigungen (S. 4183)

Fragestunde

Beantwortung der mündlichen Anfragen 903, 904, 924, 933, 925, 926, 927, 934, 935, 936, 881, 886, 884, 915, 916, 929, 917, 919, 895, 892, 896, 893 und 894 (S. 4183)

Bundesregierung

Bericht des Bundesministeriums für Justiz über die bedingte Entlassung von Strafgefangenen aus der Strafhafte für das Jahr 1964 — Justizausschuß (S. 4195)

Bericht des Bundesministers für Auswärtige Angelegenheiten betreffend Überblick über den Verlauf der Abrüstungsverhandlungen im Jahre 1964 — Außenpolitischer Ausschuß (S. 4195)

Bericht der Bundesregierung über ihre Rechtsauffassung betreffend die Stellung der politischen Parteien im öffentlichen Leben — Verfassungsausschuß (S. 4195)

Schriftliche Anfragebeantwortungen 226 bis 234 (S. 4195)

Ausschüsse

Zuweisung der Anträge 153 und 154 (S. 4195)

Regierungsvorlagen

- 645: Übereinkommen über den internationalen Austausch von Auskünften in Personalstandsangelegenheiten — Verfassungsausschuß (S. 4195)
- 664: 2. Budgetüberschreitungsgesetz — Finanz- und Budgetausschuß (S. 4195)
- 665: 3. Budgetüberschreitungsgesetz — Finanz- und Budgetausschuß (S. 4195)
- 666: Veräußerung einer bundeseigenen Liegenschaft in Nickelsdorf — Finanz- und Budgetausschuß (S. 4195)
- 667: Veräußerung bundeseigener Liegenschaften in Zillingdorf und Lichtenwörth — Finanz- und Budgetausschuß (S. 4195)
- 668: Neuerliche Abänderung des Bundesgesetzes über Ersatzleistungen an öffentlich Bedienstete während des Karenzurlaubes aus Anlaß der Mutterschaft — Finanz- und Budgetausschuß (S. 4195)
- 671: 12. Gehaltsgesetz-Novelle — Finanz- und Budgetausschuß (S. 4195)
- 672: Ausmaß der Lehrverpflichtung der Bundeslehrer — Finanz- und Budgetausschuß (S. 4195)
- 673: Neuerliche Abänderung des Bundesgesetzes, womit Ergänzungszulagen an Empfänger von Ruhe(Versorgungs)bezügen des Bundes gewährt werden und die Ruhegehaltbemessungsgrundlage abgeändert wird — Finanz- und Budgetausschuß (S. 4195)
- 674: Neuerliche Änderung des Familienlastenausgleichsgesetzes — Finanz- und Budgetausschuß (S. 4195)
- 675: Gebührengesetz-Novelle 1965 — Finanz- und Budgetausschuß (S. 4195)
- 676: 4. Budgetüberschreitungsgesetz — Finanz- und Budgetausschuß (S. 4195)

Immunitätsangelegenheit

Bericht des Immunitätsausschusses über das Auslieferungsbegehren gegen die Abgeordnete Mark und Dr. Stella Klein-Löw (651 d. B.)
Berichterstatter: Dr. Winter (S. 4223)
Redner: Dr. van Tongel (S. 4224)
Annahme des Ausschußantrages (S. 4225)

Verhandlungen

Bericht des Justizausschusses über die Regierungsvorlage (650 d.B.): Strafrechtsänderungsgesetz 1965 (663 d. B.)
Berichterstatterin: Dr. Hertha Firnberg (S. 4196)

Redner: Dr. Broesigke (S. 4197 und S. 4221), Dr. Migsch (S. 4202), Dr. Nemezc (S. 4255 und S. 4219), Dr. Winter (S. 4208), Zeillinger (S. 4210), Dr. Neugebauer (S. 4215) und Dr. van Tongel (S. 4218)

Entschließungsantrag Griebner, Dr. Winter und Genossen, betreffend genaue Beobachtung und Abwendung radikaler Strömungen in der österreichischen Innenpolitik (S. 4196) — Annahme (S. 4223)

Annahme des Gesetzentwurfes (S. 4223)

Bericht des Justizausschusses über die Regierungsvorlage (301 d. B.): Aktiengesetz 1963 (661 d. B.)

Berichterstatter: Dr. Kleiner (S. 4226, S. 4234 und S. 4235)

Redner: DDr. Neuner (S. 4228), Dr. Staribacher (S. 4232) und Kindl (S. 4235)

Annahme des Aktiengesetz 1965 (S. 4236)

Bericht des Justizausschusses über die Regierungsvorlage (630 d. B.): Vertrag zwischen der Republik Österreich und dem Königreich der Niederlande zur Vereinfachung des rechtlichen Verkehrs nach dem Haager Übereinkommen (652 d. B.)

Berichterstatterin: Dr. Stella Klein-Löw (S. 4236)

Genehmigung (S. 4236)

Bericht des Justizausschusses über die Regierungsvorlage (631 d. B.): Dienstnehmerhaftpflichtgesetz (653 d. B.)

Berichterstatterin: Rosa Weber (S. 4237)

Redner: Dr. Kummer (S. 4237), Ing. Häuser (S. 4240) und Kindl (S. 4243)

Annahme des Gesetzentwurfes (S. 4244)

Bericht des Justizausschusses über die Regierungsvorlage (632 d. B.): Amnestie 1965 (654 d. B.)

Berichterstatter: Mark (S. 4244)

Redner: Chaloupek (S. 4245)

Annahme des Gesetzentwurfes (S. 4246)

Bericht des Justizausschusses über die Regierungsvorlage (642 d. B.): Abänderung des Bundesgesetzes über die Zahlung einer Pauschalvergütung für die Tätigkeit von Rechtsanwältinnen als Armenvertretern in gerichtlichen Verfahren (662 d. B.)

Berichterstatter: Dr. Tull (S. 4246)

Annahme des Gesetzentwurfes (S. 4247)

Eingebracht wurden

Anträge der Abgeordneten

Ing. Helbich, Pölz und Genossen, betreffend die Erlassung eines Bundesgesetzes, womit das Kraftfahrzeuggesetz 1955 abgeändert wird (Kraftfahrzeuggesetz-Novelle 1965) (155/A)

Ing. Helbich, Pölz und Genossen, betreffend die Ausrüstung von Personenkraftwagen und Kombinationskraftwagen mit Sicherheitsgürteln (156/A)

Anfragen der Abgeordneten

Dr. Kleiner, Dr. Hertha Firnberg und Genossen an den Bundesminister für Unterricht, betreffend Reduzierung der im Bundes-

finanzgesetz vorgesehenen Zuwendungen im Rahmen des Bundesjugendplanes für 1964 (235/J)

Zankl, Chaloupek und Genossen an den Bundesminister für Unterricht, betreffend Änderung der Lehrerdienstzweigeverordnung (236/J)

Lola Solar, Kern, Scherrer und Genossen an den Bundesminister für Justiz, betreffend den Vorsteherposten beim Bezirksgericht Hainfeld (237/J)

Machunze, Leisser, Dr. Haider und Genossen an den Bundesminister für Auswärtige Angelegenheiten, betreffend österreichisches Vermögen in der CSSR (238/J)

Dr. Kranzlmayr, Mayr, Grundemann-Falkenberg und Genossen an den Bundesminister für Inneres, betreffend das Disziplinarverfahren gegen die Kriminalbeamten Breitschopf und Hübinger (239/J)

Zankl, Populorum, Josef Steiner (Kärnten) und Genossen an den Bundesminister für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft, betreffend die Verbesserung der Fernsehverhältnisse in Kärnten (240/J)

Regensburger, Dr. Bassetti, Dr. Halder und Genossen an den Bundesminister für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft, betreffend Graspiste des Flughafens Innsbruck (241/J)

Dr. van Tongel, Zeillinger und Genossen an den Präsidenten des Nationalrates, betreffend Worterteilung an den Präsidenten des Rechnungshofes in einer Plenarsitzung des Nationalrates (II-638 d. B.)

Anfragebeantwortungen

Eingelangt sind die Antworten

des Bundesministers für Justiz auf die Anfrage der Abgeordneten Dr. Weißmann und Genossen (226/A. B. zu 230/J)

des Bundesministers für Unterricht auf die Anfrage der Abgeordneten Mahnert und Genossen (227/A. B. zu 226/J)

des Bundesministers für Justiz auf die Anfrage des Abgeordneten Preußler (228/A. B. zu 889/M)

des Vizekanzlers auf die Anfrage der Abgeordneten Kindl und Genossen (229/A. B. zu 211/J)

des Bundeskanzlers auf die Anfrage der Abgeordneten Stürgkh und Genossen (230/A. B. zu 157/J)

des Bundesministers für Unterricht auf die Anfrage der Abgeordneten Regensburger und Genossen (231/A. B. zu 212/J)

des Bundesministers für Justiz auf die Anfrage des Abgeordneten Dr. Nemezc (232/A. B. zu 888/M)

des Bundesministers für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft auf die Anfrage der Abgeordneten Kindl und Genossen (233/A. B. zu 218/J)

des Bundesministers für Justiz auf die Anfrage der Abgeordneten Dr. Fiedler und Genossen (234/A. B. zu 229/J)

des Präsidenten des Nationalrates auf die Anfrage der Abgeordneten Dr. van Tongel und Genossen (II-639 d. B. zu II-638 d. B.)

Beginn der Sitzung: 11 Uhr

Vorsitzende: Präsident Dr. **Maleta**,
Zweiter Präsident Dipl.-Ing. **Waldbrunner**,
Dritter Präsident **Wallner**.

Präsident: Die Sitzung ist eröffnet.

Das amtliche Protokoll der 75. Sitzung des Nationalrates vom 17. März 1965 ist in der Kanzlei aufgelegt, unbeanstandet geblieben und gilt daher als genehmigt.

Krank gemeldet sind die Abgeordneten Pay, Eibegger, Dipl.-Ing. Dr. Oskar Weihs, Moser, Suchanek, Kostroun, Nimmervoll und Mittendorfer.

Entschuldigt haben sich die Abgeordneten Czernetz, Dipl.-Ing. Figl, Krempf, Marberger, Dr. Tončić und Gabriele.

Fragestunde

Präsident: Wir gelangen zur Fragestunde. Ich beginne jetzt — um 11 Uhr 2 Minuten — mit dem Aufruf der Anfragen.

Anfrage 903/M des Herrn Abgeordneten Josef Steiner (Salzburg) (*ÖVP*) an den Herrn Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, betreffend Lawinenverbauung am Radstädter Tauern:

Welche Möglichkeiten sehen Sie, Herr Minister, zusätzliche Mittel für eine wirksame Lawinenverbauung am Radstädter Tauern zur Verfügung zu stellen, um eine Wiederholung so bedauerlicher Lawinenunglücke nach menschlichem Ermessen auszuschließen?

Präsident: Bitte, Herr Minister.

Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft Dipl.-Ing. Dr. **Schleinzer:** Hohes Haus! Die im Bundesfinanzgesetz 1965 vorgesehenen Förderungsmittel für die Zwecke der Wildbach- und Lawinenverbauung liegen etwa in der Kredithöhe der letzten drei Jahre. Es darf jedoch nicht übersehen werden, daß sich aus der Steigerung des Baukostenindex zwangsläufig eine entsprechende Reduktion des Bauvolumens ergibt. Ich muß es daher sehr bedauern, daß die seit Jahren immer wieder angemeldeten Wünsche des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, diese im gesamtwirtschaftlichen Interesse liegenden Maßnahmen im Bundesfinanzgesetz stärker zu berücksichtigen, nicht erfüllt werden konnten.

Die Aufteilung der Mittel für die Wildbach- und Lawinenverbauung erfolgt nach einem sachlich wohlbegründeten und im Einvernehmen mit den Fachleuten aller Bundesländer festgelegten Schlüssel. Eine Erhöhung des Anteils von Salzburg zu Lasten anderer

Bundesländer ist daher aus fachlichen Erwägungen nicht durchführbar.

Die im Land Salzburg zur Lawinenverbauung verfügbaren Mittel werden seit Jahren schwerpunktmäßig zur Sicherung des Tauernpasses eingesetzt. Trotzdem ist bei dem Umfang der Arbeiten mit einer Beendigung in absehbarer Zeit nur dann zu rechnen, wenn eine entscheidende Erhöhung der Mittel im Bundesfinanzgesetz erreicht werden kann.

Präsident: Eine Zusatzfrage.

Abgeordneter Josef **Steiner** (Salzburg): Herr Minister! Es ist Ihnen bestimmt bekannt, daß diese Ausbaumittel hinsichtlich Obertauern allgemein als nicht zureichend empfunden wurden. Wir Salzburger werden sehr bedauern müssen, daß wir trotz dieses dringenden Anlaßfalles leider nicht mehr Mittel bekommen werden. Ich möchte deshalb die Zusatzfrage stellen, ob es nicht möglich wäre, aus der vorhandenen Zentralreserve, die für Katastropheneinsätze geplant ist, doch Mittel für Salzburg abzuzweigen.

Präsident: Bitte, Herr Minister.

Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft Dipl.-Ing. Dr. **Schleinzer:** Dazu darf ich feststellen, daß erstens einmal die Ermessenskredite im Zusammenhang mit der Regelung der Bezüge für den öffentlichen Dienst einer zweiprozentigen Kürzung unterliegen, ferner darf ich feststellen, daß die zurückbehaltene Zentralreserve nicht ausschließlich einem Lande zugute kommen kann und daß im übrigen mit den begrenzten Mitteln, die im Rahmen dieser Zentralreserve eingesetzt werden können, das Problem, um das es sich heute beim Hochwasserschutz- und Lawinenbau handelt, dem Grundsatz nach nicht wird gelöst werden können.

Präsident: Anfrage 904/M des Herrn Abgeordneten Zeillinger (*FPÖ*) an den Herrn Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, betreffend Mittel für die Lawinenverbauung:

Unter Hinweis auf das jüngste Lawinenunglück, bei dem 14 junge Schifahrer ums Leben gekommen sind, frage ich im Interesse von Leben und Gesundheit unserer Bevölkerung sowie der in Österreich weilenden Fremdenverkehrsgäste: Können höhere Mittel als bisher für die Lawinenverbauung, und zwar nicht nur für Straßen, sondern auch für gefährdete Schipisten, zur Verfügung gestellt werden?

Präsident: Bitte, Herr Minister.

Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft Dipl.-Ing. Dr. **Schleinzer:** Ich glaube, ich kann in meiner Anfragebeantwortung

Bundesminister Dipl.-Ing. Dr. Schleinzer

zunächst darauf verweisen, daß die Anfrage des Herrn Abgeordneten Zeillinger bereits weitgehend durch die Antwort auf die vorhergehende Frage des Herrn Abgeordneten Steiner beantwortet ist. Lediglich zur Frage der Lawinenverbauung gefährdeter Schipisten, Herr Abgeordneter, möchte ich noch hinzufügen, daß es mir im Sinne der Sicherheit der Wintersportler nicht verantwortbar erschiene, Lawinhänge durch Schilifte zu erschließen. Geschieht dies trotzdem, so können für die Verbauung dieser Lawinengänge Bundesmittel nicht zur Verfügung gestellt werden.

Präsident: Eine Zusatzfrage.

Abgeordneter Zeillinger: Nachdem Sie, Herr Minister, in Ihrer Antwort auf die erste Antwort verwiesen haben, darf auch ich dort anknüpfen und daran erinnern, daß es jetzt nicht nur am Obertauern, sondern in den letzten zwei Tagen auch am Felbertauern Tote gegeben hat. Die Lawinenschutzverbauung ist nicht nur ein Problem eines bestimmten Gebietes, sondern letzten Endes wahrscheinlich ein gesamtösterreichisches Problem und, da das Ausland jedes Unglück, das hier passiert, sehr geschickt ausnützt, ein Problem, das den gesamten österreichischen Fremdenverkehr berührt. Wenn Sie nun sagen, Sie hoffen, daß im Finanzgesetz mehr Mittel zur Verfügung gestellt werden, so bedeutet das, daß wir erst im Herbst für nächstes Jahr Vorsorge treffen, sodaß also praktisch zwei Jahre verloren sind. Daher meine Zusatzfrage: Herr Minister! Sehen Sie keine Möglichkeit, daß wir angesichts dieser außergewöhnlichen Unglücksfälle, dieses außergewöhnlichen Notstandes, der sich durch die zahlreichen Toten — es sind heuer schon drei schwere Unfälle gewesen — ergeben hat, außerordentliche Mittel noch heuer in der im Sommer zur Verfügung stehenden Bauzeit so einsetzen können, daß besonders gefährdete Gebiete — nicht nur in Salzburg — schon für den nächsten Winter stärker als bisher gesichert werden können, oder bleiben Sie bei der vorhin vertretenen Ansicht, wir müssen das Finanzgesetz abwarten?

Präsident: Bitte, Herr Minister.

Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft Dipl.-Ing. Dr. Schleinzer: Hohes Haus! Ich bin für diese Erörterung im Rahmen der Fragestunde außerordentlich dankbar, weil sie geeignet ist, auch die Öffentlichkeit darauf aufmerksam zu machen, daß es sich bei den Mitteln, die hier im Rahmen meines Ressorts zu verwalten sind, nicht nur um den Begriff „landwirtschaftliche Subventionen“ handelt, sondern daß ein Gutteil der dem Ressort zur Verfügung stehenden Ermessenskredite Mittel sind, die im gesamtwirtschaftlichen

Interesse eingesetzt werden. Ich habe mich bei den Budgetverhandlungen nachdrücklich um eine entsprechende Erhöhung und Sicherstellung dieser im gesamtwirtschaftlichen Interesse liegenden Mittel bemüht.

Aber, Hohes Haus, ich muß in diesem Zusammenhang doch auf eines aufmerksam machen. Ich sehe keine Möglichkeit, im Rahmen des Bundesfinanzgesetzes zusätzliche Mittel zu mobilisieren, es sei denn, daß ein Budgetüberschreitungs-gesetz beschlossen wird. Ob der Herr Finanzminister dazu in der Lage ist, vermag ich von hier aus nicht zu beurteilen. Aber wir haben seinerzeit den Hochwasserschädenfonds gehabt. Wir haben in den Jahren 1958 und 1959 in verschiedenen Bundesländern Katastrophenfälle gehabt, und angesichts dieser Katastrophenfälle hat man sich damals dazu entschlossen, den Hochwasserschäden-Fonds zu schaffen, allerdings befristet auf fünf Jahre. Ende 1963 war man offenbar nicht in der Lage, die Geltungsdauer dieses befristeten und ablaufenden Hochwasserschädenfondsgesetzes zu verlängern. Es ist offensichtlich so, daß die Rangordnung der Dringlichkeiten gewissermaßen von den Katastrophen her diktiert wird, von denen letztlich die budgetären Überlegungen bestimmt werden. Ich sehe keine Möglichkeit, im Rahmen dieses Finanzgesetzes mehr Mittel für diesen Zweck einzusetzen, so notwendig das auch wäre, denn in dem Maße, als die Verkehrserschließung fortschreitet, als wir in immer mehr entlegene Gebiete mit verschiedenen Industrien und mit dem Fremdenverkehr vorstoßen, wird natürlich die Frage des Lawinenschutzes und der Lawinenverbauung immer wichtiger. Ich glaube, daß wir uns diesen Notwendigkeiten auch bei den künftigen Budgetberatungen nicht werden verschließen dürfen.

Präsident: Eine zweite Zusatzfrage.

Abgeordneter Zeillinger: Herr Minister! Da Sie also keinen Weg sehen, nun zum Schutz der Menschenleben — es handelt sich nicht um den Fremdenverkehr, sondern es waren ja österreichische Arbeiter, die jetzt zugrunde gegangen sind — weitere Mittel in der Regierung oder im Rahmen des Bundesfinanzgesetzes aufzutreiben, frage ich Sie: Sehen Sie eine Möglichkeit durch Begehen des Anleiheweges?

Präsident: Bitte, Herr Minister.

Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft Dipl.-Ing. Dr. Schleinzer: Ich habe auf die seinerzeitige Existenz des Hochwasserschädenfonds hingewiesen. Ich brauche auf die Finanzierung dieses Hochwasserschädenfonds nicht gesondert zurückzukom-

Bundesminister Dipl.-Ing. Dr. Schleiner

men. Diese Frage zu beurteilen, ist nicht allein Angelegenheit des Ressortministers, sondern der gesamten Bundesregierung.

Was nun diesen Fall, nämlich die „Weiße Lahn“ betrifft, die ja der Anlaß für die Anfrage im Hohen Haus gewesen ist, so darf ich doch, um die Dinge ins rechte Licht zu rücken, auf eines hinweisen:

Wir haben es natürlich mit einer Reihe von Lawinenhängen und Lawinengängen zu tun. Die Verbauung dieser Lawinengänge wird begrifflicherweise nach dem Grad ihrer Gefährlichkeit in Angriff genommen. Bei den begrenzten Mitteln ist es notwendig, sich zunächst auf jene Lawinenhänge zu beschränken, in denen wir regelmäßig ein bis zwei Lawinenfälle pro Jahr zu verzeichnen haben. Bei der „Weißen Lahn“ erfolgte im Jahr 1942 ein Lawinenabbruch, der nächste war im Jahr 1951, dann einer im Jahr 1952 und der nächste jetzt im Jahr 1965. Das ist an und für sich ein Hang, der selten tatsächlich von Lawinen bedroht ist. Dieser Hang hat daher im Rahmen der Verbauungsmaßnahmen nicht jene Vorrangigkeit gehabt, wie sie andere Hänge besitzen, wo wir regelmäßig mit ein bis zwei Lawinengängen pro Jahr zu rechnen haben.

Präsident: Ich danke, Herr Minister.

Die Anfragen, welche an den Herrn Bundesminister für Handel und Wiederaufbau gerichtet sind, werden in seiner Vertretung von Herrn Staatssekretär Dr. Kotzina beantwortet.

Anfrage 924/M des Herrn Abgeordneten Wielandner (SPÖ), betreffend Verkehrsstauungen auf der Salzachtal-Bundesstraße:

Welche Maßnahmen sind vorgesehen, um den Verkehrsstauungen auf der Salzachtal-Bundesstraße im Raume zwischen Hallein und dem Vigauner Bahnschranken entgegenzuwirken?

Präsident: Bitte, Herr Staatssekretär.

Staatssekretär Dr. Kotzina: Den Verkehrsstauungen im Raum Hallein—Golling kann durch den Bau der Autobahn von Niederalpin nach Golling entgegengewirkt werden. Das Bundesstraßengesetz vom 3. Juni 1964 schafft nunmehr die gesetzlichen Voraussetzungen dazu. Es ist zu hoffen, daß im nächsten Jahr auch die budgetären Voraussetzungen gegeben sind, sodaß mit dem Bau dieser Autobahn begonnen werden kann. Durch diese Autobahn werden auch die Verkehrsschwierigkeiten auf der Salzachtal-Bundesstraße überwunden werden.

Präsident: Eine Zusatzfrage.

Abgeordneter Wielandner: Herr Staatssekretär! Ist nicht vorgesehen, die Salzachtal-

Bundesstraße auf die Ostseite der Westbahnstrecke zu verlegen? Man könnte die Überführung verwenden, die in Hallein errichtet wurde, und könnte damit weitgehend die Stauungen, die trotzdem vorderhand in diesem Bereich immer wieder auftreten werden, beseitigen.

Präsident: Bitte, Herr Staatssekretär.

Staatssekretär Dr. Kotzina: Mit Rücksicht darauf, daß beabsichtigt ist, mit dem Bau der Autobahn in diesem Raum zu beginnen, ist es nicht zu verantworten, daß gleichzeitig parallel dazu die Bundesstraße entsprechend und kostspielig ausgebaut wird. Bei der budgetären Lage, die sich sowohl für den Autobahnbau als auch für den Bundesstraßenbau ergibt, ist das nicht möglich.

Präsident: Anfrage 933/M des Herrn Abgeordneten Dr. Nemezc (ÖVP) an den Herrn Staatssekretär, betreffend Nord-Süd-Verbindung des Burgenlandes:

Ist in der nächsten Zeit der weitere Ausbau der Nord-Süd-Verbindung des Burgenlandes im Zuge der Eisenstädter Bundesstraße vorgesehen?

Präsident: Bitte, Herr Staatssekretär.

Staatssekretär Dr. Kotzina: Die Nord-Süd-Verbindung des Burgenlandes umfaßt eine Gesamtlänge von 226 km. Das ist eine durchgehende Verbindung vom Norden nach dem Süden. Bis zum Jahre 1967 werden voraussichtlich rund 140 km dieser Nord-Süd-Verbindung voll ausgebaut sein. Im wichtigsten Abschnitt des Straßenzuges Eisenstadt—Jennersdorf wurden bisher schon 124 km fertiggestellt. Im Bauprogramm 1965 sind für die Fortführung der Ausbaumaßnahmen 18 Millionen Schilling vorgesehen. Auf Teilstrecken mit einer Länge von zirka 14 km werden in den Baulosen „Holzstadl“, „St. Martin—Neutal“, „Oberwart Umfahrung“, „Rauchwart—St. Michael“ und „Jennersdorf Ortsdurchfahrt“ die Bauarbeiten weitergeführt.

Präsident: Anfrage 925/M des Herrn Abgeordneten Robak (SPÖ) an den Herrn Staatssekretär, betreffend Trasse der Südautobahn:

Ist Ihnen, Herr Bundesminister, im Zusammenhang mit dem Bau der Südautobahn jenes Gutachten bekannt, wonach die Burgenland-Trasse von allen in Frage kommenden Trassen der Südautobahn das einfachste Gelände, die geringste maximale Seehöhe, die günstigste klimatische Lage und die besten geologischen Verhältnisse hat und daher auch das zweckmäßigste und billigste Objekt wäre?

Präsident: Bitte, Herr Staatssekretär.

Staatssekretär Dr. Kotzina: Für den Abschnitt Wiener Neustadt—Hartberg stehen bekanntlich drei Wahltrassen, darunter auch die sogenannte Burgenland-Trasse, in Unter-

Staatssekretär Dr. Kotzina

suchung. Am 26. Feber dieses Jahres wurde mit dem Bau des steiermärkischen Südauto- bahnabschnittes Gleisdorf—Graz—Mooskirchen begonnen, dessen Bau etwa vier Jahre in An- spruch nehmen wird. Als nächster Abschnitt in diesem Raum ist die Strecke Gleisdorf—Ilz in Aussicht genommen.

Die Festlegung der Trassenführung im Ab- schnitt Wiener Neustadt—Hartberg hat daher noch mindestens fünf Jahre Zeit. Es besteht gegenwärtig keine zwingende Notwendigkeit, sich schon auf eine der drei Wahltrassen fest- zulegen.

Präsident: Eine Zusatzfrage.

Abgeordneter **Robak:** Wegen des Ausbaues der Bundesstraße in dem Teil unseres Landes, wo diese Autobahn gebaut werden soll, wäre es notwendig, bald und sicher zu wissen, welches Projekt des Autobahnteiles realisiert werden wird. Herr Staatssekretär! Halten Sie das für möglich?

Präsident: Bitte, Herr Staatssekretär.

Staatssekretär **Dr. Kotzina:** Es ist zweifellos für die Bundesstraßenverwaltung von erheblicher Bedeutung, ehemöglichst zu wissen, welche der drei Tassen endgültig gebaut werden soll. Aber wie ich schon ausführte, sind gegenwärtig die Untersuchungen noch im Gange, sodaß noch nicht gesagt werden kann, welcher der drei Wahltrassen der Vorzug gegeben wird.

Präsident: Anfrage 926/M des Herrn Abge- ordneten Pölz (*SPÖ*) an den Herrn Staats- sekretär, betreffend Bundesstraßen im Bereich der Stadt Amstetten:

Da die Bundesstraßen im Bereich der Stadt Amstetten durch die Benützung von über- schweren LKW im Zusammenhang mit dem Autobahnbau stark beschädigt wurden, frage ich an, wann mit einer Wiederherstellung dieser Straßenzüge gerechnet werden kann.

Präsident: Ich bitte, Herr Staatssekretär.

Staatssekretär **Dr. Kotzina:** Eine Erneuerung der Wiener Bundesstraße im Bereich Am- stetten ist vor kurzem erfolgt und abgeschlossen worden. Die Bauarbeiten an der Autobahn werden so betrieben, daß eine Benützung der Autobahn gegen Ende dieses Jahres möglich sein dürfte. Ebenso sind die Bauarbeiten an der Bundesstraße Amstetten—Weiher darauf ausgerichtet, den Anschluß an die Autobahn zeitgerecht herzustellen, wodurch eine starke Entlastung der Bundesstraßen im Bereich Amstetten eintreten wird.

Es ist zweifelsohne richtig, daß durch den Bauverkehr die Bundesstraßen in diesem Be- reich sehr hergenommen wurden und auch weiterhin hergenommen werden. Es ist aber

beabsichtigt, nach Ablauf des Autobahnbaues, der erst im nächsten Jahr vollendet sein wird, diese Schäden an den Bundesstraßen zu beheben.

Präsident: Anfrage 927/M des Herrn Abge- ordneten Buttinger (*SPÖ*) an den Herrn Staatssekretär, betreffend Finanzamt in Braunau:

Im Hinblick auf die Tatsache, daß das Finanzamt in Braunau zuletzt im Jahre 1842 renoviert wurde und wegen Einsturzgefahr bereits teilweise gepölzt werden muß, frage ich an, wann mit einem Neubau dieses Gebäudes gerechnet werden kann.

Präsident: Ich bitte, Herr Staatssekretär.

Staatssekretär **Dr. Kotzina:** Das Finanzamts- gebäude in Braunau, Hauptstraße 60, ist ein altes Gebäude, das im Zuge des Ausbaues der Braunauer Bundesstraße abgebrochen werden muß. Mit den Straßenbauarbeiten kann frühestens im Jahr 1968 begonnen werden. Da die Liegenschaft, auf der sich derzeit das Finanzamt befindet, nach Fertigstellung des Straßenumbaues zu klein wäre, um auf ihr ein neues Finanzamt zu errichten, führt die Bundesgebäudeverwaltung Verhandlungen mit der Gemeinde und Privatpersonen über den Erwerb eines geeigneten Bauplatzes. Diese Verhandlungen sind bereits weit fort- geschritten. Es kann derzeit aber noch nicht gesagt werden, wann mit dem Bau des neuen Finanzamtsgebäudes begonnen wird, da die Finanzierung des Neubaus auch noch nicht gesichert ist.

Präsident: Eine Zusatzfrage.

Abgeordneter **Buttinger:** Herr Staats- sekretär! Ist Ihnen bekannt, daß sich dieses sogenannte Finanzamt in einem Zustand befindet, der geradezu beschämend ist?

Vorsprechende Parteien müssen durch einige Büros gehen, wo die Leute arbeiten, und womöglich noch sagen, der Beamte soll den Schreibtisch verlassen, damit man zu den anderen Beamten hineinkann. Die sanitären Anlagen sind unter aller Kritik, der Aufgang vom 1. in den 2. Stock ist bereits gepölzt, weil man Einsturzgefahr befürchtet.

Ich vermisse, Herr Staatssekretär, daß Sie mir einen beiläufigen Zeitpunkt angeben können, wann damit zu rechnen ist, daß dieser Zustand endlich einmal aus der Welt geschafft wird.

Präsident: Bitte, Herr Staatssekretär.

Staatssekretär **Dr. Kotzina:** Herr Abge- ordneter! Diese harten Tatsachen sind ja auch die Ursache für die Absicht, ein neues Finanzamtsgebäude zu bauen. Ich habe aus- geführt, daß diese Frage eng mit der Umlegung

Staatssekretär Dr. Kotzina

und mit dem Ausbau der Braunauer Bundesstraße zusammenhängt. Die Bundesgebäudeverwaltung ist gegenwärtig intensivst bemüht, das Grundstück für den Neubau des Finanzamtsgebäudes zu erwerben. Ich habe darauf hingewiesen, daß berechnete Hoffnungen bestehen, daß in der nächsten Zeit wenigstens das Grundstück sichergestellt wird.

Sie wissen aber auch, Herr Abgeordneter, daß keine Erklärung über den vorzeitigen Beginn abgegeben werden kann, bevor nicht im Budget die Beträge für den Bau der einzelnen Objekte vorgesehen sind und ihren Niederschlag gefunden haben.

Präsident: Ich danke, Herr Staatssekretär.

Anfrage 934/M des Herrn Abgeordneten Glaser (ÖVP) an den Herrn Verkehrsminister, betreffend Wahlwerbung auf Bahngrund:

Werden Sie, Herr Minister, dafür sorgen, daß anlässlich der Wahl des Bundespräsidenten Gebäude und Liegenschaften der Österreichischen Bundesbahnen nicht wieder nur einer politischen Gruppe für Werbezwecke zur Verfügung gestellt werden?

Präsident: Bitte, Herr Minister.

Bundesminister für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft **Probst:** Die Generaldirektion der Österreichischen Bundesbahnen hat in den letzten Jahren die wenigen Ansuchen verschiedener Interessengruppen, für Werbezwecke Eisenbahnbesitz verwenden zu dürfen, immer objektiv geprüft. Es bestehen keine einseitigen Richtlinien dafür, und es besteht nicht die Absicht, in Hinkunft von dieser Gepflogenheit abzugehen.

Präsident: Eine Zusatzfrage.

Abgeordneter **Glaser:** Herr Minister! Mit diesem Fragenkomplex habe ich mich sowohl in einer Fragestunde als auch in einer schriftlichen Anfrage und einmal im Rahmen einer Debatte im Zusammenhang mit Ihrer Budgetgruppe anlässlich der Budgetdebatte befaßt. Sie haben in einer Anfragebeantwortung vom 3. August 1964 unter anderem mitgeteilt, daß grundsätzlich politische Werbung auf Bahngrund, also Anbringung von Werbetafeln et cetera nicht gestattet ist. Soweit das doch der Fall gewesen sei, würden Sie dafür sorgen, daß das abgestellt wird. Das haben Sie damals auch in Ihrer Anfragebeantwortung, insbesondere unter Punkt 3, gesagt.

Warum ist also, Herr Minister, Ihren Weisungen, die demnach vom August 1964 stammen, bis heute noch nicht Rechnung getragen worden?

Präsident: Bitte, Herr Minister.

Bundesminister für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft **Probst:** Es ist mir nicht be-

kannt, und Sie haben das auch nicht gesagt, daß meinen Weisungen nicht entsprochen worden ist.

Präsident: Zweite Zusatzfrage.

Abgeordneter **Glaser:** Herr Minister! Diese Antwort befriedigt nicht, denn ich bringe das schon zum drittenmal beziehungsweise, wenn ich die heutige Anfrage dazurechne, zum viertenmal vor. Wenn Sie antworten, Sie hätten dafür gesorgt, daß diese Schaukasten et cetera entfernt werden, und ich Ihnen mehrmals vorhalte, daß das nicht der Fall ist, dann kann eine Antwort, daß Ihnen das nicht bekannt sei, nicht befriedigen, sondern dann verleitet das wohl zu der Annahme, daß Sie das Parlament nicht richtig informieren.

Ich frage Sie daher: Werden Sie überprüfen, ob Ihren Anordnungen Rechnung getragen wird oder nicht?

Präsident: Bitte, Herr Minister.

Bundesminister für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft **Probst:** Ich bitte, mir mitzuteilen, wo meinen Anweisungen nicht Folge geleistet worden ist. Sie sagen das nur im Pauschal. Aber ich bitte, mir Ort, Stelle und Zeitpunkt bekanntzugeben, um das prüfen zu können. Im Pauschal kann ich nur so antworten, wie Sie mich gefragt haben. (*Abg. Glaser: Das habe ich in der Budgetdebatte getan!*)

Präsident: Anfrage 935/M des Herrn Abgeordneten Tödling (ÖVP) an den Herrn Verkehrsminister, betreffend Fernsehempfang im oberen Feistritztal:

Sind bereits Vorarbeiten geleistet worden, um im oberen Feistritztal im Bezirk Weiz, Steiermark, den Fernsehempfang zu ermöglichen?

Präsident: Bitte, Herr Minister.

Bundesminister für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft **Probst:** Herr Abgeordneter! Für einen Fernseh Rundfunksender im Gebiet des Feistritztales — und darum handelt es sich bei Ihrer Anfrage — im Bezirk Weiz hat der Österreichische Rundfunk die Erteilung einer entsprechenden Bewilligung noch nicht beantragt. Ein solcher Antrag ist aber notwendig.

Ich darf aber hinzufügen, daß der Österreichische Rundfunk bereits eine entsprechende Planung eingeleitet hat. Es sind insbesondere für die Zeit vom 3. bis 21. Mai dieses Jahres Wellen-Ausbreitungsmessungen im Gebiet von Birkfeld geplant, was wichtig ist. Auf Grund des Ergebnisses dieser Messungen wird sodann entschieden werden, welche Möglichkeiten bestehen, die Verbesserung des Fernsehempfanges im Feistritztal technisch auszuführen.

Präsident: Eine Zusatzfrage.

Abgeordneter **Tödling:** Herr Minister! Mit welchem Zeitraum ist von der Antragstellung bis zur Realisierung zu rechnen?

Präsident: Bitte, Herr Minister.

Bundesminister für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft **Probst:** Diesen Zeitpunkt kann ich nicht angeben, weil erst der entsprechende Fernsehkanal zugeteilt werden muß, und das wird sicher einige Zeit in Anspruch nehmen. Außerdem hängt es auch von der Budgetlage der Rundfunkgesellschaft ab, über die ich keine Auskunft geben kann, weil das eine eigene Gesellschaft ist.

Präsident: Ich danke, Herr Minister.

Anfrage 936/M des Herrn Abgeordneten Kindl (FPÖ) an den Herrn Bundesminister für Landesverteidigung, betreffend Betreten von Kasernen:

Welche Vorkehrungen wurden im Bereich des Bundesheeres getroffen, um Unbefugte am Betreten von Kasernen und anderen militärischen Dienststellen zu hindern?

Präsident: Bitte, Herr Minister.

Bundesminister für Landesverteidigung **Dr. Prader:** Herr Abgeordneter! Die Bestimmungen für den Wach- und Inspektionsdienst im Bundesheer gründen sich auf die Allgemeinen Dienstvorschriften, die bekanntlich mit Verordnung der Bundesregierung vom 30. Oktober 1956 erlassen wurden. Im besonderen erfolgt die Passantenkontrolle durch den Tordienst, durch Wachposten, in einzelnen Bereichen und vor allem auch dort, wo eine Truppe nicht stationiert ist, durch Zivilangestellte. Kontrolliert wird der Wachdienst durch Streifenposten, nicht zuletzt auch durch die Militärpolizei.

Präsident: Eine Zusatzfrage.

Abgeordneter **Kindl:** Herr Minister! Welche Anweisungen haben nun diese Posten laut Dienstvorschrift, und wie werden diese Kontrollen durchgeführt?

Präsident: Bitte, Herr Minister.

Bundesminister für Landesverteidigung **Dr. Prader:** Die Posten haben die Anweisung, von Passanten Ausweise zu verlangen und diese Ausweise zu prüfen. Ohne Ausweis ist das Betreten verboten. Es ist dem Posten gestattet, nur dann eine Ausnahme zu machen, wenn ihm ein Soldat in Uniform persönlich bekannt ist.

Präsident: Zweite Zusatzfrage.

Abgeordneter **Kindl:** Herr Minister! Halten Sie das für einen Einzelfall: Mir ist bekannt, daß ein Passant mit einem Hundausweis,

in dem an Stelle des Paßbildes ein Hundekopf enthalten war (*Abg. Dr. Pittermann: Das war aber ein Lawinenhund!*), eine Kaserne nicht nur betreten, sondern auch wieder unter Vorweisung dieses Hundausweises verlassen hat? (*Heiterkeit. — Abg. Dr. Pittermann: Was für eine Farbe hat der Hund gehabt? — Neuerliche Heiterkeit.*)

Präsident: Bitte, Herr Minister.

Bundesminister für Landesverteidigung **Dr. Prader:** Herr Abgeordneter! Ich habe diese nette Story bereits der Zeitung „Neue Front“ vom 27. März 1965 entnommen. Ich darf Ihnen mitteilen, daß die Untersuchungen und Überprüfungen ergeben haben, daß uns ein solcher Vorfall nicht bekannt ist. (*Heiterkeit. — Abg. Dr. van Tongel: Das ist kein Gegenbeweis! — Abg. Dr. Hauser: Ein Grubenhund war das! — Weitere Zwischenrufe und Heiterkeit.*)

Präsident: Danke, Herr Minister.

Anfrage 881/M des Herrn Abgeordneten Stohs (ÖVP) an den Herrn Innenminister, betreffend Landesgendarmeriekommando für Vorarlberg:

Warum haben Sie, Herr Minister, Gendarmeriemajor 1. Klasse Alois Patsch zum Kommandanten des Landesgendarmeriekommandos für Vorarlberg ernannt, obwohl durch diese Ernennung dienstältere Bewerber, nämlich zwei Gendarmerieoberste, 14 Gendarmerieoberstleutnante und 30 Gendarmeriemajore, übergangen wurden?

Präsident: Bitte, Herr Minister.

Bundesminister für Inneres **Czettel:** Der Herr Gendarmeriemajor Patsch wurde vor allem deshalb mit der Funktion des Landesgendarmeriekommandanten von Vorarlberg betraut, weil er als Adjutant, als Abteilungskommandant von Bregenz und nicht zuletzt als Stellvertreter des alten Landesbeamten bereits in Funktion war und weil er außerdem als Vorarlberger gleichsam Garantie dafür bietet, daß gerade in diesem Bundesland für die öffentliche Sicherheit, soweit sie die Gendarmerie betrifft, gesorgt ist.

Präsident: Eine Zusatzfrage.

Abgeordneter **Stohs:** Herr Minister! Teilen Sie die Ansicht, daß es dem Ansehen eines Landesgendarmeriekommandanten abträglich ist, wenn er sich vor der Ernennung über Aufforderung eines ihm unterstellten Gendarmeriekommandanten zum Klub der Exekutive oder zur SPÖ bekennen muß, um so Aussicht auf die Beförderung zu haben? (*Hört! Hört!-Rufe bei der ÖVP. — Rufe bei der ÖVP: Das ist sozialistische Personalpolitik!*)

Präsident: Bitte, Herr Minister.

Bundesminister für Inneres Czettel: Ich werde Ihnen auf die Frage konkret antworten, wenn Sie mir den eben geschilderten Vorfall beweisen. (*Abg. Katzengruber zum Abg. Stohs: Du hättest ja mich fragen können, dann hätte ich dir gesagt, was los ist! — Heiterkeit.*)

Abgeordneter Stohs: Herr Minister! Glauben Sie, daß es in einem demokratischen Rechtsstaat in Ordnung ist, wenn für die Besetzung eines so wichtigen Postens keine Ausschreibung erfolgt und dafür das Bekenntnis zur SPÖ zur Voraussetzung gemacht wird?

Präsident: Bitte, Herr Minister.

Bundesminister für Inneres Czettel: Es ist in unserem Rechtsstaat sicherlich keine Schande, wenn sich einer zur SPÖ bekennt. (*Heiterkeit.*) Ich bin auf Grund keiner Vorschrift verpflichtet, die leitenden Posten in dieser Position auszusprechen. Es liegt im Ermessen der Dienstbehörde, und ich habe auch bei Beurteilung des Falles nach bestem Wissen und Gewissen gehandelt. (*Abg. Dr. Pittermann: Der Hund hat nicht die richtige Farbe! — Neuerliche Heiterkeit.*)

Präsident: Anfrage 886/M des Herrn Abgeordneten Dr. Kos (*FPÖ*) an den Herrn Innenminister, betreffend Radarmeßgeräte der Polizei und der Gendarmerie:

Sind die Radarmeßgeräte der Polizei und Gendarmerie amtlich geeicht?

Präsident: Bitte, Herr Minister.

Bundesminister für Inneres Czettel: Die Bundespolizei verwendet überhaupt keine Radarmeßgeräte. Derartige Geräte bei der Gendarmerie sind in folgenden Bundesländern, wo sie verwendet werden, mit einem Prüfschein des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen ausgestattet: Niederösterreich, Steiermark, Kärnten, Tirol und Oberösterreich. Das Land Vorarlberg besitzt ein elektronisches Geschwindigkeitsmeßgerät, das ebenfalls den Prüfschein hat. In den übrigen Ländern sind wir jetzt daran, die Geräte nach und nach zu prüfen und mit den Prüfscheinen ausstatten zu lassen.

Präsident: Anfrage 884/M des Herrn Abgeordneten Machunze (*ÖVP*) an den Herrn Innenminister, betreffend Asylgewährung in Österreich:

Wie vielen Flüchtlingen wurde im Jahre 1964 in Österreich Asyl im Sinne der Genfer Konvention gewährt?

Präsident: Bitte, Herr Minister.

Bundesminister für Inneres Czettel: Herr Abgeordneter! Im Jahre 1964 wurde 440 Asylwerbern auf Grund des Prüfungsverfahrens nach der Genfer Konvention die Eigenschaft als Konventionsflüchtling zuerkannt.

Präsident: Eine Zusatzfrage.

Abgeordneter Machunze: Herr Minister! Können Sie mitteilen, wie viele Flüchtlinge insgesamt im vergangenen Jahr in Österreich eingetroffen sind?

Präsident: Bitte, Herr Minister.

Bundesminister für Inneres Czettel: Es waren mehr als 3600.

Präsident: Zweite Zusatzfrage.

Abgeordneter Machunze: Hat man denjenigen, denen kein Asylrecht gewährt wurde, die Auswanderung ermöglicht oder sie in ihre Heimatländer zurückgestellt?

Präsident: Bitte, Herr Minister.

Bundesminister für Inneres Czettel: Neben den 440 Asylwerbern, die ich vorhin genannt habe, wurde mehr als 1300 Asylwerbern Asyl gewährt. Mit Hilfe der Auswanderungsorganisationen und mit unserer Unterstützung wurden sie weitestgehend in das Ausland gebracht, wo sie Arbeit gefunden haben. Ungefähr 800 Personen sind freiwillig in ihre Herkunftsländer zurückgekehrt, rund 500 wurden einvernehmlich mit den betreffenden Ländern zurückgestellt.

Präsident: Anfrage 915/M des Herrn Abgeordneten Dr. van Tongel (*FPÖ*) an den Herrn Innenminister, betreffend Entscheidung über Geheimakten:

Wann wird das am 23. Feber 1965 eingesetzte Ministerkomitee seine Entscheidung über das Schicksal der Geheimakten treffen?

Präsident: Bitte, Herr Minister.

Bundesminister Czettel beantwortet die später zum Aufruf vorgesehene Anfrage 916/M des selben Fragestellers:

Entsprechen die in der Nummer 12 der „Wochenpresse“ vom 20. März 1965 veröffentlichten Einzelheiten über die Aktenaffäre in der Wiener Rennweg-Kaserne den Tatsachen?

Bundesminister für Inneres Czettel: Herr Abgeordneter! Soweit Sie jene Mitteilungen meinen, die davon handeln, daß Akten in der Rennwegkaserne gefunden worden sind (*Abg. Dr. van Tongel: Nein, das ist die nächste Frage!*), stimmt die Mitteilung, die die genannte Zeitung gebracht hat. (*Abg. Dr. van Tongel: Das ist die nächste Anfrage!*) Ich bin noch nicht fertig, Herr Abgeordneter! (*Der Präsident gibt das Glockenzeichen.*) Alles, was darüber hinaus an Vermutungen, etwa in der Art, daß es sich um Putschpläne handelt, angestellt wird, entspricht nicht den Tatsachen. Ich möchte Ihnen den Beweis dafür bringen und Ihnen mitteilen, daß heute nachmittag und morgen vormittag für jeden Abgeordneten dieses Hauses Gelegenheit besteht, bei mir im

4190

Nationalrat X. GP. — 76. Sitzung — 31. März 1965

Bundesminister Czettel

Sekretariat Einblick in die sogenannten Putschpläne zu nehmen. (*Ruf: Das ist die falsche Frage!*) Ich habe diese Ausstellung im Einvernehmen mit dem Herrn Staatssekretär für die Mitglieder des Parlaments vorbereitet.

Präsident: Eine Zusatzfrage.

Abgeordneter Dr. van **Tongel:** Herr Minister! Sie haben jetzt zunächst meine Frage 916/M beantwortet. Zur Debatte steht aber die Anfrage 915/M. Mit Genehmigung des Herrn Präsidenten darf ich also annehmen, daß ich in meinen Zusatzfragen jetzt die Anfrage 916/M behandle und dann erst die Anfrage 915/M.

Präsident: Ich bin einverstanden. (*Abg. Dr. van Tongel: Der Herr Präsident ist einverstanden!*) Jawohl, da eine Verwechslung vorgelegen war, werden wir die beiden Anfragen gemeinsam behandeln.

Abgeordneter Dr. van **Tongel:** Das amtliche Kommuniqué, das in dieser Auch-Geheimaktenaffäre in der Rennweg-Kaserne erschienen ist, ist sehr im österreichischen Stil gehalten und läßt verschiedene Deutungen zu. Meine Frage lautet aber: Warum wurden diese Akten, wenn sie so harmlos sind und wenn sie wirklich nur den Zivilschutz betreffen, nicht in der zuständigen Abteilung aufbewahrt?

Präsident: Bitte, Herr Minister.

Bundesminister für Inneres **Czettel:** Diese Frage wird gegenwärtig von der Generaldirektion für öffentliche Sicherheit untersucht.

Ich möchte nur um Entschuldigung bitten, daß ich mit der Beantwortung diesen Vorgriff auf die Anfrage 916/M vorgenommen habe.

Präsident: Zweite Zusatzfrage.

Abgeordneter Dr. van **Tongel:** Herr Minister! Ist es Ihrer Meinung nach absolut notwendig gewesen, die Ausarbeitungen über den Zivilschutz, die Evakuierung der Bundesregierung, die Schaffung von Alarmeinheiten und ähnliche Dinge, wie sie in der „*Wochenpresse*“ dargestellt werden — ich weiß nicht, ob das zutrifft —, in generalstabsmäßiger Art vorzunehmen?

Präsident: Bitte, Herr Minister.

Bundesminister für Inneres **Czettel:** Meine persönliche Meinung lautet, daß diese Aufgabe grundsätzlich zu erfüllen gewesen ist, daß aber manche Details bei der Erfüllung dieser Aufgabe Fleißaufgaben gewesen sind. (*Staatssekretär Soronics: Das ist auch meine!*)

Präsident: Die Anfrage 928/M wurde zurückgezogen, die Anfrage 916/M wurde gemeinsam mit der Anfrage 915/M behandelt. Ich danke, Herr Minister.

Anfrage 929/M des Herrn Abgeordneten **Mayr (ÖVP)** an den Herrn Justizminister, betreffend Strafverfahren gegen Franz Weichselbaumer:

Was, Herr Minister, gedenken Sie zu tun, um das seit zirka vier Jahren anhängige Strafverfahren gegen Franz Weichselbaumer wegen Wahlschwindel endlich zum Abschluß zu bringen?

Präsident: Bitte, Herr Minister.

Bundesminister für Justiz Dr. **Broda:** Das Urteil in der Strafsache gegen Franz Weichselbaumer wurde vom Kreisgericht Steyr am 21. Feber 1964 gefällt. Die Staatsanwaltschaft hat gegen dieses Urteil Nichtigkeitsbeschwerde und Berufung erhoben. Die Akten befinden sich derzeit beim Obersten Gerichtshof, die nächste Verhandlung vor dem Obersten Gerichtshof ist für den 13. April 1965 anberaumt.

Präsident: Eine Zusatzfrage.

Abgeordneter **Mayr:** Herr Minister! In der Öffentlichkeit herrscht die Meinung vor, daß dieses Strafverfahren aus politischen Gründen verzögert wurde. Daher meine Frage: Können Sie, Herr Minister, bekanntgeben, ob im vorliegenden Fall die Lösung schwieriger Rechtsfragen für die lange Dauer des Rechtsmittelverfahrens maßgebend war?

Präsident: Bitte, Herr Minister.

Bundesminister für Justiz Dr. **Broda:** Herr Abgeordneter! Wir haben uns über den Fall Weichselbaumer schon einmal in einer Fragestunde im Hohen Haus auseinandergesetzt. Ich konnte damals darauf verweisen, daß diese Meinung, von der Sie berichten, unzutreffend ist, daß es ein Zwischenverfahren vor dem Verfassungsgerichtshof gegeben hat — es handelt sich ja um eine Wahlschutzangelegenheit —, daß geprüft wurde, ob mit Abolition vorzugehen ist, und daß das die sachlich berechtigten Gründe für die Verfahrensverzögerung in der Unterinstanz waren.

Herr Abgeordneter! Ich nehme nicht an, daß Sie der Ansicht sind, daß beim Obersten Gerichtshof politische oder andere Gründe bei der Entscheidung mitspielen. Im übrigen möchte ich bemerken, daß, obwohl dem Bundesministerium für Justiz auf die Gestion des Obersten Gerichtshofes in der Rechtsprechung ein Einfluß nicht zusteht, dieser außerordentlich rasch entscheidet. Es wird auch anerkannt, daß er in Strafsachen und Zivilsachen eine besonders expeditiv Rechtsprechung hat. Wenn in diesem Fall die Verhandlung ausgesetzt worden ist und die Akten sich länger als in anderen Fällen beim Obersten Gerichtshof befinden, werden es sicherlich

Bundesminister Dr. Broda

sachliche Gründe sein, allenfalls Rechtsprobleme, die aufgetaucht sind.

Präsident: Zweite Zusatzfrage.

Abgeordneter **Mayr:** Herr Minister! Gelten die vom Justizministerium schon wiederholt herausgegebenen Erlässe, betreffend beschleunigte Durchführung von Strafverfahren gegen öffentlich Bedienstete zum Zwecke der möglichen Vermeidung unnötiger Gehaltszahlungen, auch für die Rechtsmittelgerichte?

Präsident: Bitte, Herr Minister.

Bundesminister für Justiz **Dr. Broda:** Die Erlässe des Bundesministeriums für Justiz gelten grundsätzlich für alle Entscheidungen und Veranlassungen in Justizverwaltungsangelegenheiten, sie gelten daher auch im gegenständlichen Fall für die Rechtsmittelgerichte. (*Ordner Dr. Kos hat inzwischen beim Präsidenten wegen Beantwortung der Anfrage 916/M interveniert.*)

Präsident: Ich muß Sie darauf aufmerksam machen, Herr Abgeordneter Dr. Kos, daß der Herr Innenminister bereits weggegangen ist.

Anfrage 917/M des Herrn Abgeordneten **Dr. van Tongel (FPÖ)** an den Herrn Justizminister, betreffend Grazer Südtirol-Prozeß:

Welche Delikte werden den Angeklagten im kommenden Grazer Südtirol-Prozeß angelastet?

Präsident: Bitte, Herr Minister.

Bundesminister für Justiz **Dr. Broda:** Den Angeklagten im bevorstehenden Grazer Südtirol-Prozeß liegen Verbrechen nach dem Sprengstoffgesetz zur Last. Den näheren Sachverhalt bekanntzugeben, muß ich mir im Hinblick auf das Amtsgeheimnis versagen, zumal der im Artikel VII der Strafgesetznovelle 1862 verankerte Grundsatz auch hier zu beachten ist, daß jede öffentliche Erörterung einer Anklage vor deren Verlesung in der Hauptverhandlung unstatthaft ist.

Präsident: Eine Zusatzfrage.

Abgeordneter **Dr. van Tongel:** Können Sie, Herr Minister, bekanntgeben, ob die jetzt angeklagten Tatbestände im Sinne der geführten Untersuchung oder davon abweichend formuliert wurden?

Präsident: Bitte, Herr Minister.

Bundesminister für Justiz **Dr. Broda:** Die jetzt angeführten Tatbestände der Anklage sind auf Grund der Ergebnisse des Untersuchungsverfahrens formuliert worden.

Präsident: Zweite Zusatzfrage.

Abgeordneter **Dr. van Tongel:** Schließen Sie aus, Herr Minister, daß diese Formulierung deshalb erfolgt ist, um statt eines Geschwornen-

gerichtes ein Schöffengericht mit der Anklage zu beschäftigen?

Präsident: Bitte, Herr Minister.

Bundesminister für Justiz **Dr. Broda:** Die Formulierung der Tatbestände der Anklage ist der Sach- und Rechtslage entsprechend vorgenommen worden. Die Frage, ob im gegenständlichen Fall ein Geschwornen- oder ein Schöffengericht zuständig ist, ist ausschließlich nach dem Sachverhalt zu beurteilen. Daß grundsätzlich bei Sprengstoffdelikten, bei denen es sich um keine politischen Delikte handelt, das Schöffengericht zuständig ist und nicht das Geschwornengericht, hat der Oberste Gerichtshof bereits in seiner Entscheidung zum ersten Grazer Südtirol-Prozeß, und zwar im Jahre 1963, entschieden. Auch damals wurde gerügt, daß die Anklage vor dem Schöffengericht erhoben worden ist; diese Rechtsrüge wurde aber vom Obersten Gerichtshof verworfen. Insbesondere hat der Oberste Gerichtshof damals erkannt, daß Bedenken wegen Verfassungswidrigkeit des § 14 der Strafprozeßordnung, in der Sprengstoffdelikte als politische Delikte nicht aufgezählt sind, nicht bestehen.

Präsident: Danke, Herr Minister.

Ich komme zurück zur Anfrage 915/M des Herrn Abgeordneten **Dr. van Tongel (FPÖ)** an den Herrn Innenminister, betreffend Ministerkomitee hinsichtlich der Geheimakten. Es hat sich dabei um ein Mißverständnis gehandelt. Ich bitte den Herrn Minister, diese Frage zu beantworten.

Wann wird das am 23. Feber 1965 eingesetzte Ministerkomitee seine Entscheidung über das Schicksal der Geheimakten treffen?

Präsident: Bitte, Herr Minister.

Bundesminister für Inneres **Czettel:** Das von der Bundesregierung eingesetzte Ministerkomitee hat bereits zwei Sitzungen durchgeführt. Wir haben erst gestern Gelegenheit gehabt, mit den Herren, die dem Komitee angehören, an Ort und Stelle in der zuständigen Abteilung Einsicht in das Material zu nehmen, damit auch eine möglichst objektive Beurteilung des Sachverhaltes möglich ist. Wir haben veranlaßt, daß, bevor wir der Bundesregierung einen konkreten Vorschlag unterbreiten, nochmals versucht werden soll, durch einen Mann, den wir nach Berlin schicken, festzustellen, ob das in Berlin vorhandene Aktenmaterial identisch ist mit den in Wien vorhandenen Gauakten. Nach Einlangen dieses Berichtes wird das Komitee neuerlich zusammentreten und, wie ich überzeugt bin, sicherlich einen entsprechenden Antrag an die Bundesregierung formulieren können.

Präsident: Eine Zusatzfrage.

Abgeordneter Dr. van Tongel: Können Sie, Herr Minister, einen ungefähren Zeitpunkt der Entscheidung nennen?

Präsident: Bitte, Herr Minister.

Bundesminister für Inneres **Czettel:** Ich hoffe, daß wir in zwei Wochen der Regierung den Antrag werden übergeben können.

Präsident: Ich danke, Herr Minister.

Anfrage 919/M des Herrn Abgeordneten Dr. Neugebauer (*SPÖ*) an den Herrn Unterrichtsminister, betreffend Suspendierung des Hochschullehrers Borodajkewycz:

Ist der frühere NSDAP-Schulungsleiter, Mitarbeiter des SS-Sicherheitsdienstes und derzeitige Hochschullehrer Taras Borodajkewycz, der in der vergangenen Woche im Mittelpunkt einer antisemitischen Demonstration auf Hochschulboden stand, bereits vom Dienst suspendiert?

Präsident: Bitte, Herr Minister.

Bundesminister für Unterricht Dr. **Piff-Perčević:** Der Hochschulprofessor Dr. Taras Borodajkewycz ist nicht vom Dienst suspendiert.

Präsident: Eine Zusatzfrage.

Abgeordneter Dr. Neugebauer: Herr Minister! Ich nehme an, daß Sie der Ansicht sind, Sie hätten nicht das Recht der Suspendierung. Nun hatte ich Gelegenheit, in eine Reihe von Rechtsgutachten Einblick zu nehmen, in denen geprüft wurde, ob Ihnen dieses Recht zusteht oder nicht. Die gewissenhafte Prüfung der dienstrechtlichen Grundlagen für Hochschullehrer ergab, daß die vorläufige Suspendierung eines Hochschullehrers durch Sie, Herr Bundesminister, möglich ist. Gemäß § 145 Abs. 2 der Dienstpragmatik ist jeder unmittelbar oder mittelbar zur Führung der Dienstaufsicht berufene Vorgesetzte berechtigt, eine solche Suspendierung vorzunehmen. Die Gründe hiezu reichen meiner Ansicht nach aus. Würden Sie, Herr Minister, eine solche Suspendierung veranlassen, wenn Sie der Meinung beitreten, daß Ihnen dieses Recht zusteht?

Präsident: Bitte, Herr Minister.

Bundesminister für Unterricht Dr. **Piff-Perčević:** Ich kenne die Problematik der Frage, ob ich unmittelbar dieses Suspendierungsrecht besitze oder nicht. Auch wenn ich es besäße, würde ich es nicht ausüben, ohne konkrete amtliche Berichte über die Vorkommnisse vorliegen zu haben, da ich der Meinung bin, daß die Rechtlosigkeit, die wir im nationalsozialistischen Staat so furchtbar erleben mußten, nicht wiederholt werden darf und ich daher umso gewissenhafter die

Tatbestände zu prüfen habe, bevor ich einen Rechtsakt setze.

Präsident: Zweite Zusatzfrage.

Abgeordneter Dr. Neugebauer: Herr Minister! Ich respektiere Ihre Auffassung vom Rechtsstaat. Aber dieser Staat befindet sich ja in einer überaus gefährlichen Situation. (*Zwischenrufe bei der ÖVP.*) Ich frage Sie nun, Herr Minister: Wie wird das weitergehen? Selbst wenn das Gericht, das sich mit der Angelegenheit befaßt, schnell arbeitet, wird einige Zeit verfließen. Und dann wird der Disziplinarsenat in Aktion treten. Dieser wird selbst bestimmen, wie lange er zur Erledigung braucht. Was wird inzwischen geschehen? Wird Professor Borodajkewycz seine Vorlesungen fortführen können oder nicht?

Präsident: Bitte, Herr Minister.

Bundesminister für Unterricht Dr. **Piff-Perčević:** Was meinerseits oder seitens der Unterrichtsverwaltung oder auch seitens des unmittelbar zuständigen Vorgesetzten zu geschehen hat, wird davon abhängen, welches Ergebnis die gerichtliche Untersuchung zeitigt. Der Rektor der Hochschule für Welthandel hat im gestrigen Kommuniké auf Grund eines einhelligen Schlusses beziehungsweise einer einhelligen Meinung des Professorenkollegiums darauf verwiesen, daß zunächst die Ermittlungen des Gerichtes abzuwarten seien. (*Zwischenrufe bei der SPÖ.*)

Präsident: Anfrage 895/M des Herrn Abgeordneten Dr. Broesigke (*FPÖ*) an den Herrn Unterrichtsminister, betreffend Geylinghaus in Wien:

Hat das Bundesdenkmalamt dem Abbruch des sogenannten Geylinghauses in Wien zugestimmt?

Präsident: Bitte, Herr Minister.

Bundesminister für Unterricht Dr. **Piff-Perčević:** Herr Abgeordneter! Das Bundesdenkmalamt hat die Bewilligung nicht gegeben, wohl aber in zweiter Instanz das Unterrichtsministerium durch Bescheid vom 15. Juli 1959.

Präsident: Eine Zusatzfrage.

Abgeordneter Dr. **Broesigke:** Herr Bundesminister! Es handelt sich hier um einen Bau aus dem 16. Jahrhundert, der zweifellos von kunsthistorischem Wert ist. Bekanntlich ist in Wien zu registrieren, daß der Erhaltung solcher Bauten überhaupt nicht die erforderliche Aufmerksamkeit zugewendet wird. Ich knüpfe daran die Frage: Aus welchen Gründen hat das Bundesministerium für Unterricht entschieden, daß dieser Renaissancebau abgebrochen werden kann?

Präsident: Bitte, Herr Minister.

Bundesminister für Unterricht Dr. **Piffi-Perčević**: Die Gründe sind folgende: Nach dem Denkmalschutzgesetz hat die Behörde einer von einer Partei beantragten Maßnahme zuzustimmen, wenn sie selbst, nämlich die Behörde, nicht in der Lage ist, die finanziellen Aufwendungen zu tragen, und dies dem Eigentümer des geschützten Objektes ebenfalls nicht zumutbar ist.

Das Eigentum ist wie folgt geteilt: Ein Achtel hat eine kaufmännische Firma, drei Viertel eine Dame, die eine Witwenpension bezieht, und ein Achtel gehört einer weiteren Privatperson. Die Witwe verfügt über eine Witwenpension von 1500 S und ist daher nicht in der Lage, die zur Renovierung des Hauses notwendig gewesenen 135.000 S bereitzustellen. Die Mittel der Denkmalpflege reichten auch nicht aus. Es mußte daher im Interesse der Eigentümerin die Bewilligung gegeben werden, von den Sanierungsmaßnahmen abzusehen. Das bedeutete allerdings gleichzeitig, daß das Haus dem Verfall preisgegeben war. Um Gefährdungen der Bewohner und Passanten zu vermeiden, mußte daher mangels Erhaltens die Erlaubnis zur Abtragung gegeben werden.

Präsident: Zweite Zusatzfrage.

Abgeordneter Dr. **Broesigke**: Herr Bundesminister! Nach den Schätzungen hätte die Instandsetzung des Hauses maximal 800.000 S gekostet. Bestand nicht die Möglichkeit, aus Mitteln des Bundesministeriums für Unterricht, also aus Budgetmitteln, dafür vorzusorgen, daß ein künstlerisch wertvolles Objekt erhalten wird, in Anbetracht der Tatsache, daß für andere Bauten ein Mehrfaches dieser Beträge ausgegeben wird?

Präsident: Bitte, Herr Minister.

Bundesminister für Unterricht Dr. **Piffi-Perčević**: Ich muß annehmen, daß die Budgetlage des Jahres 1959 den Aufwand von 800.000 S für dieses Objekt nicht zuließ, zumal allgemein bekannt ist, daß weit bedeutsamere historische Objekte dringend der Hilfe durch die Denkmalpflege bedürfen.

Präsident: Anfrage 892/M des Herrn Abgeordneten Robak (*SPÖ*) an den Herrn Unterrichtsminister, betreffend Minderheitenschulproblem im Burgenland:

Im Hinblick auf die Tatsache, daß im Burgenland keine gesetzliche Regelung für das Minderheitenschulproblem besteht, frage ich an, ob Ihnen, Herr Bundesminister, bekannt ist, daß in einigen kroatischen Gemeinden des Burgenlandes deutschsprachige Familien gezwungen sind, ihre Kinder in Schulen mit kroatischer Unterrichtssprache erziehen zu lassen.

Präsident: Bitte, Herr Minister.

Bundesminister für Unterricht Dr. **Piffi-Perčević**: Sehr geehrter Herr Abgeordneter! Durch Verordnung der Burgenländischen Landesregierung, LGBl. Nr. 12/1962, ist Vorsorge getroffen, daß jedes Kind in einem Schulsprengel eingeschult ist, in dem es eine Schule mit ausschließlich deutscher Unterrichtssprache besuchen kann. Dies erfolgte im Hinblick darauf, daß der unmittelbare, der kleinere, der zweifellos bequemere Schulsprengel unter Umständen nur eine Schule hat, in der die Unterrichtssprache nicht deutsch ist.

Präsident: Eine Zusatzfrage.

Abgeordneter **Robak**: Herr Bundesminister! Ist Ihnen bekannt, daß die Eltern von Kindern, die in einer anderen Gemeinde die Schule besuchen müssen, auch gewisse finanzielle Schwierigkeiten auf sich nehmen müssen und daß außerdem die Gemeinden zusätzlich Schulerhaltungskostenbeiträge an die andere Gemeinde bezahlen müssen, was sicherlich eine große Belastung bedeutet?

Präsident: Bitte, Herr Minister.

Bundesminister für Unterricht Dr. **Piffi-Perčević**: Diese Tatsachen sind bekannt. Ich glaube, da auf dem Pflichtschul Sektor zur Meisterung der finanziellen Bedingungen das Bundesland zuständig ist, wäre vor allem im Rahmen des Bundeslandes eine Erleichterung anzustreben. Jedenfalls liegt dem Unterrichtsministerium noch kein Antrag seitens der Landesregierung vor, in dieser Frage etwa helfend einzugreifen.

Präsident: Eine zweite Zusatzfrage.

Abgeordneter **Robak**: Herr Minister! Werden Sie, wie das im Artikel 7 des Staatsvertrages vorgesehen ist, so rasch wie möglich einen Gesetzentwurf über das Minderheitenschulgesetz für das Burgenland, ähnlich dem Minderheitenschulgesetz für Kärnten, ausarbeiten und dem Nationalrat zur Beschlussfassung vorlegen?

Präsident: Bitte, Herr Minister.

Bundesminister für Unterricht Dr. **Piffi-Perčević**: Die Vorbereitungen sind im Gange. Ich hoffe, daß es möglich sein wird, Ihrer Bitte möglichst rasch zu entsprechen.

Abgeordneter **Robak**: Danke.

Präsident: Anfrage 896/M des Herrn Abgeordneten Meißl (*FPÖ*) an den Herrn Unterrichtsminister, betreffend Bundeshandelsakademie in Feldbach:

Können Sie, Herr Minister, den Termin der Eröffnung der Bundeshandelsakademie in Feldbach, Steiermark, dem Nationalrat bekanntgeben?

Präsident: Bitte, Herr Minister.

Bundesminister für Unterricht Dr. **Piff-Perčević:** Herr Abgeordneter! Das Unterrichtsministerium hat vor geraumer Zeit durch entsprechende Anweisungen an den Landesschulrat der Steiermark Vorsorge dafür getroffen, daß heuer im September mit der Handelsakademie in Feldbach in Form einer dislozierten Klasse der Grazer Handelsakademie begonnen werden kann. Es steht dann der Aufnahme des Unterrichtes nichts im Wege, wenn die Professoren, die hiefür in Aussicht genommen sind und mit denen verhandelt wurde, diesen Unterrichtsplatz auch tatsächlich annehmen.

Präsident: Anfrage 893/M des Herrn Abgeordneten Mark (*SPÖ*) an den Herrn Unterrichtsminister, betreffend Studienbeihilfen:

Wie verhält sich im Studienjahr 1964/65 die Zahl der Ansuchen um Studienbeihilfe zu der Zahl der bewilligten Stipendien?

Präsident: Bitte, Herr Minister.

Bundesminister für Unterricht Dr. **Piff-Perčević:** Herr Abgeordneter! Von den eingereichten Anträgen auf Studienbeihilfe wurden im Studienjahr 1964/65 82 Prozent bewilligt. Weitere Ansuchen sind im Berufungsverfahren verfangen, sodaß mit großer Wahrscheinlichkeit damit zu rechnen ist, daß sich dieser Prozentsatz erhöhen wird.

Präsident: Eine Zusatzfrage.

Abgeordneter **Mark:** Kann ich die Zahl der Ansuchen, die bisher gestellt wurden, und die Zahl der bewilligten Stipendien kennenlernen?

Präsident: Bitte, Herr Minister.

Bundesminister für Unterricht Dr. **Piff-Perčević:** Die absoluten Zahlen habe ich nicht vorliegen. Ich werde mir erlauben, sie Ihnen schriftlich mitzuteilen.

Präsident: Anfrage 894/M des Herrn Abgeordneten Thalhammer (*SPÖ*) an den Herrn Unterrichtsminister, betreffend Bundesrealgymnasium in Gmunden:

Wann kann mit dem Neubau des Bundesrealgymnasiums in Gmunden gerechnet werden?

Präsident: Bitte, Herr Minister.

Bundesminister für Unterricht Dr. **Piff-Perčević:** Herr Abgeordneter! Das Bundesrealgymnasium in Gmunden wird heuer noch in die unmittelbare Planung genommen, sobald der Bauplatz endgültig sichergestellt ist. Erfahrungsgemäß dauert es dann noch etwa ein bis eineinhalb Jahre bis zum tatsächlichen Baubeginn, da bei Durchführung so großer Bauten zwingend die öffentliche Ausschreibung für einen baukünstlerischen Wettbewerb erforderlich ist.

Präsident: Eine Zusatzfrage.

Abgeordneter **Thalhammer:** Herr Bundesminister! Ist Ihnen bekannt, daß die Stadtgemeinde Gmunden diesen Bauplatz schon zur Verfügung gestellt hat, und würde diese Tatsache den Baubeginn beschleunigen?

Präsident: Bitte, Herr Minister.

Bundesminister für Unterricht Dr. **Piff-Perčević:** Mir ist nicht bekannt, wann die Stadtgemeinde diesen Bauplatz zur Verfügung gestellt hat. Jedenfalls bedarf auch ein zur Verfügung gestellter Bauplatz der Prüfung auf seine Eignung für schulische Zwecke und der Eignung als Bauplatz überhaupt. Es ist also eine Aufgabe des Unterrichtsministeriums und des Handelsministeriums, gemeinsam die Eignung nach beiden Gesichtspunkten hin zu überprüfen. Erst wenn das festgestellt ist und die nötigen rechtlichen Festlegungen mit der Stadtgemeinde erfolgt sind, kann die eigentliche Planung in vollem Umfange einsetzen.

Präsident: Danke, Herr Minister.

Die Fragestunde ist beendet.

Die eingelangten Anträge weise ich zu wie folgt:

Antrag 153/A der Abgeordneten Mark und Genossen, betreffend die Novellierung des Studienbeihilfengesetzes 1963, dem Unterrichtsausschuß und

Antrag 154/A der Abgeordneten Rosa Weber und Genossen, betreffend eine Abänderung des Artikels 12 Abs.1 Z. 2 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929, dem Verfassungsausschuß.

Wird gegen diese Zuweisungen ein Einwand erhoben? — Das ist nicht der Fall.

Seit der letzten Haussitzung sind 9 Anfragebeantwortungen eingelangt, die den Fragestellern übermittelt worden sind. Diese Anfragebeantwortungen wurden auch vervielfältigt und an alle Abgeordneten verteilt.

Ich ersuche die Schriftführerin, Frau Abgeordnete Rosa Jochmann, um die Verlesung des Einlaufs.

Da es sich um eine größere Anzahl von Regierungsvorlagen handelt, werde ich in der Weise vorgehen, daß ich nach jeder vom Schriftführer bekanntgegebenen Regierungsvorlage den Ausschuß nenne, dem ich die betreffende Vorlage zuzuweisen beabsichtige. Ich ersuche daher die Frau Schriftführerin, nach der Verlesung der einzelnen Titel der Vorlagen jeweils eine kurze Pause zu machen.

Ich bitte nunmehr die Frau Schriftführerin, mit der Verlesung des Einlaufs zu beginnen.

Schriftführerin Rosa **Jochmann:** Von der Bundesregierung sind folgende Vorlagen eingelangt:

Rosa Jochmann

Übereinkommen über den internationalen Austausch von Auskünften in Personenstandsangelegenheiten (645 der Beilagen).

Präsident: Verfassungsausschuß.

Schriftführerin Rosa **Jochmann:** Bundesgesetz, mit dem Überschreitungen des Bundesfinanzgesetzes für das Jahr 1965, BGBl. Nr. 1, genehmigt werden (2. Budgetüberschreitungs-gesetz) (664 der Beilagen).

Präsident: Finanz- und Budgetausschuß.

Schriftführerin Rosa **Jochmann:** Bundesgesetz über die Genehmigung einer Jahreskreditüberschreitung bei Kapitel 23 Titel 2 § 4 im Bundesfinanzgesetz 1965 (3. Budgetüberschreitungs-gesetz) (665 der Beilagen).

Präsident: Finanz- und Budgetausschuß.

Schriftführerin Rosa **Jochmann:** Bundesgesetz, betreffend die Veräußerung der bundeseigenen Liegenschaft Nr. 7685/2 (neu), inliegend in der Eisenbahnbucheinlage für die Bruckneudorf-Nickelsdorfer Eisenbahn im Abschnitt der Kat.-Gem. Nickelsdorf, Verzeichnis VI (666 der Beilagen).

Präsident: Finanz- und Budgetausschuß.

Schriftführerin Rosa **Jochmann:** Bundesgesetz, betreffend die Veräußerung der bundeseigenen Liegenschaften EZ. 88, KG. Zillingdorf, und von Teilen der EZ. 664 in KG. Lichtenwörth und der EZ. 868 der niederösterreichischen Landtafel in KG. Lichtenwörth und Zillingdorf (aus Gut Lichtenwörth) (667 der Beilagen).

Präsident: Finanz- und Budgetausschuß.

Schriftführerin Rosa **Jochmann:** Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über Ersatzleistungen an öffentlich Bedienstete während des Karenzurlaubes aus Anlaß der Mutterschaft neuerlich abgeändert wird (668 der Beilagen).

Präsident: Finanz- und Budgetausschuß.

Schriftführerin Rosa **Jochmann:** Bundesgesetz, mit dem das Gehaltsgesetz 1956 neuerlich abgeändert wird (12. Gehaltsgesetz-Novelle) (671 der Beilagen).

Präsident: Finanz- und Budgetausschuß.

Schriftführerin Rosa **Jochmann:** Bundesgesetz über das Ausmaß der Lehrverpflichtung der Bundeslehrer (672 der Beilagen).

Präsident: Finanz- und Budgetausschuß.

Schriftführerin Rosa **Jochmann:** Bundesgesetz über die neuerliche Abänderung des Bundesgesetzes, womit Ergänzungszulagen an Empfänger von Ruhe(Versorgungs)bezügen des Bundes gewährt werden und die Ruhege-

bemessungsgrundlage abgeändert wird (673 der Beilagen).

Präsident: Finanz- und Budgetausschuß.

Schriftführerin Rosa **Jochmann:** Bundesgesetz, mit dem das Familienlastenausgleichsgesetz neuerlich geändert wird (674 der Beilagen).

Präsident: Finanz- und Budgetausschuß.

Schriftführerin Rosa **Jochmann:** Bundesgesetz, mit dem das Gebührengesetz 1957 abgeändert wird (Gebührengesetz-Novelle 1965) (675 der Beilagen).

Präsident: Finanz- und Budgetausschuß.

Schriftführerin Rosa **Jochmann:** Bundesgesetz, mit dem Überschreitungen des Bundesfinanzgesetzes 1965 zur Bedeckung der Ausgaben aus der Bezugsregelung und Milchpreiserhöhung sowie der damit in Zusammenhang stehenden Ausgaben genehmigt werden (4. Budgetüberschreitungs-gesetz) (676 der Beilagen).

Präsident: Finanz- und Budgetausschuß.

Schriftführerin Rosa **Jochmann:** Ferner sind eingelangt: Bericht des Bundesministeriums für Justiz über die bedingte Entlassung von Strafgefangenen aus der Strafhaft für das Jahr 1964.

Präsident: Justizausschuß.

Schriftführerin Rosa **Jochmann:** Bericht des Bundesministers für Auswärtige Angelegenheiten betreffend Überblick über den Verlauf der Abrüstungsverhandlungen im Jahre 1964.

Präsident: Außenpolitischer Ausschuß.

Schriftführerin Rosa **Jochmann:** Bericht der Bundesregierung über ihre Rechtsauffassung betreffend die Stellung der politischen Parteien im öffentlichen Leben.

Präsident: Verfassungsausschuß.

Wird gegen diese Zuweisungen ein Einwand erhoben? — Das ist nicht der Fall.

Ich nehme eine Umstellung der Tagesordnung gemäß § 38 Abs. 4 Geschäftsordnungsgesetz in der Weise vor, daß Punkt 14 vorgezogen wird und nach Punkt 1 zur Verhandlung gelangt.

Wird gegen diese Umstellung der Tagesordnung ein Einwand erhoben? (*Abg. Dr. van Tongel: Die freiheitliche Fraktion erhebt Einspruch!*)

Dann lasse ich darüber abstimmen. Wer für die Vorziehung des Punktes 14 nach Punkt 1 ist, den bitte ich, sich von seinem Sitz zu erheben. — Das ist die Mehrheit. Die Umstellung der Tagesordnung ist hiemit vorgenommen.

Präsident

Es ist mir der Vorschlag zugekommen, die Debatte über die Punkte 9 und 10 der heutigen Tagesordnung unter einem abzuführen.

Es sind dies:

Artikel III des Abkommens über die Internationale Finanz-Corporation in der Fassung der Resolution Nr. 21 des Gouverneursrates vom 1. September 1961 und

Bundesgesetz, mit dem der Gouverneur für Österreich bei der Internationalen Finanz-Corporation ermächtigt wird, seine Stimme zu einer Änderung des Abkommens über die Internationale Finanz-Corporation abzugeben.

Falls dieser Vorschlag angenommen wird, wird zuerst der Berichtstatter seine beiden Berichte geben, sodann wird die Debatte über beide Punkte unter einem abgeführt. Die Abstimmung erfolgt selbstverständlich — wie sonst immer in solchen Fällen — getrennt. Wird gegen diesen Vorschlag ein Einwand erhoben? — Das ist nicht der Fall. Die Debatte über die Punkte 9 und 10 wird daher gemeinsam durchgeführt.

1. Punkt: Bericht des Justizausschusses über die Regierungsvorlage (650 der Beilagen): Bundesgesetz, womit das Strafgesetz und die Strafprozeßordnung geändert und ergänzt werden (Strafrechtsänderungsgesetz 1965) (663 der Beilagen)

Präsident: Wir gehen in die Tagesordnung ein und gelangen zum 1. Punkt: Strafrechtsänderungsgesetz 1965.

Bevor ich der Frau Berichtstatterin das Wort erteile, gebe ich bekannt, daß mir ein Entschließungsantrag der Abgeordneten Griebner, Dr. Winter und Genossen zugegangen ist, der wie folgt lautet:

Anläßlich der Beschlußfassung über das Strafrechtsänderungsgesetz 1965 fordert der Nationalrat die Bundesregierung auf, alle radikalen Strömungen in der österreichischen Innenpolitik, die zu einer Gefährdung der Eigenstaatlichkeit Österreichs führen könnten, insbesondere aber antiösterreichische oder antisemitische Tendenzen genau zu beobachten und im Rahmen der bestehenden Rechtsordnung alle Schritte zu unternehmen, die zur Abwendung solcher Gefahren sowie zur Wahrung des Ansehens der Republik Österreich erforderlich sind.

Dieser Antrag ist genügend unterstützt und steht daher mit zur Debatte.

Ich ersuche nunmehr die Frau Berichtstatterin, Frau Abgeordnete Dr. Hertha Firnberg, um ihren Bericht.

Berichtstatterin Dr. Hertha Firnberg: Hohes Haus! Mit dem Strafrechtsänderungs-

gesetz 1965 wird eine weitere Etappe der großen Strafrechtsreform vorweggenommen, und zwar für verschiedene Materien.

Die Frage der Verjährungsfristen für die unter dem nationalsozialistischen Regime begangenen Verbrechen machte eine gesetzliche Regelung notwendig, da unterschiedliche Rechtsauslegungen des § 231 Abs. 1 Strafgesetz eine mögliche Rechtsunsicherheit gebracht hätten. Eine Neufassung des § 231 Abs. 1 stellt die Rechtslage klar.

Die Unverjährbarkeit jener Verbrechen, für die bis 1950 die Todesstrafe drohte, welche mit Bundesgesetz vom 21. 6. 1950 in lebenslangen schweren Kerker umgewandelt wurde, wird festgelegt. Die ausdrückliche gesetzliche Bestimmung über die Unverjährbarkeit dieser Delikte sichert die Möglichkeit, nationalsozialistische Kriegsverbrechen auch in jenen Fällen weiter zu verfolgen, in denen aus dem In- und Ausland jetzt erst neues Belastungsmaterial für bisher den Justizbehörden unbekannt Fälle zur Verfügung gestellt wird.

Mit der Neufassung des § 231 Abs. 1 erübrigt sich auch eine auf die sogenannten Kriegsverbrechen eingeschränkte Bestimmung, wie sie die Konsultativversammlung des Europarates mit Empfehlung 415 vom 28. Jänner 1965 vorgeschlagen hat.

Um sicherzustellen, daß § 231 Abs. 1 in der neuen Fassung auch auf die vor dem Inkrafttreten des Gesetzes begangenen Delikte anzuwenden ist, wird dies im Artikel III ausdrücklich bestimmt.

In der Sitzung des Justizausschusses vom 23. März 1965 wurde eine Abänderung vorgeschlagen, die in 663 der Beilagen abgedruckt ist, um den Willen des Gesetzgebers eindeutig zum Ausdruck zu bringen.

Mit den Bestimmungen zum Schutz der österreichischen Symbole wird eine Gesetzeslücke ausgefüllt. Bisher war die Herabwürdigung der wichtigsten Symbole des Staates und der Bundesländer — Fahnen, Hoheitszeichen, Hymnen — strafrechtlich nicht zu verfolgen. Nunmehr sollen Beschimpfungen, Verächtlichmachung und andere Herabwürdigungen der Symbole des Staates und der Bundesländer strafbar sein, und zwar nur dann, wenn sie vorsätzlich und in einer Form vorgenommen werden, die nach außen hin den Eindruck der Gehässigkeit erweckt und einer breiten Öffentlichkeit bekannt wird.

Eine weitere Gesetzeslücke ergänzen die Bestimmungen über den militärischen Nachrichtendienst für einen fremden Staat. Gerade Österreich als neutraler Staat ist daran interessiert, sich davor zu schützen, ein Zentrum des militärischen Nachrichtendienstes fremder

Dr. Hertha Firnberg

Staaten zu werden. Es wird daher die Einrichtung, das Betreiben und jede Art der Unterstützung militärischer Nachrichtendienste für einen fremden Staat strafrechtlich geahndet.

Auch mit den Bestimmungen gegen Wirtschaftsspionage wird eine fühlbare Gesetzeslücke geschlossen. Immer wieder kommen Fälle von Wirtschaftsspionage vor, in besonders erschwerenden Fällen zugunsten des Auslandes. Nach der derzeitigen Gesetzeslage kann nur in besonders gelagerten Fällen dagegen vorgegangen werden. Nunmehr wird die Auskundschaftung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen, und zwar schon der Versuch, sich in ihren Besitz zu setzen, in der Absicht, sie möglicherweise zu verwerten oder der Öffentlichkeit preiszugeben, mit Strafe bedroht.

Gegen Wirtschaftsspionage für das Ausland, eine Art wirtschaftlichen Landesverrates, wie die Erläuternden Bemerkungen es bezeichnen, besteht gegenwärtig keine gerichtliche Strafandrohung. Fälle der letzten Vergangenheit bewiesen die Dringlichkeit einer gesetzlichen Regelung.

Die neue Bestimmung „Auskundschaftung eines Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisses zugunsten des Auslandes“ stellt unter Strafanktion: die vorsätzliche Auskundschaftung in der Absicht, das Erkundete im Ausland zu verwerten, und darüber hinaus auch die Verwendung und jegliche Form der Auswertung.

Im zweiten Absatz wird auch die Verletzung der Geheimhaltungspflicht dem Ausland gegenüber unter Strafe gestellt.

Da es sich in den Fällen der Wirtschaftsspionage und des Wirtschaftsverrates zugunsten des Auslandes um die Schädigung der österreichischen Wirtschaft beziehungsweise einzelner Wirtschaftsbereiche handelt, werden diese Delikte von Amts wegen verfolgt und mit höheren Strafen belegt. Der Ausschuß vertrat bei der Behandlung dieses Punktes die Ansicht, daß die Bestimmungen des § 26 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb, die Möglichkeit des Ausschlusses der Öffentlichkeit von der Verhandlung, wenn durch die Öffentlichkeit ein Geschäfts- oder Betriebsgeheimnis gefährdet ist, analog auch für den Bereich dieser beiden §§ 310 b und 310 c Strafgesetz anzuwenden seien.

Von Bedeutung für die breite Öffentlichkeit sind ferner die Maßnahmen gegen einen „Mißbrauch von Tonaufnahme- oder Abhörgeräten“. Der technische Fortschritt auf diesem Gebiet hat vielfache Mißbräuche mit sich gebracht, sodaß ein gesetzlicher Schutz

der Privatsphäre vor Indiskretionen notwendig wurde. Bestraft wird nunmehr, wer vorsätzlich eine private, nicht für ihn bestimmte Äußerung auf Tonband aufnimmt oder mit einem Abhörgerät abhört oder einem unbefugten Dritten Kenntnis davon verschafft und wer ohne Einverständnis des Sprechenden die Tonaufnahme eines Privatgespräches veröffentlicht beziehungsweise einer Person, für die sie nicht bestimmt ist, zugänglich macht.

Eine weitere Bestimmung befaßt sich mit dem „unbefugten Gebrauch von Fahrzeugen“. Auf Grund der bisherigen Erfahrungen mit den derzeit geltenden gesetzlichen Bestimmungen waren Ergänzungen notwendig, einmal dahin gehend, daß nicht nur die unbefugte Inbetriebnahme eines Fahrzeuges strafbar ist, sondern auch der nachfolgende Gebrauch. Dies wurde durch die Umtextierung klargestellt. Da diese Delikte, die eine erhebliche Gefährdung von Menschenleben und Gesundheit bedeuten, sehr häufig vorkommen, die zunehmende Motorisierung eine weitere Zunahme erwarten läßt, die Rechtspraxis aber ergab, daß häufig Anzeigen nicht erfolgen, wenn das Fahrzeug unbeschädigt zurückgelangt ist, wird das Delikt von einem Ermächtigungsin ein Officialdelikt umgewandelt, ausgenommen die unbefugte Gebrauchnahme von Fahrrädern. Die Strafen für den unbefugten Gebrauch von Fahrzeugen werden erheblich verschärft, wobei das neue Gesetz zwischen Fahrrad und Kraftfahrzeugen unterscheidet. Die Straflosigkeitvoraussetzungen werden hinsichtlich des Familienkreises erweitert.

Artikel II enthält die durch die Novelle bedingten Änderungen der Strafprozeßordnung.

Namens des Justizausschusses stelle ich im Hohen Hause den Antrag, der Nationalrat wolle dem Gesetzentwurf (650 der Beilagen), mit der dem Ausschußbericht angeschlossenen Abänderung die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen und General- und Spezialdebatte unter einem abführen.

Präsident: Die Frau Berichterstatterin beantragt, die General- und Spezialdebatte unter einem durchzuführen. — Ein Einwand hingegen wird nicht erhoben. General- und Spezialdebatte werden daher unter einem vorgenommen.

Wir gehen in die Debatte ein. Als erster Redner ist der Herr Abgeordnete Dr. Broesigke zum Wort gemeldet. Ich erteile es ihm.

Abgeordneter Dr. Broesigke (FPÖ): Hohes Haus! Meine Damen und Herren! Eine Änderung des geltenden Strafrechtes erweist sich sehr oft als notwendig, wenn die technische

Dr. Broesigke

und wirtschaftliche Entwicklung den Gesetzgeber vor neue Situationen stellt, sodaß eine Änderung der Strafgesetzgebung zur Ergänzung und zur Ausfüllung von Lücken notwendig ist. Diesem Gesichtspunkt sind die neuen §§ 310 a bis 310 d sowie die Novellierung des § 467 b Strafgesetz zu unterstellen, durchwegs Bestimmungen, bei denen Lücken ausgefüllt werden beziehungsweise Verbesserungen erfolgen, die durch den technischen und wirtschaftlichen Fortschritt notwendig geworden sind.

Das Gegenteil davon ist aber der Fall beim Kern dieser Gesetzesnovelle, der das Problem der Verjährung im Strafverfahren betrifft. Dem wirtschaftlichen und technischen Fortschritt steht hier ein strafrechtlicher Rückschritt gegenüber, wenn dieses Gesetz in der vorliegenden Form beschlossen werden sollte.

Ich darf zunächst kurz auf die Entwicklung eingehen. Es ist bekannt, daß, solange es in Österreich eine Todesstrafe gegeben hat, laut § 231 Strafgesetz alles das, was mit der Todesstrafe bedroht war, nicht verjähren konnte. Die überwiegende Mehrheit der Strafrechtslehrer war, und zwar schon in der Ersten Republik, der Meinung, daß nach der Abschaffung der Todesstrafe auch für die schwersten Verbrechen nur mehr eine 20jährige Verjährungsfrist zu gelten habe. Dieselbe Auffassung wurde vertreten, als im Jahre 1950 die Todesstrafe wieder abgeschafft wurde. Namhafte Rechtslehrer, ich nenne nur als Beispiel Nowakowski und Rittler, haben die Meinung vertreten, daß nun wieder die 20jährige Verjährungsfrist gelte. Man hat zu dieser Frage auch ein Gutachten des Obersten Gerichtshofes eingeholt, der zu dem Ergebnis kam, daß auch im Falle des Mordes die 20jährige Verjährungsfrist Geltung habe. Und schließlich hat sich selbst der Gesetzgeber durch die Beschlußfassung anläßlich des Gesetzes vom 10. Juli 1963, das eine Verlängerung der Verjährungsfristen bis 29. Juni 1965 vorsah, auf den Standpunkt dieser 20jährigen Verjährungsfrist gestellt.

Ich möchte bei dieser Gelegenheit nur darauf verweisen, daß durch unzutreffende und unvollständige Darlegungen in der Öffentlichkeit vielfach der Eindruck entstanden ist, als käme es nach österreichischem Recht nur auf den Ablauf der Frist an und als wäre durch diesen Fristablauf allein schon die Gefahr gegeben, daß eine ganze Anzahl von Straftaten verjähren würde. Dies ist natürlich nicht der Fall, weil nach österreichischem Recht für die Verjährung noch ganz andere Voraussetzungen vorliegen müssen als der reine Fristablauf.

Ich habe diese Entwicklung der gesetzlichen Vorschriften über die Verjährungsfrist deshalb

so ausführlich geschildert, weil ich hier festhalten möchte, daß sich seit dem Jahre 1950 bei keinem Anlaß eine Stimme geregt hat, die forderte, wir müßten die Verjährungsfrist im Falle des Mordes verlängern oder aufheben. Auch die Strafrechtskommission ist zu dem Ergebnis gekommen, daß in allen Fällen eine 20jährige Verjährungsfrist zu gelten habe. Es ist daher nicht richtig, wenn in der Begründung der Regierungsvorlage gesagt wird, es sei ein Vorgriff auf die künftige neue Strafgesetzgebung. In Wirklichkeit ist der Vorgriff auf die künftige Strafgesetzgebung nur in einem Teil dieses Strafrechtsänderungsgesetzes enthalten, während in dem anderen Teil, der sich auf die Verjährungsfrist bezieht, das Gegenteil von dem geschaffen wird, was die Strafrechtskommission in ihrem Strafrechtsentwurf vorgesehen hatte.

Nun erhebt sich die Frage, was die eigentliche Ursache der jetzigen Gesetzesvorlage ist, eine Frage, die deshalb aufgeworfen werden muß, weil sich dieses Ausnahmegesetz durch geschickte Formulierungen in eine Form kleidet, die den Anschein erweckt, als wären alle Tatbestände ganz allgemein gemeint.

Nun gibt die Regierungsvorlage auf Seite 5 schon Aufschluß darüber, daß es ein Gesetz ist, das nicht etwa wegen eines unentdeckten Mordfalles gemacht wurde, sondern daß dieses Gesetz aus einem ganz konkreten politischen Anlaß hier eingebracht wird — ein Gesetz ad hoc, gerade das, was der Strafgesetzgeber peinlichst vermeiden mußte.

Ich brauche als Beweis für diese Tatsache nur auf die „Sozialistische Korrespondenz“ vom 9. Feber 1965 verweisen, in der es ausdrücklich heißt: „Der Ministerrat hat Dienstag nach einem Bericht des Justizministers ... grundsätzlich zugestimmt, daß in Österreich die Verfolgung von Verbrechen des Mordes nicht durch Verjährung gehemmt wird. Dies bedeutet, daß auch künftighin nationalsozialistische Kriegsverbrechen in Österreich verfolgt und die Täter von den Gerichten bestraft werden können. ... Es ist begrüßenswert, daß beide Regierungsparteien einen Weg gefunden haben, die Frage der Unverjährbarkeit der Verfolgung nationalsozialistischer Kriegsverbrechen gemeinsam zu lösen.“ Man spricht also formell von einem Gesetz mit Aufhebung einer Verjährungsfrist, materiell betrifft es aber ganz bestimmte Straftaten.

Es ist dazu noch etwas anzuführen, und hieraus geht eigentlich der Zweck hervor: Das ist die Tatsache, daß dieses Gesetz mit rückwirkender Kraft ausgestattet ist. Gegen alle Lehren der Rechtswissenschaft wird in einem eigenen Artikel vorgesehen, daß dieses Gesetz rückwirkend zu gelten habe, und zwar — und

Dr. Broesigke

auf das möchte ich besonderes Gewicht legen — auch für Straftaten, bei denen schon heute die Verjährung eingetreten ist. Das ergibt sich aus der Textierung des Gesetzes: Auch hier soll der Strafanspruch des österreichischen Staates wieder aufleben.

Damit komme ich zum Verjährungsproblem überhaupt. Die Verjährung, wie sie seit langer Zeit im Strafrecht besteht, hat einen sehr guten Grund: Er liegt in der Tatsache, daß es nach vielen Jahren schwer ist, noch einen Beweis zu erbringen. Es könnte nun der eine oder der andere sagen: Wenn der Beweis nicht erbracht werden kann, dann wird der Betreffende eben nicht angeklagt oder er wird freigesprochen. Aber so leicht darf sich der Gesetzgeber die Sache nicht machen, denn es geht ja nicht nur um Belastungsbeweise, sondern es geht auch um Entlastungsbeweise. Es können auch Beweismittel, die für den Angeklagten sprechen, nicht mehr vorhanden sein, und die Gefahr von Verurteilungen auf Grund unzulänglicher Beweise oder mangels von Entlastungsbeweisen steigt. Aus diesem Grunde hat der Gesetzgeber schon vor mehr als 100 Jahren die Verjährungsmöglichkeit vorgesehen.

Ich darf nur ein Beispiel anführen, das zeigt, wie schwierig die Beweisfrage ist. Im sogenannten Treblinka-Prozeß hat ein Zeuge ausgesagt und hat zehn Bewacher des dortigen Lagers unter Anführung aller Details schwerstens beschuldigt. Es ist gar kein Zweifel, daß gegen die Angeklagten ein Schuldspruch erfolgt wäre, weil sie ja den Gegenbeweis nicht führen konnten, wenn es nicht gelungen wäre, einwandfrei nachzuweisen, daß der betreffende Zeuge niemals dort gewesen ist. Ein reiner Zufall in dem betreffenden Strafprozeß. In wieviel anderen mag ein solcher Entlastungsbeweis nicht gelingen!

Aus diesem Grunde ist die Beweisfrage für und gegen den Angeklagten nach vielen Jahren sehr schwierig.

Außerdem darf ich noch sagen, daß die moderne Strafrechtswissenschaft ja nicht die Schuldfrage, sondern die Frage der Resozialisierung in den Vordergrund stellt. Einen Täter nach vielen Jahren, nach 20 Jahren, wenn er schon resozialisiert ist, aus seiner Umgebung herauszureißen und vor Gericht zu stellen, ist nur mit politischen, aber niemals mit strafrechtlichen Gründen zu rechtfertigen.

Trotzdem wäre es sicherlich eine sehr interessante Diskussion, ob dessen ungeachtet das Verbrechen des Mordes als das schwerste Delikt, das wir kennen, nach wie vor dadurch aus den anderen Straftaten herausgestellt werden soll, daß man sagt: In diesem Fall soll keine Verjährung gelten, wie es seinerzeit der § 231 StG. vorgesehen hat.

Nun ist das aber nicht der Zweck dieser Vorlage, wie ich aus der Entstehungsgeschichte schon gezeigt habe. Es hat sich ja nicht in Österreich das Bedürfnis gezeigt, für die Zukunft keine Verjährung mehr zu haben, sondern es ist der Ruf erschallt, für die Vergangenheit die Verjährungsfrist zu beseitigen.

Damit komme ich zum Problem der Rückwirkung. Der Oberste Gerichtshof hat in einer grundlegenden Entscheidung schon am 18. September 1946 ausgesprochen, es sei ein allgemeiner Rechtsgrundsatz, daß Strafgesetze nicht zurückwirken sollen. Es ist in Österreich zum Unterschied von der Lage in der Bundesrepublik Deutschland kein Verfassungsgrundsatz, aber nur aus dem einfachen Grund, weil es zu dem Zeitpunkt, da das Einführungsgesetz zum Strafgesetz erlassen wurde, den Begriff Verfassungsgesetz und einfaches Gesetz überhaupt nicht gegeben hat; es ist aber ein elementarer Grundsatz jeder Strafgesetzgebung, ein Grundsatz, an den sich jeder Gesetzgeber halten sollte.

Nun sagt man, und das wurde auch in Straßburg diskutiert: Diese Verjährungsfrist sei ja keine Strafrechtsfrist, sondern eine Verfahrensfrist, eine Frist des Strafverfahrens, die daher beliebig abgeändert werden könne. Ich kann dazu nur feststellen: In Österreich war diese Frist immer eine materielle rechtliche Frist, und es ist irgendwie bezeichnend, daß es das Reichsgericht in Leipzig im Jahre 1942 war, das plötzlich — wie man sagt, unter dem Einfluß des bekannten Präsidenten Freisler — den Standpunkt vertreten hat, es sei eine prozessuale Frist, daher könne sie rückwirkend verändert werden, und aus diesem Grunde sei nun nachträglich eine Bestrafung möglich.

Man muß hier sagen: Wie sich die Bilder gleichen! Es ist eine verschiedene rechtliche Grundlage, aber es ist dasselbe Bestreben, die ehernen Grundsätze des Strafgesetzes abzuändern und nach dem politischen Anlaßfall eine Abänderung vorzunehmen.

Ich möchte hier einen Leserbrief zur Kenntnis bringen, den ein norwegischer Schriftsteller, der selber unter dem Nationalsozialismus leiden mußte und in Haft war, im Zusammenhang mit der Verjährungsdebatte an eine Zeitung geschrieben hat und der so gut formuliert ist, daß man die Sache nicht besser zum Ausdruck bringen könnte. Er schreibt:

„Ich warne nachdrücklich davor, solche faschistischen Prinzipien der Vergangenheit“ — es wird da von der nachträglichen Abänderung der Strafgesetze gesprochen — „heute mit umgekehrten Zeichen fortzusetzen: Gleiches Recht für alle und nicht besonderes Recht für bestimmte Gruppen. Ein Sondergesetz, das die Verjährungsfrist verlängert, halte ich

Dr. Broesigke

als Präzedenzfall für sehr gefährlich. Am Ende solcher Sondergesetze steht die Zerstörung der Demokratie. Eine Aufweichung hier dient nur den Kräften, die die Freiheit und den Rechtsstaat zerstören wollen.“

Ich habe schon erwähnt, daß dieses Gesetz zum Schein in die Form eines für alle gültigen, eines allgemeinen Gesetzes gekleidet ist. Daß es das in Wirklichkeit nicht ist und auch nicht sein kann, ergibt sich aus der Tatsache, daß es aus dem Jahre 1946 ein Bundesgesetz über die Einstellung von Verfahren gibt, und zwar von Strafverfahren auch bei Mord, und alle diejenigen Fälle, die nach diesem Gesetz eingestellt sind, können nicht mehr behandelt werden.

Die Menschenrechtskonvention statuiert im Artikel 7 ein Verbot rückwirkender Strafgesetze. Im Absatz 2 dieses Artikels 7 ist eine Ausnahmebestimmung bezüglich Kriegsverbrechen bestimmter Art enthalten. Man kann nun darüber streiten, wie das mit dem Artikel 60 der Menschenrechtskonvention, der festlegt, daß dadurch keine Verschlechterung des Zustandes in den einzelnen Ländern eintreten darf, in Einklang zu bringen ist. Sicher ist nur das eine: Es gibt zwei Auslegungen. Entweder dieses heute zu beschließende Gesetz ist nach der Menschenrechtskonvention überhaupt unzulässig — und es ist darauf zu verweisen, daß die Menschenrechtskonvention nunmehr Verfassungsrang hat —, oder aber es ist zumindest unzulässig bezüglich aller Straftaten, die nicht Kriegsverbrechen bestimmter Art betreffen. Damit aber ist das Ausnahmegesetz fertig, denn dann ist die Verpackung weggenommen. Die Verpackung besteht in einigen anderen Tatbeständen, die aus dem Strafrechtsentwurf vorgezogen sind, sie besteht darin, daß es eine allgemeine Aufhebung der Verjährungsfrist ist. Und übrigbleibt das, was schon im Jahre 1963 anlässlich der Verlängerung bis 29. Juni 1965 beschlossen wurde. Übrigbleibt die Ausnahmegesetzgebung. Übrigbleibt die Verletzung des Gleichheitsgrundsatzes, wie dieser Norweger geschrieben hat: Gleiches Recht für alle! Das ist das Gesetz der Demokratie. (*Abg. Rosa Jochmann: Auch für die Mörder gleiches Recht?*) Und Ungleichheit, ungleiche Behandlung, das ist das, was dieses Gesetz will.

Die Konsultativversammlung in Straßburg hat bekanntlich eine Empfehlung ausgesprochen, die in den Zeitungen vielfach erwähnt wurde. Dazu ist zunächst festzuhalten, daß von den 144 Mitgliedern der Konsultativversammlung damals nur 84 anwesend waren. Von diesen 84 haben sich 68 für die Empfehlung ausgesprochen, 15 dagegen, und einer hat sich der Stimme enthalten. Die Debatte,

die aus dem Protokoll ersichtlich ist, wurde auf einem sehr hohen Niveau geführt, sowohl auf Seite derer, die für die Empfehlung waren, als auch von seiten der Gegner. Ich möchte darauf verweisen, daß in Straßburg in dieser Debatte eine ganze Anzahl von Gesichtspunkten erörtert wurde, die auch Gesichtspunkte des österreichischen Rechtes sind — leider aber nicht von den österreichischen Vertretern bei der Konsultativversammlung.

Ich erwähne die Rede des norwegischen Abgeordneten Stray, der das Problem der Rückwirkung von Strafgesetzen behandelt hat. Ich erwähne die Rede eines Engländers, des Sir Eric Errington. Ich erwähne schließlich den Abgeordneten Heckscher aus Schweden, der auch erklärt hat, daß zwar die Gerechtigkeit für eine solche Empfehlung spreche, daß aber das eiserne Gesetz des Rechtsstaates eine solche Empfehlung verhindere.

Woher wir noch Empfehlungen bekommen haben, ist nicht schwer zu erraten. Ich habe hier die Zeitung „Sowjetunion heute“, und darin ist ein Artikel mit der Überschrift: „Naziverbrechen können nie verjähren“, in dem es heißt: „Das Präsidium des Obersten Sowjets der UdSSR hat beschlossen, daß die Nazi, die schwerste Untaten gegen den Frieden und die Menschlichkeit begangen haben, vor Gericht zu stellen und zu bestrafen sind, unabhängig davon, wie weit diese Verbrechen zurückliegen.“

Ausgerechnet die Oststaaten, ausgerechnet die Länder des Kommunismus, die Sowjetunion, die die größten Massenmorde aller Zeiten auf dem Gewissen hat, betätigt sich hier als Empfehler, und wir sind im Begriffe, dieser Empfehlung Folge zu leisten.

Nun gibt es zweifellos Gegenargumente; ich möchte das ohne weiteres einräumen. Ein Gegenargument ist der Gerechtigkeitsgedanke, der die Frage aufwirft, ob eine Schuld ungehört bleiben soll oder ob der Gesetzgeber nicht dafür sorgen soll, daß jede Schuld, und wenn auch noch so spät, ihre Sühne findet.

Es wurde in diesem Zusammenhang das Schlagwort geprägt: Mit Mördern leben! (*Abg. Rosa Jochmann: Das ist kein Schlagwort!*) Es ist ein Schlagwort, das meiner Meinung nach unvollständig ist (*Abg. Rosa Jochmann: Nein, das ist kein Schlagwort!*), denn es heißt in Wirklichkeit: Mit Mördern leben oder ohne Rechtsstaat. Das sind die Alternativen, denn daß wir in einem Staat, in dem es keine Todesstrafe gibt, mit Mördern leben müssen, liegt in der Natur der Sache, und daß andere Staaten die Mörder nicht zur Verantwortung gezogen haben, ist bekannt.

Unsere Staatsmänner sind, wenn sie einen Auslandsbesuch machen, vielfach in die Situa-

Dr. Broesigke

tion versetzt, Mördern die Hand zu drücken, Mördern, die Tausende von Menschen auf dem Gewissen haben, bei denen keine Sühne erfolgt und auch keine Sühne zu erwarten ist. Allein in Jugoslawien sind nach der Kapitulation 350.000 Soldaten umgebracht worden, bei Marburg gibt es ein Massengrab mit 40.000 Opfern. Was ist mit unseren aus Kärnten Verschleppten, die im Jahr 1945 von den Partisanen weggebracht wurden und seither verschwunden sind?

Hier hat es keine Sühne gegeben, und daher werden wir uns auf dieser Welt abfinden müssen, so tragisch es ist, mit den Mördern zu leben, weil sie sich in anderen Ländern in den höchsten staatlichen Stellen befinden und niemand auch nur im entferntesten daran denkt, sie zur Verantwortung zu ziehen. Weder hier in Österreich noch im Ausland wurde auch nur der Versuch unternommen, einen einzigen alliierten Kriegsverbrecher zur Verantwortung zu ziehen — und deren gibt es viele. (*Abg. Rosa Jochmann: Das ist aber stark, was Sie jetzt sagen!*) Dann sagen Sie mir einen Fall, wo man auch nur versucht hat, einen einzigen Alliierten zur Verantwortung zu ziehen, der ein Kriegsverbrechen begangen hat. (*Abg. Rosa Jochmann: Das ist stark! — Zwischenruf bei der SPÖ.*)

Daß Kriegsverbrechen auf allen Seiten begangen wurden, ist richtig. Wir brauchen hier nicht eigens festzustellen, daß wir jedes Kriegsverbrechen verurteilen, wir unterscheiden uns aber von manchen darin, daß wir hier nicht nur eine Seite sehen, sondern daß wir sagen, daß jeder, der etwas im Krieg begangen hat, was gegen die Menschlichkeit verstößt, zur Verantwortung gezogen werden sollte oder hätte gezogen werden sollen. Leider ist es aber nicht geschehen. (*Abg. Rosa Jochmann: Wir sind in Österreich!*) Auch in Österreich wären sicher manche Möglichkeiten dafür gegeben gewesen.

Ich will damit nicht den Standpunkt der Kompensation vertreten, wie vielleicht dieser Zwischenruf sagen soll, der etwa so lautet, daß manche sagen: Das haben wir gemacht, das haben die anderen gemacht, das wird jetzt kompensiert, und es ist alles wieder gut. Ich möchte nur den Gesichtspunkt der Gleichheit vertreten, der nun einmal ein Element der Demokratie ist.

Nun zeigt die Entwicklung in den 20 Jahren seit 1945, daß es offenbar unmöglich ist, das Ideal der Gerechtigkeit zu erreichen; es wäre aber vielleicht möglich gewesen, das Ideal des Friedens und das Ideal der Ordnung zu erreichen.

Ich möchte auf etwas verweisen, das viele hundert Jahre zurückliegt: Es ist eine bekannte

Tatsache, daß der Dreißigjährige Krieg zwischen zwei fanatischen Gegnern mit einer Grausamkeit sondergleichen geführt worden ist. Als er zu Ende war, hatte Deutschland 50 Prozent seiner Bevölkerung und seines Volksvermögens verloren. In Böhmen allein war die Bevölkerung auf etwa ein Viertel zurückgegangen. All das war durch Dinge geschehen, die man heute modern als „Kriegsverbrechen“ bezeichnen würde, und zwar als Kriegsverbrechen in einem vielleicht erst heute nach dem Ende des zweiten Weltkrieges vorstellbaren Ausmaß. (*Abg. Rosa Jochmann: Das ist ein Vergleich — mit den Konzentrationslagern, mit den Gaskammern!*) Meine Damen und Herren! Der Friede von Münster und Osnabrück, der am Ende dieses Krieges stand, hat eine allgemeine Amnestie vorgesehen, eine allgemeine Amnestie des Inhaltes, daß niemand für Taten des Krieges zur Verantwortung gezogen werden soll.

Wir reden nicht einer solchen allgemeinen Amnestie das Wort (*Ruf bei der SPÖ: Kriegshandlungen, aber nicht Kriegsverbrechen!*), wir sind aber der Meinung, daß heute, 20 Jahre nach dem Ende des zweiten Weltkrieges, in dem Augenblick, in dem wir uns anschicken, das 20jährige Bestehen der Republik Österreich zu feiern, in dem Augenblick, in dem wir darangehen, aus diesem Anlaß eine Amnestie zu beschließen, daß in diesem Augenblick der ungünstigste Zeitpunkt ist, um eine solche Maßnahme, wie es diese Aufhebung der Verjährung ist, zu beschließen.

Es wird manchmal gesagt, der Gesichtspunkt der Politik muß im Vordergrund stehen, das ist eine politische Notwendigkeit, mag es vielleicht auch rechtlich bedenklich sein. Wir müssen aus der Erfahrung der vergangenen Jahre lernen, daß das, was juristisch falsch ist, was gegen die Idee des Rechtes ist, gewöhnlich auch gegen die Idee der Gerechtigkeit und in letzter Hinsicht auch politisch falsch ist. Das Recht ist, um einen Ausdruck des Vizepräsidenten des Deutschen Bundestages Thomas Dehler zu gebrauchen, nun einmal kein Fiaker, den man anhält, um auszusteigen, wenn man momentan glaubt, daß das geltende Gesetz nicht den Bedürfnissen der Gegenwart entspricht. Die Erfahrung der letzten 50 Jahre müßte den Österreichern gezeigt haben, daß jeder, auch nur der kleinste Schritt vom Rechtsstaat und seinen eisernen Grundsätzen weg für die Freiheit und für die Demokratie eine Gefahr bedeutet. Aus diesem Grunde werden wir diese Vorlage ablehnen. (*Beifall bei der FPÖ.*)

Präsident: Als nächster ist der Herr Abgeordnete Dr. Migsch zum Wort gemeldet. Ich erteile es ihm.

Abgeordneter Dr. Migsch (SPÖ): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Wir Sozialisten sprechen der Regierung, aber auch den beiden großen Parteien die Anerkennung für ihr rasches und einmütiges Handeln in der Frage der Unverjährbarkeit von Mordverbrechen aus. Wir anerkennen auch, daß die überwältigende Mehrheit der Rechtswissenschaftler nach einer sehr gewissenhaften Prüfung und ebenso die gewaltige Mehrheit der öffentlichen Meinung der Unverjährbarkeit der Mordtaten zugestimmt hat.

Ich möchte darauf verweisen: Für unser Nein zur Verjährung waren nicht entscheidend die Gründe des Beweisnotstandes, die Tatsache, daß eine große Zahl jener Mordtaten und Verbrechen, die geschehen sind, erst in den letzten Jahren bekanntgeworden ist, es war auch nicht entscheidend, daß die, die sie begangen haben, es verstanden haben, sich zu tarnen, sich zurückzuziehen in die Verborgenheit und erst jetzt an das Tageslicht zu treten. Nein, das war nicht entscheidend! Entscheidend war für uns ausschließlich die sittliche Verantwortung vor der Geschichte, die Verantwortung, die wir tragen vor der Menschheit, und die Verantwortung vor der Zukunft unseres Volkes. Und hier gehe ich auf die Ausführungen meines Vorredners ein.

Was sich von 1939 bis 1945 abgespielt hat, das waren neue Phänomene von Verbrechen und Schandtaten, die ein verbrecherisches Regime in der Errichtung eines Verbrecherstaates begangen hat.

Der mündliche Befehl Adolf Hitlers am 31. 7. 1941, zur Endlösung der Judenfrage zu schreiten, hat etwas zerbrochen in unserer Welt, das bis heute nicht wiederhergestellt werden konnte. Ich glaube, daß die Soziologin Hannah Arendt und der Philosoph Jaspers recht haben, wenn sie sagen, an diesem Tage, am 31. Juli 1941, wurde ein neues Verbrechen geboren, das Verbrechen gegen die Menschheit. Sie haben keine Entschuldigung im Hinweis auf die Geschichte auf dem europäischen Kontinent. Sie war blutbefleckt, und die Ermordung von Menschen und Völkern nur deswegen, weil sie Fremde waren, war gang und gäbe. Sie haben mit Recht darauf verwiesen: Ja, im Dreißigjährigen Krieg hat sich all das abgespielt. Sie haben nur darauf hinzuweisen vergessen, daß sich seit dieser Zeit auch zum Unterschied von anderen Völkern und anderen Staaten in unserem Kulturbereich etwas anderes entwickelt hat, nämlich der Durchbruch der Humanitas, der Durchbruch des Rechtsstaates. Und war es nicht so, daß sich in den letzten 150 Jahren niemand hier in Mitteleuropa und in Westeuropa solche Schandtaten auch nur hätte vor-

stellen können? Nur vorstellen! Wir, unsere Urgroßeltern, die Großeltern und wir, als wir aufgewachsen sind, waren uns innerlich völlig einig, und es war eine Selbstverständlichkeit, daß diese Schandtaten der Geschichte angehören. Und siehe, 1938 wurde es anders!

Mit diesem Befehl begann noch etwas, was in diesen Kriegen, vielleicht mit Ausnahme von den Mongolen, nie der Fall war, nämlich daß die Erfüllungsgehilfen, die Diener mit systematischer Gründlichkeit und organisatorischer Umsicht ans Werk gingen, und die Tragödie begann, nicht nur die der Juden (*Abg. Rosa Jochmann: Sehr richtig!*), auch die der Bibelforscher (*Abg. Rosa Jochmann: Jawohl, der Nonnen, der Priester!*), dieser kleinen Schicht von ethisch hochstehenden, einfachen Menschen, die sich nur das Recht herausnahmen, die Bibel selber auszulegen. Und es begann die Tragödie der Kriegsgefangenen, der polnischen Intelligenz, der Zigeuner. Ich spreche nicht von den politischen Gegnern dieses Regimes, denn als wir antraten, wußten wir, daß wir unseren Kopf verwirkt haben. (*Abg. Dipl.-Ing. Waldbrunner: So ist es!*) Ich spreche nur von jenen Menschen, die, so wie Sie, die, so wie die, die hier auf der Galerie sitzen, nichts getan hatten, nur daß sie Juden waren, daß sie Zigeuner waren, daß sie Bibelforscher waren, daß sie das Glück hatten, in Polen höhere Schulen besuchen zu dürfen. Sie wurden innerhalb eines Zeitraumes von eineinhalb Jahren zusammengefaßt, gleichgültig ob Säugling, ob Mutter, ob schwangere Frau, ob Alter, ob Kranker, ob so junge Menschen wie oben, und in die Gaskammern geschickt, unter erbärmlichsten Lebensverhältnissen zu Tode gebracht und zu Hunderttausenden erschossen. Das war ein Anschlag auf die europäische Zivilisation, das war ein Anschlag auf all das, was sich als Menschlichkeit, als Humanität von der griechischen Philosophie über das christliche Sittengesetz, über Aufklärung und Liberalismus entwickelt hat und was unser Lebensgesetz und unser Lebensinhalt war.

Denken wir noch daran: Hier ist ein neues Verbrechen entstanden, das Verbrechen gegen die Menschheit. Und hier kann es keine Verjährung geben, aber auch, Herr Dr. Broesigke, keine politische Doktrin, die irgendwie aus geschichtlicher Distanz entschuldigt, ein milderer Licht über die Vorgänge gießt.

Sie müssen wissen, für wen Sie hier eintreten. Es werden nicht viele sein, aber die Entscheidenden. Ich werde Ihnen eine Zusammenstellung von einem typischen Fall vortragen, wo all das zusammenbricht, was Sie angeführt haben über Beweisnotstand und dergleichen mehr.

Dr. Migsch

Vor kurzem stand Friedrich Lex vor dem Grazer Geschworenengericht. Die Geschwornen haben ihn einstimmig schuldig gesprochen. Er war stellvertretender Leiter und dann Leiter der Sicherheitspolizei von Tarnopol und der Umgebung des Distriktes und wirkte dort von Jänner 1942 bis Juni 1943. Er hat in dieser Eigenschaft die Vernichtungstransporte in die Giftgaskammern des Lagers Belzec zusammengestellt. Am 31. August und 1. September 1942 wurden mehrere tausend Juden aus Tarnopol zusammengetrieben, auf dem Marktplatz die Männer versammelt, die Frauen, die Kranken, die Alten, die Invaliden herausgesucht, in Waggonen verladen und in das Lager nach Belzec geschickt. (*Präsident Dipl.-Ing. Waldbrunner übernimmt den Vorsitz.*)

Am 30. September, einen Monat später, führte Lex aus dem Getto Tarnopol 750 Juden in dieses Konzentrationslager. Im November gab es „kleinere Aktionen“, die 2400 Juden erfaßten.

Und nun, wie witzig und wie spaßhaft: Am 13. November veranstaltete er mit seinen 20, 30 SD-Leuten und der Miliz, rekrutiert aus Ukrainern, eine sogenannte Sonntagsaktion, bei der 1500 Juden aus Tarnopol in das Konzentrationslager Belzec transportiert wurden, Menschen so wie du und wir, Säuglinge, blühende junge Geschöpfe, die angeblich das Leben vor sich hatten, Kranke, Alte. Aber er organisierte auch die Erschießungen in Tarnopol. Das reichte bis in den März 1942. Am 25. März 1942 wurden alle Juden auf dem Marktplatz zusammengetrieben. Die Alten, die Invaliden, die Frauen — ohne Männer — und die Waisenkinder aus einem Waisenhaus wurden nach Tanowka, einem Vorort, geführt und dort von 20 SD-Leuten erschossen.

Weitere Erschießungen fanden im Februar 1943 statt. Da gab es eine „Reinigungsaktion“. Die Angehörigen der jüdischen Rüstungsarbeiter, also deren Frauen und Kinder, wurden davon erfaßt und bei dem Ort Tanowka erschossen.

Am 13. November 1942 wurden 600 Juden aus dem Getto Tarnopol beim Friedhof Tarnopol erschossen. Am 23. Juni 1943 ließ Lex Plakate in Tarnopol drucken und anschlagen — sie sind noch da —: Tarnopol ist judenfrei! Ich kann Ihnen eine endlose Liste mit genauen Daten, ja sogar mit genauen Zahlen anführen. Ich will nur eine herausgreifen: In Podhajce und Umgebung wurden in zwei Aktionen von 4786 Juden 1200 abtransportiert, der Rest wurde in Gräben auf Friedhöfen erschossen. In Skalat wurden am 30. August 1942 8496 jüdische Einwohner in einer

„Kontingentaktion“ abtransportiert, am 7. April 1943 wurde der Rest erschossen.

So geht das durch den Strafaakt und durch die Anklage des Staatsanwaltes weiter. Und als er seine Tätigkeit beendet hatte, hatten 70.000 jüdische Menschen — Säuglinge, Kinder, Frauen, Kranke — ihr Leben gelassen. In ganz Galizien — nur in Galizien! — waren es über diese 70.000 hinaus 434.000, und in ganz Deutschland, dort, wo die deutsche Armee, wo der deutsche Sicherheitsdienst, das Verbrecherregime, konstituiert war, sind es mehr als sechs Millionen Menschen gewesen.

Wie wollen Sie irgendeine Rechtfertigung dafür finden, daß weitere Lex, die noch da sind, sich verkrochen haben und ausgeforscht werden, deren Taten jetzt vor uns liegen, unter dem Mantel des Rechtsstaates sühnefrei werden sollen? Gibt es dafür nur eine Spur von Rechtfertigung?

Dr. Broesigke! Sie haben auf noch etwas vergessen, was ich als entscheidend ansehe: Sagen wir, der Mörder Gufler bricht unsere Rechtsordnung. Er ist ein Rechtsbrecher. Was aber die hier getan haben, das war kein Bruch der Rechtsordnung — sie haben sich außerhalb der humanistischen Rechtsordnung gestellt! (*Abg. Rosa Jochmann: Sehr richtig!*) Außerhalb! Sie haben daher kein Recht, anders behandelt zu werden. Hier haben wir eine Pflicht, eine Pflicht vor der Geschichte, vor der Menschheit und vor der Zukunft unseres Landes!

Darüber möchte ich einige Worte sagen. Als wir 1945 angetreten sind, um aus diesem Leid, aus diesem Elend und aus diesem Unglück eine neue Gesellschaft zu formen, wir, die wir das Glück hatten, den Kerker und das Konzentrationslager zufällig zu überstehen, da waren wir von einem einzigen Willen geleitet: von dem Willen, eine Gesellschaft aufzubauen, in der eine solche Entwicklung nie mehr möglich sein soll! (*Beifall bei der SPÖ.*) Das war unser Ziel! Das gab uns auch das Recht zum Handeln. Das gibt uns aber auch die Pflicht, in jeder Phase und vielleicht gerade am 20. Geburtstag unserer Republik, zu prüfen, ob wir unser Ziel erreicht haben. Wir werden sehen und feststellen müssen, daß wir leider noch sehr viel zu tun haben, jene Gesellschaft zu schaffen, wie wir sie wünschen, jene Gesellschaft, die humanistisch fundiert ist und in der für jeden, der ihr zugehört, als unabdingbares Wertgesetz gilt, geistige, religiöse, rassische Toleranz dem Nächsten gegenüber zu üben. Wer diese geistige Haltung nicht hat, der gehört nicht zu uns! (*Neuerlicher Beifall bei der SPÖ.*)

Man soll durchaus nicht so zimperlich sein und sich auf Rechtsgrundsätze berufen, die

Dr. Migsch

der Betreffende anderen gegenüber gar nicht anzuwenden gewillt ist! (*Zustimmung bei der SPÖ. — Abg. Dr. Neugebauer: So ist es! So fng es an!*)

Was haben wir vor der Geschichte zu tun? Wir müssen alle Fakten und Tatsachen sammeln und ordnen, um den Menschen bewußt zu machen, daß es in unserer Zeit einen Verbrecherstaat gegeben hat — und vielleicht auch in Zukunft wieder geben kann; denn davor ist niemand gefeit. Wir haben eines gesehen und gelernt: wie die Tünche der sittlichen Bindung des Menschen oder diese Haut so dünn, so ungeheuer dünn ist und welche bestialischen Urgewalten dahinterstehen, wenn nur ein Verantwortungsloser kommt und sie mobilisiert.

Ich möchte der österreichischen Jugend und besonders denen, die da oben sitzen (*Redner zeigt auf die Galerie*), eines sagen: Glaubt nicht, daß die Vernichtung der sechs Millionen Juden der Geschichte angehört! Es ist bei dem Gang der Geschichte ohne weiteres möglich, daß ihr oder eure Kinder vor denselben Dingen steht — als Opfer oder als Täter. Wir haben die Pflicht, diesen Verbrecherstaat der Vergangenheit im Bewußtsein der Menschen lebendig zu erhalten, ihn zum Gegenstand unseres Geschichtsunterrichtes zu machen! Nur so vermögen wir jene geistige Haltung oder Unhaltung zu überwinden, die zu diesen Dingen geführt hat.

Ich will noch auf etwas verweisen, und wenn Sie wollen, erbringe ich Ihnen den Beweis aus der Lebensgeschichte all der Männer, die seit 1960 vor einem österreichischen Gericht wegen solcher Verbrechen standen. Diese Frage ist notwendig, und sie muß gestellt werden: Woher kamen die Eichmann, die Kaltenbrunner, die Lex, die Novak, die Raja und so weiter und so weiter? Für sie alle ist ein Erlebnis gemeinsam: sie sind irgendwie aufgewachsen in jenen Bewegungen und Strömungen, die um das Ende des vergangenen Jahrhunderts entstanden sind, antihumanistisch aufgebaut auf den Gedankengängen des Rassendarwinismus, des Herrenmenschentums, der vergoldeten Romantik der germanischen oder der ständischen mittelalterlichen Vergangenheit. Sie alle haben in ihrer Jugend Vorträge gehört und Schulungskursen von Männern beige-wohnt, die als Universitätsprofessoren, als Professoren, als Schriftsteller und Journalisten tätig waren, und haben allen antisemitischen Parolen zugejubelt — „Juden hinaus!“ — und haben sich an antisemitischen Kundgebungen beteiligt. Und doch waren sie damals bereits die präsumtiven Mörder! Sie alle haben diesen Boden gemeinsam.

Hier taucht die Frage auf: Haben wir alle in unserem neuen Österreich alles getan, um diese

Quellen der antihumanitären Bestrebungen endgültig zum Versiegen zu bringen? Das ist eine Frage, die mir mehr Gewissenskrupel verschafft als das, was Sie, Herr Dr. Broesigke, angeführt haben, um Ihren Standpunkt zur Verjährungsfrage zu begründen.

Wissen Sie, was entscheidend ist? Es muß zu einem Lebensgesetz dieser jungen österreichischen Demokratie gehören, daß jeder, der in der Öffentlichkeit wirkt, für sein Tun dem humanitären Sittengesetz verantwortlich ist! Ich habe über die Verantwortlichkeit der in der Öffentlichkeit Wirkenden schon das letzte Mal gesprochen. Ich möchte heute darauf verweisen, daß auch der Erzieher der akademischen Jugend, der Mittelschuljugend genau die gleiche Verantwortung trägt wie der Staatsmann, der Journalist, der Politiker. Ich möchte darauf verweisen, daß in dieser Schichte jener Menschentyp sehr weit verbreitet ist, der immer seine Hände in Unschuld wäscht, wenn er das Böse angerichtet hat. Vielleicht haben sich solche Dinge auch in den letzten Tagen in Österreich ereignet.

Meine sehr geehrten Damen und Herren! Hier haben wir noch eine sehr große Aufgabe zu erfüllen. Aber ich glaube, daß wir darüber hinaus noch eine Leistung zu erbringen haben.

Im vergangenen Jahrhundert war die liberal-humanistische Periode sehr kurz, aber in ihr hat man doch das Rote Kreuz geschaffen, die Landkriegsordnung und die Seekriegsordnung. Auch wenn viele dieser internationalen Konventionen während des zweiten Weltkrieges nicht eingehalten worden sind, gibt es doch große Teile dieses Internationalen Rechtes, die auch während dieser Zeit Bestand hatten. Wir leben auch heute in einer liberal-humanistischen Periode, und bei dem Gang der Geschichte weiß man nie, wie lange sie dauert. Jede Zeit hat ihre autokratischen Tendenzen, jede Demokratie hat ihre diktatorischen Tendenzen, jede Autokratie hat ihre demokratischen Tendenzen. So kämpft man bei uns hier mit Argumenten — ich habe das das letzte Mal schon gesagt —, die alle aus dem Boden stammen, aus dem sich die präsumtiven Mörder entwickelt haben.

Ich glaube, daß heute diese liberale Periode uns Österreichern und nicht nur uns Österreichern, sondern vor allem den durch die Ereignisse des Verbrecherstaates Hauptbetroffenen, also Westdeutschland, vielleicht auch Polen und Israel, eine Chance für eine internationale Union gibt.

In dieser Strafrechtsänderungsnovelle, die wir heute beschließen, wird auch ein neuer § 353 geschaffen, der die Konvention über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes vom 9. Dezember 1948, der Österreich am 27. Fe-

Dr. Migsch

bruar 1958 beigetreten ist, ausführt. Alle diese Konventionen haben den Mangel, daß ihnen die Exekution fehlt. Das ist ja überhaupt das Unglück der humanistischen Weltentwicklung, daß durch einen Staat, wenn er mächtig genug ist, diese internationale Rechtsordnung gebrochen werden kann und es keine Exekution gibt. Die UNO wird so lange halten, so lange die großen Weltmächte an ihrer Konvention festhalten, und sie wird nur in der Lage sein, kleine Polizeiaktionen zu führen, wie im Kongo, in Zypern und dergleichen mehr; ohne daß ich deswegen ihre moralische Wirkung unterschätzen wollte.

Aber auf einem Gebiete gäbe es eine reale und realistische Chance, eine internationale Institution zu schaffen, die zumindest die schwerste abschreckende Wirkung für solche antihumanistische Entwicklungen darstellen könnte, nämlich die Schaffung eines internationalen Strafgerichtshofes und eines internationalen Strafrechtes auf Grund der Konvention, die den Völkermord unter Strafe stellen will!

Bildet sich ein Verbrecherstaat und siegt er, dann ist die Nacht über die Menschheit hereingebrochen, dann bleibt nichts anderes übrig, als abzuwarten, bis sich die neuen Ideen der Gerechtigkeit und der Menschlichkeit knüpfen. Und wenn sie dann wieder zum Durchbruch kommen, dann sollen alle — ausnahmslos alle! —, die an der Bildung des Verbrecherstaates mitgewirkt haben, wissen, daß sie vor einem Richter stehen werden, nicht vor einem nationalen Richter, sondern vor einem Richter der Menschheit!

Vielleicht könnten wir auf diesem Gebiet eine reale Entwicklung anbahnen. Ich möchte den Herrn Justizminister bitten, dieses Problem gemeinsam mit dem Herrn Außenminister zu studieren. Vielleicht findet sich die Möglichkeit einer österreichischen Aktion. Ich würde es begrüßen, wenn eine solche Entwicklung aus der Taufe gehoben werden könnte. Vielleicht könnten wir damit unser Ziel, unter dem wir 1945 angetreten sind, erreichen, das Ziel, eine bessere Welt zurückzulassen, als wir sie vorgefunden haben.

Darum geht es zuletzt: Schützen wir nicht die, die keinen Schutz verdienen, schützen wir die österreichische Jugend vor einer Entwicklung, wie sie hinter uns liegt! (*Beifall bei der SPÖ.*)

Präsident Dipl.-Ing. **Waldbrunner:** Als nächstem Redner erteile ich dem Herrn Abgeordneten Dr. Nemezc das Wort.

Abgeordneter **Dr. Nemezc (ÖVP):** Herr Präsident! Hohes Haus! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Das Strafrechtsänderungs-

gesetz 1965, das uns zur Beschlußfassung vorliegt, ist in zweifacher Beziehung von großer Bedeutung. Erstens werden wichtige Tatbestände der großen Strafrechtsreform vorgezogen, und zweitens wird die brennende Frage der Verjährung bei Kapitalverbrechen, vor allem bei Mord, einer Regelung zugeführt.

Was nun die Vorziehung einzelner Tatbestände aus der großen Strafrechtsreform anbelangt, so stehe ich nicht an zu erklären, daß wir bei gegebenen Anlässen die Ansicht vertraten, daß dem künftigen Strafgesetz nicht vorgegriffen werden soll. Diese Ansicht wurde aber immer nur dann geäußert, wenn beabsichtigt war, Tatbestände vorzuziehen, deren Wichtigkeit oder Dringlichkeit im damaligen Zeitpunkt nicht gegeben war.

Allerdings darf ich hiebei hervorheben, daß wir bei einzelnen Tatbeständen auch in der Vergangenheit die Vorziehung begehrt haben. Ich verweise diesbezüglich auf meine Ausführungen in der Justizdebatte am 1. Dezember 1964. Ich habe mich damals sehr ausführlich mit der Werkspionage beschäftigt und den schon oft vorgetragenen Wunsch nach Umwandlung des Ermächtigungsdelikt des unbefugten Betriebes von Kraftfahrzeugen in ein Offizialdelikt wiederholt. Ich kann heute mit Befriedigung feststellen, daß den damals vorgetragenen Wünschen durch das heutige Gesetz entsprochen wurde. Die §§ 310 b und 310 c behandeln die Werkspionage und der § 467 lit. b den unbefugten Gebrauch von Fahrzeugen.

Auch auf die sehr ausführlichen diesbezüglichen Erläuternden Bemerkungen zum Gesetz darf ich verweisen und noch folgendes hinzufügen: Nach geltendem Recht — § 11 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb — wird die Verletzung von Geschäfts- oder Betriebsgeheimnissen und der Mißbrauch anvertrauter Vorlagen über Privatanklage des Verletzten gerichtlich dann verfolgt, „wenn ein Bediensteter eines Unternehmens Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse, die ihm vermöge des Dienstverhältnisses anvertraut oder sonst zugänglich geworden sind, während der Geltungsdauer des Dienstverhältnisses unbefugt an andere zu Zwecken des Wettbewerbes mitteilt“. Dieses Vergehen ist mit verschiedenen Strafsätzen bedroht.

Diese bewährten, in der Rechtsprechung geläufigen spezialgesetzlichen Straftatbestände sollen auch in Zukunft gelten. Durch sie werden die gefährlichen Verletzungen und Mißbräuche von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen durch Bedienstete eines Unternehmens erfaßt. Zuwiderhandlungen durch Beamte wurden und werden als Verletzungen des Amtsgeheimnisses bestraft. Die Erfahrun-

Dr. Nemezc

gen im Wirtschaftsleben der Kriegs- und Nachkriegszeit lassen es aber geboten erscheinen, auch die Wirtschaftsspionage zu pönalisieren. Der berechtigten Kritik in den Kreisen der Wirtschaft und ihrer Interessenvertretung, der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft, an dem Mangel entsprechender Strafbestimmungen in Österreich wurde durch die von mir zitierten Bestimmungen des Gesetzes Rechnung getragen.

Erfreulich ist, daß durch den § 310 lit. a der militärische Nachrichtendienst für einen fremden Staat strafrechtlich erfaßt wurde. Der durch diese Gesetzesstelle normierte Tatbestand konnte bisher strafrechtlich nicht erfaßt werden, weil der § 17 des Staatsschutzgesetzes nur den geheimen Nachrichtendienst zum Nachteil Österreichs behandelt. Eine ähnliche Bestimmung hat auch die Schweiz. Es ist richtig, daß wir als neutraler Staat nunmehr verhindern wollen, daß sich die im Gesetz angeführten Nachrichtendienste bei uns etablieren. Wir leisten durch dieses Gesetz einen Beitrag zur aktiven Verteidigung unserer Neutralität.

Es ist auch zu begrüßen, daß der Mißbrauch von Tonaufnahmen oder Abhörgeräten nunmehr unter Strafsanktion gestellt wird.

Was nun den Tatbestand der Herabwürdigung österreichischer Symbole anbelangt, so möchte ich nicht verschweigen, daß das Bundesministerium für Justiz schon im vorigen Jahr diesen Tatbestand durch das Strafrechtsänderungsgesetz 1964 verankern wollte. Wir haben damals diesem Entwurf nicht zugestimmt, weil er aus Anlaß der Ereignisse in Fußach eingebracht wurde und unserer Ansicht nach ein sogenanntes Affektgesetz gewesen wäre. Außerdem war im Strafrechtsänderungsgesetz 1964 nur ein einziger Tatbestand und in diesem das nunmehr vorhandene Tatbestandsmerkmal der „Gehässigkeit“ nicht enthalten.

Das Strafrechtsänderungsgesetz 1965 enthält immerhin sechs Tatbestände, die wichtig sind und deren Dringlichkeit von uns ebenfalls anerkannt wird. Aus diesem Grund hat es auch der Herr Staatssekretär im Bundesministerium für Justiz, Dr. Hetzenauer, nach der entscheidenden Ministerratsitzung begrüßt, daß es in sachlich geführten Verhandlungen gelungen ist, im Sinne einer Entschließung des Nationalrates vom Juni 1954 den Gesetzentwurf über eine unaufschiebbar gewordene Teilreform des geltenden Strafgesetzes durch Vorziehung von Tatbeständen des neuen Strafgesetzentwurfes und durch die Feststellung der Unverjährbarkeit von Kapitalverbrechen, wie sie Bundeskanzler Dr. Klaus vor dem Europarat in Straßburg

vertreten hat, dem Parlament zuzuleiten. Auf diese Weise wurden Sondergesetze, welche die ÖVP ablehnt, vermieden.

Ich darf noch erwähnen, daß die Vorziehung dieser wichtigen Tatbestände auch in der Tatsache begründet erscheint, daß es doch noch eine geraume Zeit dauern wird, bis die große Strafrechtsreform — Strafgesetz, Strafprozeßordnung, Strafvollzugsgesetz — verwirklicht werden kann. Das Begutachtungsverfahren ist zwar, wenn ich richtig informiert bin, abgeschlossen, die einzelnen Gutachten sind aber derart umfangreich — jenes des Obersten Gerichtshofes hat allein, glaube ich, über 600 Seiten —, daß selbst bei den größten Bemühungen und bei dem größten Fleiß noch Zeit verstreichen wird und muß, bis alle diese Gutachten studiert und durchgearbeitet sind. Es ist klar und selbstverständlich, daß bei einem so großen Gesetzeswerk das Justizministerium mit der größten Gewissenhaftigkeit vorzugehen hat und alle Wünsche, Einwände und Vorschläge einer genauen Prüfung unterziehen muß. Dann kommt noch die gewiß nicht leichte Arbeit im Justizausschuß und die erforderliche Legisvakanz. Es war daher richtig, daß wir diese, wenn ich so sagen darf, kleine Strafrechtsreform gemacht haben.

Die wichtigste Bestimmung dieses Gesetzes bezieht sich auf die Unverjährbarkeit aller bis zur Aufhebung der Todesstrafe mit dieser Strafe bedrohten Verbrechen. Im Vordergrund steht natürlich der Tatbestand des Mordes. Es wird gesetzlich verankert, daß es bei Mord keine Verjährung gibt. Durch diese Bestimmung wird ein Rechtszustand wiederhergestellt, der in Österreich schon früher gegolten hat. Das österreichische Strafrecht hat nämlich in seiner ursprünglichen Fassung für Verbrechen, die mit der Todesstrafe bedroht waren — ein solches Verbrechen war der Mord —, keine Verjährung gekannt.

Die Regelung im getroffenen Sinn ist zu begrüßen, weil jetzt Mord Mord bleibt und kein Unterschied zwischen Mördern gemacht wird. Es wurde kein Ausnahmegesetz für die sogenannten Kriegsverbrecher geschaffen, Herr Kollege Dr. Broesigke. Das Gesetz trifft vielmehr jeden Mörder ohne Unterschied, ob er den Mord an einem kleinen unschuldigen Mädchen oder aber an unzähligen unschuldigen Menschen aus rassistischen Gründen in Kriegszeiten verübt hat. Das ist nur die Folge, aber nicht die Ursache der gesetzlichen Regelung. (*Abg. Dr. Broesigke: Die Ursache kennen wir!*) Diese gesetzliche Regelung wird daher sicherlich dem gesunden Rechtsempfinden unserer Bevölkerung entsprechen.

Die Regelung im getroffenen Sinn ist aber vor allem auch deswegen zu begrüßen, weil

Dr. Nemezz

dadurch eine abträgliche politische Auseinandersetzung vermieden wurde, die, wie wir ja wissen, in der Bundesrepublik Deutschland sogar dazu geführt hat, daß der Justizminister zurückgetreten ist. Unser Gesetz wird also dazu beitragen, daß das Ansehen unseres Staates als Rechtsstaat noch mehr gefestigt wird.

Die von der Opposition und die von Ihnen, Herr Kollege Broesigke, vorgebrachten Bedenken können Anspruch auf Berechtigung nicht erheben. Was die verfassungsrechtlichen Bedenken anbelangt, so sei auf die ausführlichen Erläuternden Bemerkungen zur Gesetzesvorlage verwiesen. Die verfassungsrechtlichen Bedenken sind ja deswegen weggefallen, weil wir jetzt keinen Unterschied zwischen gewöhnlichen Mördern einerseits und den sogenannten Kriegsverbrechern andererseits machen. Es kann auch keine Rede von einer Rückwirkung sein, denn die Mörder sind durch die heutige Gesetzesnovelle nicht schlechter gestellt als zur Zeit der Begehung ihrer Tat. Ich habe die Menschenrechtskonvention mitgebracht, aber ich brauche Ihnen wohl nicht den Artikel 7 vorzulesen, der ganz genaue Bestimmungen enthält, durch welche Ihre Argumente widerlegt sind, Herr Kollege Doktor Broesigke.

Im übrigen darf ich Sie selbst zitieren; seien Sie mir deswegen nicht böse. Sie sind nicht ganz konsequent. Sie haben am 1. Dezember 1964 in der 63. Sitzung des Nationalrates eine andere Meinung vertreten und wörtlich folgendes gesagt: „Nun sind Bestrebungen im Gange, eine weitere Verlängerung der Verjährungsfrist vorzunehmen. Man kann sich natürlich nicht mehr auf die seinerzeitige Erwägung berufen, sondern sieht ein echtes Ausnahmegesetz vor, das besagt: Für diese Fälle wird eine Ausnahme geschaffen. Der Sittlichkeitsverbrecher, der einen Lustmord begeht, der Attentäter, der, wie es einmal in der Zeit der Ersten Republik der Fall gewesen ist, einen Eisenbahnzug zum Entgleisen bringt, der Raubmörder, sie alle sollen eine 20jährige Verjährungsfrist haben, nur für Straftaten aus nationalsozialistischer Gesinnung, sogenannten Kriegsverbrechen, soll diese 20jährige Verjährungsfrist nicht gelten.“

Also wie man es macht, ist es schlecht. Damals haben Sie gesagt, man soll keinen Unterschied machen. Heute machen wir keinen Unterschied, aber jetzt ist es wieder nicht recht.

Es tut mir leid, daß ich Sie noch einmal zitieren muß. Sie haben auch ein Rundfunkinterview gegeben, und Ihre Pressestelle hat das veröffentlicht: Die FPÖ setzt sich dafür ein, Morde gleich zu beurteilen. Es hieß

damals wörtlich: „Wenn die Verjährung bei jedem Mord wegfalle, sei vom rechtsstaatlichen Standpunkt gegen diese Regelung nichts einzuwenden, erklärte der Landesparteiobmann der FPÖ-Wien, Abgeordneter Broesigke, in einem Rundfunkinterview. Es wäre allerdings erfreulich gewesen“ — haben Sie hinzugefügt —, „wenn die Frage der Verjährungsfrist für Blutverbrechen bereits 1950 gelöst worden wäre.“ (*Abg. Dr. Broesigke: Aber für die Zukunft, Herr Kollege, und nicht rückwirkend! Es geht um die Rückwirkung!*)

Bezüglich der Rückwirkungen habe ich schon auf die Ausführungen reflektiert. Ich kann mich aber jetzt unmöglich mit Ihnen auf tiefeschürfende verfassungsrechtliche Debatten einlassen, weil die ja nur die Juristen verstehen. Ich bin zwar Jurist, aber oft sind auch Juristen über dieselbe Frage nicht derselben Meinung.

Die Befürchtungen der Opposition sind nicht eingetreten. Es entstand kein Ausnahmegesetz, und man hätte eigentlich erwarten können, daß die Opposition der getroffenen Regelung ihre Zustimmung geben wird. Auch die Opposition kann doch nicht ernstlich der Meinung sein, daß Blutschuld nicht gesühnt werden soll. Ich darf in diesem Sinne die „Neue Ordnung“ zitieren, ein Organ, welches, so glaube ich, Ihnen nahesteht. (*Abg. Dr. van Tongel: Die steht eher Ihnen nahe! — Abg. Zeillinger: Versuch einer Kindesweglegung!*) Ich weiß es nicht, ich glaube es nur. Unter der Schlagzeile „Kriegsverbrecher“ steht da folgendes: „Alle redlichen Menschen sind dafür, daß Blutschuld gesühnt wird. Das steht außer Debatte. Alle gerecht denkenden Menschen verlangen, daß die strafrechtliche Verfolgung auch in gleicher Härte alle Kapitalverbrecher trifft, gleichgültig unter welcher Fahne sie gekämpft haben und für welche Weltanschauung sie Andersdenkende gejagt, verfolgt und gemordet haben.“ — Auch in diesem Artikel wird dann das angeführt, was Sie heute angeschnitten haben: daß es Kriegsverbrecher auch anderswo gibt, daß Kriegsverbrechen auch anderswo geschehen sind, daß man die aber nicht verfolgt. Das ist eine Argumentation, deren Richtigkeit sicherlich außer Streit steht, aber uns nichts nützt, weil wir diesbezüglich keine Verfolgungsmöglichkeit haben.

Wir haben gerade in allerletzter Zeit in Österreich zwei Prozesse gehabt, deren Ausgang am besten den Beweis dafür liefert, wie richtig wir handeln, wenn wir heute diesem Gesetzentwurf unsere Zustimmung geben.

In Wiener Neustadt wurde ein gewisser Eder zur gesetzlichen Höchststrafe von zwanzig Jahren verurteilt, weil er ein kleines Mäd-

Dr. Nemezc

chen in bestialischer Weise mißbraucht und sodann ermordet hat. Er war zur Zeit der Tat erst 17 Jahre alt und konnte deswegen nicht zu lebenslangem Kerker verurteilt werden. Wir kennen die Vorgeschichte dieses Prozesses. Die damaligen Erhebungen blieben ohne Erfolg. Eder beging aber dann einen zweiten Mord, und hier wurde er gefaßt. Im Zuge der Erhebungen und Einvernahmen über diesen zweiten Mord hat er dann gestanden, die kleine Gitti ermordet zu haben. Wenn er den zweiten Mord nicht begangen hätte, wäre er noch unter uns und könnte in zwanzig Jahren, also in seinem 37. Lebensjahr, offen verkünden, daß er der „Nebelmörder“ war. Die Justiz wäre zufolge Verjährung dann vollkommen machtlos. Ich bin der Ansicht, daß die Bevölkerung für eine solche Justiz und für eine solche Gesetzgebung kein Verständnis hätte. Der Großteil der Bevölkerung hat ja nicht einmal dafür Verständnis, daß wir solche bestialische Mörder lebenslänglich auf Kosten des Staates erhalten (*Beifall bei Abgeordneten der ÖVP*), und würde die Wiedereinführung der Todesstrafe bei Kapitalverbrechen nur begrüßen.

Der zweite Prozeß betrifft den 62jährigen Friedrich Lex, den die Geschwornen einstimmig des Mordes, begangen an unschuldigen Juden während der Kriegszeit, schuldig erkannt haben. Der Kollege Migsch hat in sehr erschütternder Weise diesen Fall ausführlich geschildert. In diesem Prozeß sind die Geschwornen, also Laienrichter, einstimmig nach durchgeführtem Beweisverfahren zu der Ansicht gelangt, daß dieser Mann ohne Befehlsnotstand, also kaltblütig und vorbedacht, gemordet hat. Es wird doch keinen anständig denkenden Menschen in Österreich geben, der sagen könnte, daß ein solcher Mann die Strafe nicht verdiente. Ich darf sagen, daß es für den Mord an Millionen von unschuldigen Juden überhaupt keine irdische Sühne gibt. Sühne ist aber keine Rache, und es muß einen Trennungstrich geben zwischen jenen, die einmal einer Idee nachhingen und schon längst wieder den Weg zum österreichischen Vaterland gefunden haben, und jenen, die Blutschuld auf sich geladen haben. (*Beifall bei der ÖVP und bei Abgeordneten der SPÖ.*)

Das Strafrechtsänderungsgesetz 1965 ist daher nach unserer Ansicht, Herr Kollege Dr. Broesigke, kein Rückschritt, sondern ein wichtiges und vor allem ein gutes Gesetz, dem wir gerne unsere Zustimmung geben werden. (*Beifall bei der ÖVP und bei Abgeordneten der SPÖ.*)

Präsident Dipl.-Ing. **Waldbrunner**: Als nächstem Redner erteile ich Herrn Abgeordneten Dr. Winter das Wort.

Abgeordneter Dr. **Winter** (SPÖ): Herr Präsident! Hohes Haus! Bei der Behandlung dieser Vorlage im Plenum stand zu befürchten, daß das Problem der Verjährung den übrigen Inhalt der Vorlage in den Hintergrund rücken würde, und das sicher zu Unrecht, denn die Vorlage enthält auch, wie Kollege Nemezc dankenswerterweise schon unterstrichen hat, eine Reihe von Normen, die alle, wenn man sie an sich betrachtet und wenn man vor allem berücksichtigt, wie sehr die einzelnen Probleme in der Öffentlichkeit, auch in der Presse, behandelt worden sind, eine gewisse Diskussion im Plenum des Hauses rechtfertigen würden. Ich werde mich daher in meinen Ausführungen mit dem Problem der Verjährung nicht beschäftigen. Ich glaube, daß es vom Kollegen Dr. Migsch, aber auch vom Herrn Dr. Nemezc sehr gut beleuchtet wurde.

Mir scheint, wie ich schon sagte, die Behandlung anderer Fragen in der Vorlage nicht minder wichtig zu sein, wenngleich nicht von so immenser menschlicher Bedeutung wie die Verjährungsfrist. Hier möchte ich vor allem auf die Normen zum Schutz der Symbole des Staates verweisen. Herr Kollege Dr. Nemezc hat an die Budgetdebatte zum Kapitel Justiz am 1. Dezember vorigen Jahres erinnert. Ich habe es gerade im Hinblick auf seine Ausführungen von damals außerordentlich begrüßt, daß auch in dieser Frage eine Einigung zwischen den Regierungsparteien erzielt werden konnte.

Sie wissen ja, daß bedauerliche Vorkommnisse im vorigen Jahr so richtig beleuchtet haben, daß § 65 lit. a des Strafgesetzes nicht ausreicht, um die Verunglimpfung, die Herabwürdigung, die Beschimpfung, die Schmähung unserer staatlichen, bundesstaatlichen oder länderstaatlichen Symbole zu verhindern.

Herr Minister Dr. Piffl hat zwar damals und Kollege Dr. Nemezc hat heute von einem Affektgesetz gesprochen, als der Justizminister das Erfordernis einer Normenergänzung richtig wahrnahm und eine Vorlage zum Schutz der Symbole einbrachte. Herr Kollege Nemezc hat damals von einem Ausnahmegesetz gesprochen.

Ich glaube, es ist richtig, wenn in den Erläuternden Bemerkungen darauf hingewiesen wird, daß es sich kein Staat erlauben kann, untätig zuzusehen, wie seine staatlichen Symbole verunglimpft und herabgewürdigt werden. Der Staat ist es seinem Ansehen nach außen, aber auch im Inneren schuldig, dafür zu sorgen, daß nicht ungestraft das verunglimpft und herabgewürdigt wird, was den Gehalt der staatlichen Gemeinschaft optisch zum Ausdruck bringt.

Die Vorlage umfaßt auch den Schutz der Hymnen, die logisch zu den anderen symbolhaften Werten gehören.

Dr. Winter

Ich freue mich also, daß darüber Übereinstimmung erzielt werden konnte, wenngleich die Formulierung der Vorlage, daß das Vergehen nur dann verfolgt werden soll, wenn es in gehässiger Weise erfolgte und vor einer breiten Öffentlichkeit stattgefunden hat, eine Einschränkung bewirkt, die eine Sicherung vor kleinlicher Verfolgung bietet. Man wird aber die Praxis abwarten müssen, ob dann nicht gerade der Begriff „vor einer breiten Öffentlichkeit“ oder so, daß es einer breiten Öffentlichkeit bekanntwerden mußte, zu liberal ausgelegt werden wird. Ich möchte mich aber jetzt nicht in Phantasiekonstruktionen von Möglichkeiten in dieser Hinsicht verbreiten.

Daß die Einrichtung eines militärischen Nachrichtendienstes für einen fremden Staat auf österreichischem Boden unter Strafverfolgung gestellt wird, hat Kollege Dr. Nemezc richtig herausgestellt. Das Erfordernis dazu steht außer Streit, wenn wir nicht Gefahr laufen wollen, daß sich auf dem neutralen Boden Österreichs fremde Mächte Einrichtungen für militärische Zwecke schaffen, die uns, wenn wir sie dulden, in recht unangenehme Situationen mit Staaten bringen können, zu denen wir unter allen Umständen ein freundschaftliches Verhältnis erhalten wollen. Dieser Gefahr ist also mit der Vorlage einigermaßen begegnet.

Kollege Nemezc hat auch über die Werkspionage gesprochen. Ich habe dazu nur eines hervorzuheben. Es ist nicht, wie es in den Erläuternden Bemerkungen steht, nur die Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft gewesen, die Strafnormen gegen die Werkspionage verlangt hat. Auch Arbeitnehmerorganisationen haben das getan, und insbesondere der Österreichische Arbeiterkammertag hat in einer Eingabe an das Bundesministerium für Justiz auf die Notwendigkeit solcher Strafnormen hingewiesen, denn es ist ja begreiflich, daß das nicht nur im Interesse der Unternehmer liegt, sondern auch dem Interesse der Arbeitnehmer dient, die in dem Unternehmen, das etwa gefährdet wird, beschäftigt sind.

In einem der von einem solchen Ereignis betroffenen Unternehmungen, in den Metallwerken Reutte, haben der Arbeiterbetriebsrat und der Angestelltenbetriebsrat spontan sofort nach dem Bekanntwerden der unliebsamen Vorfälle eine Resolution an die Arbeiterkammer für Tirol und den Österreichischen Arbeiterkammertag gesendet. Diese Resolution, der sich auch die zuständigen Gewerkschaften angeschlossen haben, konnte dann im Bundesministerium für Justiz eine entsprechende Untermauerung der Bemühungen um eine strafrechtliche Verfolgungsnorm für die Werkspionage darstellen.

Wir finden in den Bestimmungen gegen den Mißbrauch von Tonaufnahmen und Abhörgeräten eine durch die technische Entwicklung sehr typische und notwendig gewordene Normenerweiterung, die sicherlich zu begrüßen ist. Genau das gleiche gilt von der strengeren, präziseren Fassung des § 467 b hinsichtlich der Bestrafung des Gebrauchsdiebstahls von Fahrzeugen.

Hohes Haus! Ich fürchte, daß in manchem Kopf, der dem großen Werk der Strafrechtsreform kritisch gegenübersteht oder ihm wenigstens in Teilen kritisch gegenübersteht, gerade angesichts dieser heutigen Vorlage der Gedanke entstehen könnte, in Teilreformen das österreichische Strafrecht den Erfordernissen der Zeit anzupassen und damit allen politischen Schwierigkeiten, die sich aus der Behandlung des großen Strafrechtsreformwerkes ergeben könnten, auszuweichen. Weil ich solche Äußerungen schon vernommen habe und weil solche Äußerungen, wenn auch in sehr verklausulierter Form, auch in der Presse ihren Niederschlag gefunden haben, bin ich zu der Auffassung gelangt, daß es sehr notwendig ist, bei dieser Vorlage einmal festzustellen, daß wir es uns nicht so bequem machen sollten, den Schwierigkeiten bei der großen Strafrechtsreformvorlage auszuweichen, indem wir Stückwerk vollbringen.

Ich verweise auf den seinerzeitigen Beschluß des Nationalrates vom Juni 1954, in dem die Bundesregierung aufgefordert wurde, die Arbeiten an einer großen Strafrechtsreform einzuleiten. Wenn man bedenkt, wieviel Arbeit in diesen acht Jahren von namhaften Gelehrten, von hohen Richtern, von bedeutenden Anwälten und auch von Politikern geleistet worden ist, wenn man berücksichtigt, wie viele tausend Seiten gründlichster Gutachten zu diesem Reformwerk — zu Teilen des Reformwerkes und zum ganzen Werk — erarbeitet worden sind, dann muß man den Gedanken, das Werk nun doch noch hinauszuschieben oder sich davor zu drücken, sehr kategorisch zurückweisen.

Ich kann jedenfalls für mich und meine Parteifreunde sagen, daß wir nicht nur deshalb, weil aus unseren Reihen der Justizminister gestellt wird, sondern in Anbetracht dieser ungeheuren und bedeutungsvollen Arbeit für unser Strafrecht, die in der Kommission geleistet worden ist, alles tun werden, um eine legislative Behandlung nach Möglichkeit in dieser Gesetzgebungsperiode durchzuführen. Es würde mich freuen, wenn die gleiche Auffassung auch bei den anderen Parteien obwalten würde. Ich darf jedenfalls sagen, daß meine Parteifreunde der heutigen Vorlage, nicht nur hinsichtlich der Verjährung, sondern

Dr. Winter

auch bezüglich der übrigen Punkte, ihre Zustimmung geben werden. (*Beifall bei der SPÖ.*)

Präsident Dipl.-Ing. **Waldbrunner**: Zum Wort hat sich der Herr Abgeordnete Zeillinger gemeldet. Ich erteile es ihm.

Abgeordneter **Zeillinger** (FPÖ): Hohes Haus! Meine Damen und Herren! Wir haben heute hier einen Vorgriff auf die große geplante Strafrechtsreform zur Diskussion. Aus den bisherigen Wortmeldungen hat sich bereits ergeben, daß ein brennend heißes Thema, auf das auch ich eingehen werde, die Diskussion beherrscht.

Niemand, der die Verlängerung der Verjährungsfrist ablehnt, will deswegen ein Unrecht, das in jüngerer oder früherer Vergangenheit geschehen ist, verteidigen, verniedlichen oder irgendeinen Schleier des Vergessens darüberbreiten. Aber es gibt einfach aus rechtlicher Gesinnung heraus verschiedene Meinungen, und so wie ich die Meinung jedes anderen achte, so erwarten auch wir Freiheitlichen, daß Sie Verständnis dafür haben, daß es auch Menschen in Österreich gibt — nicht nur die freiheitlichen Abgeordneten hier im Saale —, die gerade in der Frage der Verjährungsfrist, die der Zentralpunkt der gegenwärtigen Diskussion ist, eine andere Meinung haben als jene, die sich hier als Meinung der Regierungsparteien, also als Meinung der Mehrheit, abzeichnet.

Herr Kollege Migsch hat gesagt: Sie müssen wissen, für wen Sie eintreten. Herr Kollege Migsch! Ich darf hier gleich einleitend vielleicht ein Mißverständnis aufklären, das sehr entschärfend wirkt: Wir treten für niemanden ein, für keine Person, für keinen Täter, der irgend etwas begangen hat. Wenn wir gegen die Verlängerung eintreten, so treten wir ausschließlich für den Rechtsstaat ein! Wir sind mit dieser Meinung nicht etwa allein, sondern in Übereinstimmung mit der Lehre, in Übereinstimmung mit vielen Juristen und auch in Übereinstimmung mit vielen Vertretern der verschiedenen politischen Parteien.

Es ist hier bezweifelt worden, ob es sich um ein Sondergesetz handelt. Nicht nur die öffentliche Meinung, dargestellt von der Presse, hat ziemlich deutlich zum Ausdruck gebracht, daß es ein Sondergesetz ist. Denn dieses Gesetz ist ja nicht anlässlich irgendeines der — leider Gottes — zahlreichen kriminellen, verabscheuungswürdigen Morde zur Diskussion gekommen; man ist nicht im Falle der kleinen Gitti, nicht bei der Iona Faber plötzlich darauf gekommen, daß die Verjährung aufgehoben werden mußte, sondern jetzt, am 20. Jahrestag hat man sich daran erinnert, daß die Kriegsverbrechen in wenigen Tagen verjähren. Man

hat sich im Hinblick darauf entschlossen, die Verjährungsfristen aufzuhalten. Es ist daher ein Sondergesetz mit einer ganz bestimmten Zielrichtung. Diejenigen, die das Gesetz verfaßt haben und übrigens nicht immer diesen Standpunkt eingenommen haben — ich darf dann später noch darauf zurückkommen —, waren sich darüber im klaren, daß sie keineswegs der öffentlichen Meinung entgegenkommen, einem Bedürfnis der österreichischen Öffentlichkeit abhelfen. Man hat daher — das war zweifellos sehr klug gedacht, auch sehr geschickt gemacht — das Gesetz in ein Stückchen Strafrechtsreform eingepackt, einige Punkte aus dem großen Werk der Strafrechtsreform herausgebrochen.

Gerade dieses Vorziehen der Strafrechtsreform ist einerseits sehr problematisch, hat aber andererseits die Gedanken auf die Strafrechtskommission selbst gelenkt, auf die Strafrechtskommission, die ebenfalls über dieses Thema beraten hat, die ebenfalls zu diesem Thema Beschlüsse gefaßt hat, der Abgeordnete dieses Hauses angehören, deren Sitzungen der Herr Minister ständig beiwohnt, der auch die bekanntesten österreichischen Rechtslehrer angehören. Sie war sich, als im Entwurf 1964 auch die Frage der Verjährung zur Diskussion stand, vollkommen bewußt, daß im Frühjahr 1965 all das verjährt, was man gemeinlich unter dem Titel „Kriegsverbrechen“ zusammenfaßt.

Diese große Strafrechtskommission — der Herr Minister wird es bestätigen, er war selbst dabei, der Herr Staatssekretär war Mitglied der Strafrechtskommission — hat die 20jährige Verjährungsfrist empfohlen. An das Problem ausschließlich von rechtlichen Überlegungen herangehend, ausschließlich vom Gedanken des Rechtsstaates ausgehend, hat sie die 20jährige Verjährungsfrist und nur in ganz wenigen Ausnahmefällen die 30jährige Frist empfohlen.

Ich darf daran erinnern, daß gerade der Nestor des österreichischen Strafrechtes, Professor Rittler, den zu zitieren ich nochmals die Ehre haben werden selbst gegen die Ausnahmefälle der 30jährigen Verjährungsfrist die ärgsten Bedenken gehabt hat.

Als Mitglied dieser Strafrechtskommission frage ich: Was sind die Gründe für diesen Meinungswechsel gegenüber der Meinung vor einem Jahr, Herr Minister? Warum haben Sie beispielsweise der Strafrechtskommission nicht vor einem Jahr von dem großen Bedürfnis berichtet, das heute plötzlich besteht, die Verjährungsfristen unbefristet zu verlängern? Die Strafrechtskommission hätte darauf Rücksicht nehmen können. Wir wußten um das Problem, wir haben darüber gesprochen. Wörtlich können Sie das nachlesen. Es haben

Zeillinger

alle ihre Meinung dazu geäußert. Wir waren der Meinung, daß das richtig ist, was schon vor tausenden Jahren als richtig erkannt wurde; denn die 20jährige Verjährungsfrist ist nicht jungen Datums, sondern geht auf das römische Recht zurück. Damals war man der Ansicht, daß die 20jährige Verjährungsfrist die Höchstgrenze dafür ist, daß man gestützt auf noch einigermaßen vollwertige Beweise ein Strafverfahren durchführen kann. Ich bin der Meinung, daß das, was sich durch tausende Jahre bewährt hat, auch weiterhin dem österreichischen Recht zugrunde liegen soll.

Meine Damen und Herren! Allein der Umstand, daß hier plötzlich angesichts des kommenden 20. Jahrestages der Gründung Österreichs und zugleich auch der kommenden Verjährung dieses Gesetz eingebracht worden ist und nicht aus Anlaß der vielen furchtbaren kriminellen Verbrechen, auf die man sich nun beruft und in die man es nun miteinpackt, das erweckt doch in der Öffentlichkeit und bei der Presse die Überzeugung, daß hier ein Sondergesetz beschlossen werden soll. Es haben ja auch die Redner (*Abg. Rosa Jochmann: Entschuldigen Sie, Herr Abgeordneter, es gibt kein kriminelles Verbrechen, das Sie mit dem vergleichen können!*) — darf ich den Satz noch zu Ende sprechen, dann mache ich eine Pause zu einem Zwischenruf — immer nur in diesem Sinne gesprochen. Frau Kollega, darf ich Sie nun bitten, Ihren Zwischenruf zu machen, ich bin einer derjenigen, die jeden Zwischenruf gerne anhören und beantworten. (*Abg. Rosa Jochmann: Ich wollte sagen, weil Sie von kriminellen Verbrechen sprechen: Es gibt nichts, was Sie vergleichen könnten mit dem, was in der Zeit geschehen ist, die 6 Millionen Morde! Das können Sie nicht mit kriminellen Verbrechen vergleichen!*) Frau Kollega, mit Ihrem Zwischenruf, ob er jetzt richtig oder nicht richtig ist, erschüttern Sie die Behauptung Ihrer Partei, daß es sich um kein Sondergesetz handle. Es geht doch um die Frage: Ist es ein Sondergesetz? Das wird ja vom Ministerium bestritten. Wenn Sie jetzt sagen, es ist ein Sondergesetz, denn das war eine Sonderzeit, dann entziehen Sie doch der Novelle jeden rechtsstaatlichen Boden. Wir Freiheitlichen behaupten ja, daß es ein Sondergesetz ist. (*Abg. Rosa Jochmann: Es war eine Blutzzeit!*)

Herr Kollege Nemeč! Entschuldigen Sie, Juristen sind immer verschiedener Meinung, aber es ist doch ein Sondergesetz mit rückwirkender Kraft. Sie beziehen sich, und da stehen Sie im Gegensatz zu der Lehre und der Strafrechtskommission, nur auf die Zeit der Tat, aber die Rückwirkung bezieht sich ja auf die gesamte dazwischenliegende Zeit. Ich glaube,

das ist unbestritten. In der dazwischenliegenden Zeit hat sich die Rechtslage geändert, und nun gehen wir daran, die Rechtslage wieder rückwirkend zu verschärfen.

Ich habe schon Professor Rittler zitiert, denn ich glaube, er ist wohl für uns alle so ziemlich der Inbegriff des österreichischen Strafrechtes, und er hat auch wesentlich das Strafrecht, mit dem wir uns hoffentlich bald beschäftigen werden, beeinflußt. Ich darf Sie daran erinnern, daß er noch am 12. Februar 1965 in einem Artikel das, was Sie jetzt tun, nämlich die rückwirkende Kraft zu statuieren, für ausgeschlossen erklärt hat. Er hat ausdrücklich erklärt: „Das Gesetz, das eine Verlängerung der Verjährungsfristen brächte, könnte immer nur die Taten erfassen, die zur Zeit seines Inkrafttretens noch strafbar waren, nicht auch solche, die zu diesem Zeitpunkt nach dem bis dahin geltenden“ — also unserem gegenwärtigen — „Strafrecht durch Verjährung oder gemäß einem anderen Strafaufhebungsgrund, etwa einer Amnestie, schon straflos geworden waren. Nur ein noch lebender Strafanspruch des Staates kann durch ein Gesetz weiter am Leben erhalten, nicht aber ein abgestorbener zu neuem Leben aufgeschaffen werden. Das geht über die Macht des Gesetzgebers, der sich nicht über die Grundsätze des Rechtsstaates hinwegsetzen will.“

Hier lesen wir aber — ich glaube, das ist unbestritten (*Abg. Dr. Nemeč schüttelt den Kopf*), doch, Herr Kollege! —, daß sich der Gesetzgeber nun in der geänderten Form des Artikels III darüber hinwegsetzen will: „Die Wirkungen . . . treten auch bei allen vor dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes begangenen strafbaren Handlungen ein“. Also bei allen, theoretisch auch bei jenen, die bereits verjährt sind. So ist es ausdrücklich hier vorgesehen, und so bekunden Sie auch Ihre Absicht, es nun zu beschließen.

Ich wollte Ihnen hier nur sagen, daß es keineswegs nur die Ansicht der Freiheitlichen, sondern auch von Rechtslehrern ist, die gar nicht einmal unserem Lager nahestehen, die schwerste Bedenken haben gegen das, was Sie nun machen mit Blickrichtung auf Ereignisse, die an und für sich mehr als bedauerlich sind; es fehlen die Worte, Frau Kollega, auch mir fehlen die Worte für das, was geschehen ist. Aber mit dem Entwurzeln des Rechtsstaates hat jedes Unrecht nicht nur in Österreich, aber auch in Österreich in besonderem Maße begonnen.

Verstehen Sie nun, daß wir mit großer Sorge zusehen, wenn Sie nun wieder beginnen, hier gegen den Geist des Rechtsstaates — und das ist zweifellos gegen den Geist des Rechts-

Zeillinger

staates — ein Gesetz zu beschließen, ein Sondergesetz, dem nun einmal einwandfrei eine rückwirkende Kraft innewohnt.

Wir ziehen nun aus der Strafreform einige Punkte vor: Aus der Strafreform, Herr Minister, wird das vorweggenommen, was vielleicht Anreiz bieten könnte, diese Reform doch noch in dieser Gesetzgebungsperiode zu beschließen, wengleich ich Ihren Optimismus und die Hoffnung, die Sie ausgesprochen haben, heute kaum noch teile. Aber wenn wir, was wir alle hoffen, alle zusammenarbeiten und uns bemühen, daß diese Strafreform nicht das Schicksal der Vorgänger ereilt, so dürfen wir alles tun, nur eines nicht, nämlich das, was dringend notwendig ist, herausnehmen und nur mehr das andere übriglassen, denn dann besteht plötzlich kein besonderes Bedürfnis mehr, das andere zu beschließen.

Vom Standpunkt der großen Strafreform her bestehen auch Bedenken: Es geht hier gar nicht um die Verlängerung der Verjährungsfrist, sondern um die Verpackung, in die dieses Gesetz eingepackt ist, um Gesetzesbestimmungen, die größtenteils durchaus notwendig und dringlich sind, die aber nun als Anreiz der großen Reform vorweggenommen werden und die damit auch den Anreiz, die große Reform zu beschließen, verringern.

Dazu kommt, daß in der Regierungsvorlage ein großer Umbruch in der Haltung des Ministeriums und verschiedener führender Juristen festzustellen ist. Strafe soll nur Erziehungsfaktor sein, niemals Rache oder Vergeltung, hieß es — ein Grundsatz, dem sich nicht jeder von vornherein gerne angeschlossen hat, auf dem wir uns aber dann letzten Endes zusammengefunden haben. Heute soll in diesem Gesetz — von einigen voreiligen Diskussionsrednern ist es fast offen ausgesprochen worden — die Strafe nicht nur Erziehungsfaktor sein, sie soll wieder Rache und Vergeltung werden. Damit wird doch der Geist der großen Strafrechtsreform aufgegeben. Es gibt nun einmal Fälle, und ich denke jetzt nicht nur an Täter des Jahres 1945, es gibt auch aus der vorhergegangenen Zeit Täter, sie haben sich wieder hineingefunden in das bürgerliche Leben, sie sind wieder zurückgekehrt, Rittlerschildert diese Fälle sehr eindeutig. Das ist durchaus denkbar, und diese Menschen stoßen wir nun, wie Rittler sagt, geradezu wieder in das Verbrechen, in die Verbrechensatmosphäre zurück. Hier wird plötzlich die Rache betont, die Strafe soll wieder zu Rache und Vergeltung werden.

Hier, Herr Minister, ein Appell an Sie: Es ist möglich — das wollen wir heute aussprechen —, daß die große Strafreform nicht oder lange Zeit nicht zum Zuge kommt. Wenn

das geschehen sollte, dann liegt die Ursache, Herr Minister, am heutigen Tag; an der Tatsache, daß Sie sich entschlossen haben — wir nennen es sonst immer die Fleckerlteppichpolitik —, gewisse einmal notwendige Paragraphen vorwegzunehmen und damit das Interesse der Allgemeinheit an der gesamten Reform zu vermindern, und daran, daß Sie nun einmal darangegangen sind, die von Ihnen selbst ursprünglich so mannhaft vertretene Ansicht, daß etwa die Strafe nur Erziehungsfaktor sein soll, in der heutigen Regierungsvorlage selbst zu begraben. Sie haben damit das Tor zu einer Diskussion eröffnet, die möglicherweise wie eine Welle die Strafreform wegschwemmt. Wenn dies der Fall sein sollte, dann tragen die Verantwortung nicht jene, die das Gesetz heute beschließen, hier muß ich sogar den Gesetzgeber irgendwie in Schutz nehmen, sondern die, die das Gesetz in dieser verpackten Form gewissermaßen zur Tarnung ins Haus gebracht haben.

Ich habe festgestellt, daß es sich hier um eine rückwirkende Verlängerung handelt, und habe damit auch die rückwirkende Kraft dieses Gesetzes aufgezeigt. Es handelt sich um eine nachträgliche Vermehrung der staatlichen Gewalt, also nach der Tat, und das steht im Widerspruch zu Ansichten der Rechtslehre, auch zu Ansichten des von uns allen sicher sehr geschätzten Professors Rittler, der immer wieder den Satz ausgesprochen hat, daß eine nachträgliche Vermehrung der staatlichen Gewalt von Haus aus ausgeschlossen ist und daß vor allem das, was verjährt ist, auch verjährt bleiben muß.

Eine der größten Schwierigkeiten, die einer Durchführung dieses Gesetzes entgegenstehen, ist doch die Tatsache der Beweisführung. 20 Jahre sind vergangen, und das war ja auch die Überlegung, warum alle Juristen, nicht nur in Österreich, sondern auch in anderen Staaten, immer wieder Bedenken haben, über 20 Jahre hinaus die Verfolgung fortzusetzen. Die Beweisführung wird immer schwieriger, nicht nur für die Beweise der Staatsanwaltschaft, sondern auch für die Beweise der Verteidigung. Wir wissen, und wir haben diese Überlegung ja auch bei kleineren Straffällen angestellt, daß man sich schon nach wenigen Jahren nicht mehr genau erinnern kann. Und wie erst nach 20 Jahren! Wir haben in unserem Strafrecht bisher auch niemals eine Verjährung einer bereits verhängten Strafe gekannt. Eine Strafe, die verhängt worden ist, konnte niemals verjähren, konnte ein ganzes Leben lang nicht verjähren. Verjähren konnte nur die Einleitung der Untersuchung, niemals aber die Vollziehung, weil der Gesetzgeber sich zu jeder Zeit gesagt hat: Wenn du Unrecht

Zeillinger

begangen hast und für schuldig befunden worden bist, dann verbüße auch deine Strafe! Aber nach einem gewissen Zeitraum ist es nicht mehr möglich, mit absoluter Sicherheit zu einem objektiven Urteil zu kommen.

Meine Damen und Herren! Nun darf ich auch mit weniger juristischen Worten über die Frage der Notwendigkeit dieses Gesetzes sprechen. Es entsteht der Eindruck, und wir haben das sogar in der Zeitung gelesen, daß dann, wenn wir das Gesetz nicht beschließen, die U-Boote plötzlich zu Zehntausenden auftauchen und die Mörder plötzlich zu Hunderten und zu Tausenden unter uns leben werden. Dem ist doch gar nicht so! Dem steht doch bereits das geltende Recht entgegen; denn niemals kann eine Sache verjähren, wenn der Täter flüchtig ist, wenn er sich ins Ausland abgesetzt hat. Niemals können diese Leute zu Tausenden zurückkehren, wenn die 20jährige Verjährungsfrist abgelaufen ist. Denn wenn sich einer ins Ausland abgesetzt hat, wenn er U-Boot geworden ist, dann ist die Verjährung nach dem geltenden Recht unterbrochen. Daher ist es eine absolute Irreführung, wenn behauptet wird, daß plötzlich die U-Boote auftauchen werden, daß plötzlich die Mörder wieder unter uns leben werden.

Der Täter darf nicht geflüchtet sein, wobei ich übrigens erwähnen darf, was erst vor wenigen Tagen bekanntgeworden ist, daß sich das Ausland keineswegs generell unserem Standpunkt anschließt, sondern manche Staaten lehnen bereits die Auslieferung von Kriegsverbrechern unter Hinweis auf internationale Bestimmungen und auf ihr Recht über Verjährung ab. Wir sehen also, Frau Kollegin, daß es weiterhin bedauerlicherweise so bleiben wird: Die Mörder leben zwar nicht unter uns, aber sie leben auf demselben Erdteil wie wir. Der Täter darf also nicht flüchtig sein, er darf keine neuen Verbrechen begangen haben. Und schließlich das entscheidende: Wir haben vom Herrn Minister gehört, daß man monatelang alle irgendwie möglichen Fälle in Untersuchung gezogen hat. In dem Augenblick, in dem eine Untersuchung eingeleitet ist, ist doch jede Verjährung unterbrochen! In diesem Augenblick verjährt also eine Sache nicht mehr. Der Täter darf also nicht flüchtig sein, U-Boot darf er nicht sein, eine Untersuchung darf nicht eingeleitet worden sein; alle diese Fälle werden auch dann niemals verjähren, wenn Sie heute kein solches Gesetz beschließen.

Welche Fälle erfassen Sie dann? Jene, die als Einzelfälle noch gar nicht bekannt sind, oder jene, in denen man die Täter noch nicht einmal kennt, jene Fälle, in denen möglicherweise eines Tages ein Zeuge aus dem Ausland

— etwa aus Polen mit dem Flugzeug — kommt, der plötzlich eine Aussage macht, die er aus unerklärlichen Gründen 20 Jahre lang nicht deponiert hat. Ich könnte mir nicht vorstellen, warum ein Belastungszeuge aus einem Oststaat nicht irgendeine Anzeige hätte früher deponieren können. In demselben Augenblick, in dem ein solcher Zeuge eine Anzeige eingebracht hat, ist natürlich pflichtgemäß vom Ministerium die Untersuchung eingeleitet worden. Ich hoffe, der Herr Minister wird nicht das Ministerium preisgeben und wird nicht sagen, man habe die Tatbestände gewußt, man habe die Täter gekannt, aber man habe keine Voruntersuchung eingeleitet, mit der die Verjährung unterbrochen worden wäre. Es könnte also sein, daß Zeugen aus dem Ausland kommen, die Taten vorbringen, von denen man bisher nichts wußte, die Täter angeben, die wir bisher nicht gekannt haben. Und ausschließlich für diese Fälle soll nun die Verjährungsfrist verlängert werden.

Verstehen Sie nun, warum es auch Menschen geben kann, die anderer Ansicht sind, die nicht die Meinung vertreten, man müsse von vornherein für diese Fälle ad infinitum die Verjährungsfrist verlängern?

Zu dem folgenden Gedanken bin ich nur infolge der Ausführungen des Herrn Kollegen Migsch gekommen, der den Internationalen Strafgerichtshof gefordert hat. Herr Kollege Migsch! Ich hätte es begrüßt, wenn dieser Gerichtshof seit 1945 existieren würde. Lassen Sie es mich sagen: Ich kenne nicht nur Täter einer bestimmten Kategorie, ich kenne nicht nur Täter des Jahres 1944 oder des Jahres 1945, ich kenne nicht nur Mörder einer Ilona Faber, sondern ich kenne Täter, Mörder, Menschen, die einen anderen ohne Grund und ohne einen behördlichen Auftrag, wie ihn der Henker hat, vom Leben zum Tod befördert haben.

Wollen wir doch nicht immer nur vom eigenen Nest sprechen! Frau Kollegin Jochmann! Es hat solche Untaten auch unter anderen Vorzeichen gegeben. Die tausende Kinder deutscher Zunge, die nach 1945 umgebracht worden sind, lassen die Frage entstehen: Gab es da nicht Schuldige? Das war nicht eine Reaktion, in der einer sagen konnte: Ich habe den Mörder meiner Eltern gesehen, und darum habe ich ihn niedergeschossen. Nein! Die sind genauso zusammengetrieben und zu Tausenden geopfert worden. (*Abg. Konir: Mindert das die Schuld?*) Nein, es mindert nicht die Schuld des Betroffenen!

Ich schließe mich doch Ihrem Parteigenossen Migsch an, indem ich sage: Ja, ein Inter-

Zeillinger

nationaler Gerichtshof her! Vor diesen sollen alle gestellt werden, die gemordet haben, aber nicht nur Menschen unserer Zunge, sondern auch jene, die Morde an Österreichern oder an Deutschen begangen haben oder an irgendwelchen anderen Menschen, die aber heute in anderen Staaten leben und mitunter, wie schon gesagt worden ist, heute zu hohen Ehren kommen, ja möglicherweise sogar mit hohen Ehren eines Tages in Österreich empfangen werden müssen. Stellen Sie sich vor, was es bedeuten würde, wenn es den Internationalen Gerichtshof gäbe, den der Kollege Migsch gefordert hat, was es bedeuten würde, wenn etwa ein Minister eines anderen Staates kommen würde und wir sagen könnten: Du bist nach internationalem Recht ein Mörder, wir nehmen dich fest!

Erst dann werden wir das Unrecht für alle Zeiten beenden. Wenn wir uns darauf beschränken, nur die Morde, die auf einer Seite geschehen sind und die wir alle, wie wir hier sind, verurteilen, zu verfolgen, wenn wir immer wieder Entschuldigungen für die Morde suchen, die auf der anderen Seite geschehen sind, dann werden wir diesen Ungeist nie überwinden.

Ich begrüße es, daß der Kollege Migsch das Tor zu dieser Diskussion eröffnet hat. Ich nehme an, daß auch er mit seiner Forderung nach dem Internationalen Gerichtshof gemeint hat, daß man nicht nur Täter aus unserem Sprachbereich unter Anklage stellen kann, sondern daß man endlich eine Möglichkeit finden muß, auch die tausende und abertausende Täter, die in anderen Staaten sitzen und die Verbrechen gegen Männer, Frauen und Kinder unserer Sprache begangen haben und die sich noch immer auf freiem Fuß befinden, zur Verantwortung zu ziehen.

Meine Damen und Herren! Kollege Migsch hat gesagt, man soll sich nicht auf Rechtsgrundsätze berufen, die der Täter nicht anzuwenden bereit ist. Während ich dem Kollegen Migsch in der Forderung nach dem Internationalen Gerichtshof folgen konnte, kann ich ihm bei diesem Satz nicht folgen. Wir wollen uns doch von dem Täter unterscheiden! Wenn sich der Täter außerhalb des Rechtes stellt, dann stelle ich mich deswegen nicht auch außerhalb des Rechtes, und wenn der Täter nicht bereit ist, irgendwelche Rechtsgrundsätze anzuerkennen, dann bin ich bereit, sie anzuerkennen, und dann berufe ich mich darauf. Wenn sich der Täter vom Geist des Rechtsstaates weit entfernt hat, dann bleibe ich auf dem Boden des Rechtsstaates. Da muß ich doch geradezu mit dem guten Beispiel vorangehen.

Gehen wir doch zurück! Das Unrecht hat nicht, wie Kollege Migsch gesagt hat, erst

im Jahre 1939 begonnen, sondern im kleinen hat es begonnen mit Ausnahmegesetzen, mit rückwirkenden Gesetzen. Es ist immer mehr erzogen und erzogen worden, und das hat sich leider bis zur heutigen Zeit fortgesetzt; nicht in unserem Staatsbereich, aber auf dieser Welt bis zur heutigen Zeit.

Sollen wir uns nicht alle zusammen bemühen, wieder zum Geist des echten Rechtsstaates zurückzufinden, an dem aber nicht gerüttelt und nicht gedeutelt werden darf und in dem nicht eine Ausnahme für Täter einer bestimmten Kategorie gemacht werden darf? Sollten wir uns nicht alle, gleichgültig welcher politischen Richtung wir angehören, in diesem einen Gedanken zusammenfinden, und sollten wir nicht sagen: Wir rütteln nicht, wir wollen kein rückwirkendes Gesetz, wir wollen kein Ausnahmegesetz, wir wollen die Gerechtigkeit geben, die zu gewähren der Täter, dessen Taten wir alle gemeinsam zutiefst verabscheuen, zu gewähren nicht bereit war!

Zum Abschluß darf ich noch etwas nicht Juristisches sagen: Ich glaube, es gibt, nicht nur beschränkt auf Freiheitliche, sondern in allen politischen Richtungen, Menschen, die in Österreich auf dem Standpunkt stehen, daß es an der Zeit wäre, einen dicken Schlußstrich unter die Vergangenheit zu ziehen, jenen Schlußstrich, den man in anderen Staaten, ohne die Täter irgendwie zu verfolgen, schon längst gezogen hat. Es wäre an der Zeit, den 20. Jahrestag der Ausrufung der Republik dazu zu benützen, einen Strich unter die Vergangenheit zu ziehen, aber nicht dazu, wieder jenen Zustand zu verlängern, der durch 20 Jahre hindurch immer wieder Anlaß gegeben hat, daß auf der ganzen Welt über uns diskutiert worden ist. Es gibt gute und schlechte Menschen in jedem Staat, nur spricht man über die schlechten Menschen in anderen Staaten weniger; aber wir geben leider Gottes immer wieder Anlaß, über die schlechten Menschen in Österreich soviel zu reden und die ausländischen Zeitungen darüber schreiben zu lassen, daß es nur bei uns noch notwendig ist, Täter aus dem Jahre 1945 zu verfolgen. Das sind Staaten, in denen Täter aus dem Jahre 1945 heute bereits wieder als Bürgermeister sitzen, Frau Kollega, oder es sind sonst hochgestellte Persönlichkeiten. Es gibt Staaten, in denen man heute noch mit Rassenverfolgungen vorgeht, nur spricht man dort weniger darüber.

Wenn wir heute eine Resolution beschließen, wird man morgen in der ganzen Welt wieder lesen können: In Österreich gibt es noch immer Rassenverfolgung und antisemitische Strömungen. Ich glaube, es wäre Zeit, daß wir uns alle, gleichgültig welcher Richtung

Zeillinger

immer, zusammentun, und ich glaube, wir würden damit in Übereinstimmung mit der Mehrheit unserer Bevölkerung stehen, wenn wir sagen: Ziehen wir 20 Jahre nach Kriegsende einen Schlußstrich! Das würde aber bedeuten, daß wir die heutige Regierungsvorlage zumindest hinsichtlich der Verlängerung der Verjährungsfrist ablehnen, was wir Freiheitliche auch tun werden. (*Beifall bei der FPÖ.*)

Präsident Dipl.-Ing. **Waldbrunner**: Als nächster Redner ist der Herr Abgeordnete Doktor Neugebauer gemeldet. Ich erteile ihm das Wort.

Abgeordneter Dr. **Neugebauer** (SPÖ): Hohes Haus! Zu diesem Punkt der Tagesordnung liegt ein Entschließungsantrag vor, der sich gegen antiösterreichische und antisemitische Tendenzen wendet und fordert, daß alle Schritte unternommen werden, um solche Gefahren für den Staat abzuwehren.

Unmittelbarer Anlaß zu dieser gemeinsamen Entschließung waren die Vorfälle an der Hochschule für Welthandel. Schon am 20. Jänner dieses Jahres wurde über diese Vorfälle im Nationalrat eine Anfrage eingebracht. Kurze Zeit darauf ist diese Anfrage beantwortet worden, und es ist der Disziplinarsenat an der Hochschule für Welthandel verständigt worden. Der Disziplinarsenat hat jedoch nichts unternommen, die Zeit ist verstrichen, und die Schwierigkeiten sind gewachsen.

Durch die Anfrage der Abgeordneten wurden zum erstenmal im Parlament die antiösterreichischen und antisemitischen Vorgänge an der Hochschule für Welthandel bekannt. Der Urheber dieser Vorfälle, Professor Dr. Taras Borodajkewycz, hat inzwischen dafür gesorgt, daß seine Ansichten über Österreich und über die staatsbürgerliche Erziehung der Hochschuljugend der gesamten Öffentlichkeit bekanntgeworden sind.

Was das Fernsehen den Österreichern dargeboten hat, war aufwühlend und erschreckend. Man glaubte sich in das Jahr 1938 zurückversetzt und teilzunehmen an einer Schulungsstunde der nationalsozialistischen Partei. (*Abg. Zeillinger: Das gehört zu Punkt 2!*)

Vorher hatte der Bundesminister für Unterricht in einem Interview über seine Reise nach Polen Auskunft gegeben und erwähnt, daß er auch das Vernichtungslager Auschwitz besucht habe. Er fügte in seinen Ausführungen hinzu, daß denen, die bei Nennung eines Namens, dessen Träger jüdischer Abkunft ist, lachen, das Lachen vergehen würde, wenn sie Auschwitz gesehen hätten, die Stätte menschlicher Schande. (*Abg. Populorum: Nur hat der Herr Unterrichtsminister das jetzt vergessen!*)

Dann kam die Sendung über die Pressekonferenz des Professors Borodajkewycz. Er nannte den Namen eines Österreichers, dessen Angehörige vielleicht — ich weiß es nicht, aber es ist sehr naheliegend — in Auschwitz oder anderswo gemordet worden sind. Und das Auditorium junger Menschen, österreichische Hochschüler, Menschen, die die Humanitas kennen sollten, lachte, quittierte die Nennung des Namens mit Heiterkeit, als ob es niemals ein Auschwitz oder ein Mauthausen oder ein anderes Konzentrationslager gegeben hätte, in denen Menschen ohne Zahl hingemordet worden sind.

Hunderttausende Österreicher haben diese Sendung gesehen und zum erstenmal Einblick gewonnen, was alles möglich ist, was ein Hochschullehrer vermag, der Beamter Österreichs ist, der Österreich ablehnt, diffamiert, lächerlich macht vor der Jugend, die er zu guten Staatsbürgern erziehen soll. Hiefür gibt es keine Entschuldigung und keine Berufung auf die Lehrfreiheit der Hochschulen.

Ich habe vor kurzer Zeit in einem Buch Richard Meisters, der sich mit den Hochschulfragen intensiv befaßt hat, über seine Auffassung der Lehrfreiheit gelesen. Er legt sie sehr weit aus und lehnt auch eine kritische Stellungnahme zu bestehenden Staaten nicht ab. „Aber“, schreibt er, „jede solche Kritik des Staates als Institution und jedes konkret geschichtlichen Staates mußte in oberster Instanz von der Warte der sittlichen Idee der Menschenwürde her geschehen, aus der auch die allgemeinen Menschenrechte erfließen, die demnach primär sittliche Gebote, insofern sie aber einen Rechtsanspruch jeder menschlichen Person begründen, auch Rechtsnormen sind.“

Nun frage ich Sie, meine Damen und Herren: Wenn ein Hochschullehrer Bevölkerungsteile, Bevölkerungsgruppen diskriminiert, wenn er von ihnen so spricht, daß er sie abwertet, verachtet — respektiert ein solcher Hochschullehrer noch die Menschenwürde und die Menschenrechte? Wenn er von Kelsen, dem ehemaligen bedeutenden Staatsrechtler der Wiener Universität, spricht, fügt er hinzu „Jude“; doch in der Absicht, ihn herabzusetzen, ihn so wie in der verflossenen Zeit vor 1945 als Menschen minderere Art zu qualifizieren. So geschah es auch bei Hugo Preuß, dem Schöpfer der Weimarer Verfassung.

Meine Damen und Herren! Wo leben wir? In welcher Zeit leben wir? Ist das die demokratische Republik Österreich oder ein Teil des Dritten Reiches? Haben wir 20 Jahre des Wiederaufbaues und des Neubaues unseres

Dr. Neugebauer

Vaterlandes hinter uns, oder stehen wir im Jahre 1939 kurz vor Ausbruch des zweiten Weltkrieges? Ist denn alles Grauen, aller Schrecken spurlos an solchen Bildnern der Jugend vorübergegangen? Hat nichts auf sie Eindruck gemacht, das sie geändert hätte? Wo bleibt bei dieser Saat des Hasses der Gedanke der Toleranz, von dem wir immer sprechen, des Ausgleichs der Gegensätze, des Zusammenwirkens, der Eintracht?

Sicherlich, die Jugend, die dem Professor zuhörte und zujubelte, ist nur ein kleiner Teil der Jugend Österreichs, aber es sind Akademiker, aus deren Reihen einmal die künftigen Wirtschaftsführer hervorgehen sollen.

Zur Zeit, als sich das in Wien ereignete, wurde eine Ausstellung über Auschwitz dargeboten, die aus Deutschland stammt. Die Ausstellung zeigte einen glänzenden Besuch vornehmlich von jungen Menschen. Es war eine Ausstellung, in der fast niemand sprach, keiner ein Wort wagte, weil alle ergriffen waren von der Not der Opfer, erschüttert davon, daß die NS-Schergen einer solchen Bestialität fähig waren, und niedergedrückt von der Schande, die auf die Menschheit gekommen war.

Als vor mehreren Jahren häufig darüber Klage geführt wurde, daß unsere Jugend, unsere Schuljugend vor allem, zu wenig Kenntnis von der Zeit habe, die hinter uns liegt, von der jüngsten Vergangenheit, berief das Bundesministerium für Unterricht für Ende 1960 eine Expertentagung nach Reichenau, an der Historiker wie Hantsch, Lhotsky, Jedlička, Politiker, hohe Beamte der Schulverwaltung, Pädagogen, Lehrbuchverfasser, der Präsident der Akademie der Wissenschaften Dr. Meister und der Bundesminister selbst teilnahmen, um sich über das Wesen der Zeitgeschichte ein Bild zu machen. Schließlich ist die Geschichte da, um aus ihr zu lernen, aber nicht erst zu lernen, wenn 50 Jahre verflossen sind, sondern möglichst bald, um zu verhindern, daß sich Irrtümer und Irrwege der jüngsten Vergangenheit wiederholen. Es war eine überaus eindrucksvolle und wertvolle Tagung.

Die Schulen, die Lehrer und insbesondere die Geschichtslehrer bemühen sich um die staatsbürgerliche und politische Erziehung der Jugend. In den Schulgesetzen aus dem Jahre 1962 wird besonders darauf verwiesen, daß unsere Jugend dem politischen und weltanschaulichen Denken anderer aufgeschlossen sein soll. Die Toleranz ist ein Hauptziel der Erziehung. Aus der Vergangenheit soll man lernen. Die Völker des alten Donaustaates gingen 1918 auseinander, weil man keinen Weg zueinander fand. Die Demokratie der Ersten Republik endete auf den Barrikaden, weil die politischen Gegner nicht danach strebten,

Partner zu sein, sondern Feinde wurden. Das soll sich nicht wiederholen. Die Schule soll ihren Teil zu einer guten staatsbürgerlichen Erziehung beitragen, und sie tut es und wird es weiter tun. Dem gleichen Geiste dienen die Jungbürgerfeiern. Aber Demokratie und demokratische Lebensform sind nichts Selbstverständliches. Man muß sie lernen, lernen durch Lehrer, Vorbilder und durch Selbsterziehung. Demokrat zu sein, ist nicht leicht, aber es wird, es muß gelingen, zu erreichen, daß Demokratie in Österreich nicht nur ein leeres Wort bleibe. Jeder, der sich der Jugenderziehung im Geiste der Demokratie entgegenstellt, jeder dieser Art ist ein Feind Österreichs.

Ich will mich nicht mit dem politischen Wirken des genannten Professors vor 1945 befassen. Das war eine andere Zeit. Nur eine Tatsache möchte ich erwähnen. Ich möchte nur erwähnen, daß er keinesfalls ein Widerstandskämpfer war, wie es oft scheint, weil er angibt, im Jahre 1943 aus der NSDAP ausgetreten zu sein. Er ist ausgeschlossen worden, hat sich aber eifrig bemüht, wieder Mitglied zu werden; sein Ausschluß ist am 7. Oktober des gleichen Jahres rückgängig gemacht worden. Nach 1945 hatte er, wie ja bekannt ist, sehr gute Beziehungen zur östlichen Besatzungsmacht, und dann wurde er österreichischer Hochschullehrer. Was nach 1945 geschah, das betrifft das wiedererstandene Österreich, dessen Geburtstag wir als einen glücklichen Tag seiner Geschichte bezeichnen und den wir am 27. April dieses Jahres, da der Staat 20 Jahre besteht, in festlicher Weise begehen werden.

Anders Professor Borodajkewycz. Für ihn ist das Jahr 1945 ein Jahr, das reich ist an Gesinnungs- und Würdelosigkeit. Er verwendete diese Charakterisierung in einem Aufsatz aus dem Jahre 1956 als aktiver österreichischer Hochschullehrer. Von den Bemühungen, zu einem Begriff zu kommen, der alle Österreicher umfaßt, spricht er als von dem „Geflunker um die österreichische Nation“. Sicherlich sind Begriffe vielseitig und wandelbar. Wir haben heute die Institution der Vereinten Nationen, das heißt, jedes einzelne Land, jedes Glied ist eine Nation. Wenn jemand andere Ansichten hat, so ist das seine Sache. Aber ein Hochschullehrer hat die Bestrebungen österreichischer Demokraten und Patrioten nicht lächerlich zu machen (*Abg. Weikhart: Sehr richtig!*) und vor seinen Hörern das Vaterland, dem er und sie angehören, nicht zu verunglimpfen.

In der Schweiz erscheint eine „Nationalzeitung“. Ich nehme nicht an, daß das eine deutschnationale Nationalzeitung ist (*Abg. Mark: Sicher nicht!*), sondern das ist eine Zeitung der Schweizer Nation, zu der alle die gehören, die die deutsche, französische, italie-

Dr. Neugebauer

nische oder rätomanische Sprache sprechen. Niemand will die freundschaftlichen Beziehungen zu Deutschland trüben, aber ein Österreicher, der fest auf dem Boden seines Staates, seines Vaterlandes, steht und nicht immer nach Deutschland schielt, wird mehr Anerkennung im Ausland finden. Bismarck hat seinerzeit den Altdeutschen empfohlen und sie belehrt, sie sollen sich bemühen, gute Österreicher zu sein, es wäre nützlicher und besser.

Sicherlich, die gleiche Sprache hat eine starke staatsbildende Kraft, aber es gibt auch andere Faktoren, die bisweilen viel stärker sind. Die Österreicher sind österreichische Patrioten geworden, als es kein Österreich mehr gab! (*Beifall bei der SPÖ.*)

Die Formel „ein Volk — ein Reich“ ist einfach und billig. Professor Borodajkewycz, von dem ich annehme, daß er die ost- und südeuropäische Geschichte gut kennt, wird sicherlich von den Pomaken des südlichen Balkan wissen, daß sie den Islam angenommen haben, keineswegs Türkisch konnten und lieber in die Türkei ausgewanderten, als daß sie in Bulgarien blieben. Das heißt, die Religion war für sie ein starker staatsbildender Faktor.

Professor Borodajkewycz urteilt sehr abfällig über den österreichischen Geschichtsunterricht. Er spricht davon, daß dieser österreichische Geschichtsunterricht aus Geschichtsfälschungen bestehe. Ich bin überzeugt, er hat niemals ein Lehrbuch einer höheren Schule über Geschichte gelesen, er hat auch niemals den Lehrplan durchgesehen, denn sonst könnte er sich nicht so ausdrücken. Was er aber ausgesprochen hat, ist eine üble Verleumdung, die man scharf zurückweisen muß.

Jeder Schulmann wird wissen, daß man Geschichte nicht so unterrichten kann, als hörte die Welt an den Grenzen des Staates auf. Immer sind die Staaten miteinander verbunden. Es wäre sicherlich interessant, wenn dieser Professor wüßte, daß zum Beispiel in einem Geschichtsbuch, das ich zufälligerweise aufgeschlagen habe, Namen wie der Reichsfreiherr vom Stein, der große Reformator in Preußen, York, Gneisenau, aber auch Kutusow und Wellington zu finden sind. Man kann leicht etwas behaupten, wenn man weiß, daß Lehrpläne und Lehrbücher sowieso nicht bekannt sind.

Das oberste Gebot für jede historische Darstellung ist Wahrheit, und von diesen Grundsätzen wird in der österreichischen Geschichte und in den österreichischen Geschichtsbüchern nicht abgewichen. Geschichtslehrer, ob sie an einer Hochschule Vorlesungen halten oder an höheren Schulen unterrichten, tragen eine große erzieherische Verantwortung. Natürlich sucht die Jugend nach einem eigenen politischen Bild,

nach Maßstäben, mit denen sie die Ereignisse, die Geschehnisse messen kann. Die Jugend neigt zu Kritik und Skeptizismus; begreiflich, sie übernimmt die Kultur, wählt aus, schafft Neues, trägt es weiter; sie muß sich in der kommenden Zeit behaupten, in ihr bestehen; ihre Zeit ist die Zukunft. Wir verstehen das.

Aber eines fehlt der Jugend: sie ist nicht fest gegen politische Verführer. Wie sollte sie es auch sein? Gerade bei Historikern ist es notwendig, mit einer gewissen Behutsamkeit zu Werke zu gehen. Der junge Mensch soll seinen Weg selbst finden. Natürlich genießt jeder Lehrer, der des Wortes kundig ist, ein großes Maß an Autorität. Dies verpflichtet ihn aber zu Maßnahmen, die der Jugend Raum für die eigene Entfaltung lassen.

An der Hochschule für Welthandel unterrichtet der Professor Wirtschaftsgeschichte. Ein wichtiges Fach! Das ist für den Professor Anlaß, sich umso häufiger mit Zeitgeschichte und Philosophie zu befassen. Das, was er hier bietet und geboten hat, ließe sich aus seinen Vorlesungen immer wieder ergänzen, wenn er über die entscheidenden Jahre 1918, 1927, 1934, 1938 spricht. Man hat, wenn man diese Tatsachen, die er anführt, liest, den Eindruck, daß seine geschichtlichen Darstellungen so sind, wie man sie in der Zeit vor 1945 geboten hat. Heute aber schreiben wir das Jahr 1965, in dem wir drei große historische Gedenktage feiern werden: den Tag der Befreiung Österreichs, den Tag des Staatsvertrages und das 600jährige Jubiläum des Bestehens der Wiener Universität.

In den Vorwochen zu diesen Festtagen marschieren Hochschüler durch Wien. Die einen demonstrieren für Österreich, die anderen schreien: „Hoch Borodajkewycz!“ Man muß sich die Frage stellen: Wie war es möglich, daß sich so etwas entwickelt hat? Die Äußerungen des Professors sind doch nicht erst gestern erfolgt, sondern schon seit vielen Jahren! Hat sich denn niemand an der Hochschule gefunden, der dies bemerkt hat? Und wenn — warum ist man nicht dagegen eingeschritten? Mußte erst ganz Österreich durch das Fernsehen Zeuge dieser Art von Jugendbildung werden? Wie soll das weitergehen? Die Angelegenheit ist doch keine österreichische Sache allein! Wir, die wir Europa-Gespräche veranstalten — erst vor wenigen Tagen hat Innsbruck eine Auszeichnung für europäisches Verhalten bekommen —, bieten der Welt ein Schauspiel, das in der Lage ist, unser Ansehen in der ganzen Welt schwerstens zu schädigen! (*Zustimmung bei der SPÖ.*) Wie lange noch stellen wir den inneren Frieden und unser Ansehen im Ausland aufs Spiel? Wie lange noch? Es ist wichtig, daß endlich alles geschehe, um diesen ungesunden

Dr. Neugebauer

und gefährlichen Zustand an der Hochschule für Welthandel zu überwinden.

Wir erinnern uns noch sehr gut an die Vorgänge an den österreichischen Hochschulen in der Zeit der Ersten Republik. Daß die Hochschulen nicht lebensfremde Institutionen sein sollen, ist selbstverständlich. Sie sollen dem Leben sehr nahestehen. Natürlich, für die Studenten ist das Studium das erste, aber niemand wird dagegen sein, wenn sie am Zeitgeschehen Anteil nehmen. Aus einem solchen Verhalten wird keine Schwierigkeit entstehen, wenn Lehrer und Studenten von einer guten Gesinnung für den Staat erfüllt sind. Wenn aber der Ungeist der Staatsfeindlichkeit bei den Professoren und Studenten Eingang findet, dann ist Gefahr im Verzug. Wie war es in der Ersten Republik? Die Studenten hetzten gegen den Staat, und einzelne Professoren deckten dies.

Wir sind zum Glück empfindlicher geworden und nicht gewillt, den Anfang einer solchen Entwicklung zu dulden. Man muß den Funken austreten, bevor ein Brand entsteht. Wir wissen auch, daß der Kreis der Unbelehrbaren nicht übermäßig groß ist; wir wollen nicht verallgemeinern, aber auch nichts übersehen. Wir haben genug erlebt, um zu wissen, daß man sich nicht treiben lassen darf. So fing es seinerzeit an: zuerst sah man zu, dann schloß man Verträge, um den Frieden zu retten, und ließ sich als Friedensbringer feiern, und dann begann der Krieg. Heute wissen wir, daß man mit dem Unrecht nicht paktieren kann, daß Saumseligkeit gefährlich ist, daß man zur rechten Zeit aktiv werden muß, wenn man nicht überrollt werden will.

Es ist genug gewarnt worden! Ganz Österreich ist empört. Wir warten nun auf Entscheidungen. Die Entschließung, die wir heute hier beschließen werden, ist nicht ein Schlußpunkt, um zu bestimmten Ereignissen auch Stellung zu beziehen; sie ist ein Anfang, ein Beginnen, eine Mahnung an die Verantwortlichen, an die Verantwortlichen in der Regierung und an die Verantwortlichen an der Hochschule, alle Schritte zu unternehmen, die zur Abwendung dieser Gefahren für Österreich führen und zur Wahrung des Ansehens Österreichs in der Welt erforderlich sind. *(Starker anhaltender Beifall bei SPÖ und ÖVP.)*

Präsident Dipl.-Ing. **Waldbrunner**: Zum Wort gemeldet hat sich der Herr Abgeordnete Dr. van Tongel. Ich erteile es ihm.

Abgeordneter Dr. van **Tongel** (FPÖ): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Ich habe mich nicht zum Wort gemeldet, um bei diesem Tagesordnungspunkt zu den Ausführungen meines Herrn Vorredners Stellung

zu nehmen. Ich darf aber unsere Verwunderung zum Ausdruck bringen, daß bei der Handhabung des Vorsitzes in diesem Hohen Hause ein Gegenstand, der nicht ursächlich mit dem Tagesordnungspunkt, den wir eben beraten, zusammenhängt, ohne daß der Redner vom Präsidenten unterbrochen wurde, benützt wurde, um zu einer ganz anderen Problematik Stellung zu nehmen. Was wir Freiheitlichen zu diesem Gegenstand zu sagen haben, werden wir beim Punkt 2 zum Ausdruck bringen.

Wiederholt wurden Redner meiner Fraktion, auch wenn sie nicht annähernd so weit von einem Tagesordnungspunkt abgewichen sind, zur Sache gerufen und am Weitersprechen gehindert. Wir nehmen gerne zur Kenntnis, daß ab nun eine andere, eine tolerantere Praxis in diesem Hohen Hause erwartet werden kann.

Ich habe mich zum Wort gemeldet, da wir heute überrascht wurden, als Herr Präsident Dr. Maleta einen heute eingebrachten Entschließungsantrag verlesen hat. Bisher war es in diesem Hohen Hause üblich, daß die Fraktionen derartige Dinge vorher untereinander abgesprochen haben. Man hätte vielleicht auch erwarten können, wenn die Gefahr wirklich so groß ist und eine Abwehr durch eine solche Entschließung angeblich unerlässlich und notwendig ist, daß man vielleicht eine Dreiparteienentschließung über diesen Gegenstand in Aussicht genommen hätte. Aber nicht nur das. Man hat uns bewußt überrumpelt und überrascht oder dies bewußt tun wollen, indem man diese Entschließung auf diese Weise vorgelegt hat.

Darüber hinaus hat mein unmittelbarer Vorredner, Herr Dr. Neugebauer, die Causa des Herrn Professor Dr. Borodajkewycz soeben geradezu als Aufhänger und Anlaß für diese Entschließung bezeichnet. Ich werde selbst Gelegenheit haben, beim nächsten Punkt der Tagesordnung unsere Auffassung zu diesem Problem darzulegen. Aber es ist völlig unmöglich, eine noch nicht untersuchte beziehungsweise noch nicht gerichtlich entschiedene Angelegenheit zum Anlaß einer solchen Entschließung, wie Sie, Herr Doktor Neugebauer, es hier eben ausgeführt haben, zu nehmen. *(Widerspruch bei der SPÖ. — Abg. Rosa Weber: Aber die Fernsehsendung! Da braucht man nichts mehr zu untersuchen!)* Ganz abgesehen davon, daß durch diese Dramatisierung, die Sie hier vornehmen, dem Ansehen Österreichs in der Welt durch Übertreibungen dieser ganzen Angelegenheit wahrlich kein guter Dienst erwiesen wird. *(Beifall bei der FPÖ. — Abg. Weikhart: Nach dem Motto: Haltet den Dieb! — Weitere Zwischen-*

Dr. van Tongel

rufe. — *Präsident Dipl.-Ing. Waldbrunner gibt das Glockenzeichen.*) Die Verantwortung, meine Damen und Herren, liegt daher bei denen, die diese Entschließung beantragt haben und sie annehmen werden.

Ich habe namens meiner Fraktion dazu folgendes zu erklären: In dieser Entschließung befindet sich eine Fassung, die lautet: „alle radikalen Strömungen in der österreichischen Innenpolitik“ und so weiter. Meine Damen und Herren! Wenn Sie glauben, daß man in einer Entschließung eine derartig verwaschene Kautschukfassung annehmen kann, so irren Sie sich! Ich habe zur Diskussion gestellt und den anderen Fraktionen vorgeschlagen, hier eine Klarstellung vorzunehmen und statt dieser Formulierung zu sagen: „verfassungs- und gesetzwidrige Bestrebungen und Handlungen“. Über eine solche Formulierung könnte man reden. Aber Sie wollen hier bewußt diese Angelegenheit zum Anlaß einer Demonstration auch für den Rundfunk nehmen; daher die Wortmeldung beim Punkt 1 und nicht beim zuständigen Punkt 2. (*Zwischenrufe.*) Wir haben es bemerkt, meine Damen und Herren! Das gilt aber dann auch in Hinkunft für andere Angelegenheiten und auch für uns, denn wir werden uns von Ihnen im Rundfunk nicht mundtot machen lassen! (*Abg. Holoubek: Gehört die Resolution zu Punkt 1 oder zu Punkt 2?*)

Im Gegenstand habe ich Ihnen also zu erklären, daß wir an der Abstimmung über diese Resolution aus den angeführten Gründen nicht teilnehmen werden. (*Beifall bei der FPÖ.*)

Präsident Dipl.-Ing. Waldbrunner: Zum Wort hat sich noch einmal der Herr Abgeordnete Dr. Nemezc gemeldet. Ich erteile es ihm. (*Abg. Kindl: Der kleinste Verein hat eine Tagesordnung! Nur dieses Parlament hält sich an keine Tagesordnung! Hier beginnt es!* — *Abg. Zeillinger: Der Herr Präsident ist für alle Abgeordneten da, nicht nur für seine Partei!* — *Abg. Konir: Was gilt die Tagesordnung bei diesem Punkt?* — *Abg. Kindl: Er soll nicht bei uns so kleinlich sein!* — *Abg. Altenburger: Wir sind nicht in der Krolloper, sondern im Parlament!* — *Präsident Dipl.-Ing. Waldbrunner gibt das Glockenzeichen.*) Am Wort ist der Redner. (*Abg. Zeillinger: Man soll nicht bei uns so kleinlich sein!* — *Weitere Zwischenrufe bei der FPÖ.*)

Abgeordneter Dr. Nemezc (ÖVP): Herr Präsident! Hohes Haus! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Ich glaube, es ist notwendig, daß wieder etwas Ruhe in diesem Haus eintritt. Ich darf nun im Sinne der Geschäftsordnung noch einmal das Wort

nehmen und zur Resolution und zum Fall Borodajkewycz Stellung beziehen.

Vorausgeschickt sei, daß ich bis zum 20. Jänner 1965 von der Existenz des Herrn Dr. Taras Borodajkewycz, Professor für Wirtschaftsgeschichte an der Hochschule für Welthandel in Wien — ich darf ihn in der Folge kurz Professor nennen —, keine Ahnung hatte. Ich bin also vollkommen unbefangen.

Am 20. Jänner dieses Jahres brachten sozialistische Abgeordnete eine Anfrage an den Unterrichtsminister ein, die sich auf den Professor bezog. Ich darf den Inhalt dieser Anfrage kurz skizzieren. Dies ist notwendig, denn die Debatte wird ja nicht nur hier gehört, sondern vielleicht auch im Rundfunk. Es ist daher erforderlich, daß der Zusammenhang bekannt wird.

In dieser Anfrage beziehen sich die Antragsteller auf einen Artikel im „Parlament“, das ist eine deutsche Wochenzeitschrift, in der der genannte Professor zum zweiten Weltkrieg einen Beitrag gebracht hat. Die Abgeordneten waren der Meinung, „daß sich ein aktiver Hochschulprofessor selbst disqualifiziert, wenn er zum Beispiel schreibt: „Es ist nur ein Teil der gesamtdeutschen Katastrophe, daß wir deutschen Österreicher zum zweiten Male innerhalb einer Generation das größere Vaterland verloren haben“. Es wird dann die politische Vergangenheit des Professors näher ausgeführt, die ich jetzt nicht wiederholen möchte. Schließlich wird noch auf eine Dokumentation in der Zeitschrift „Die Aktion“ vom August 1956 verwiesen, wo der genannte Professor unter anderem von dem „Gefunker von der österreichischen Nation“ schrieb.

Es ist in diesem Zusammenhang vielleicht wichtig, zu bemerken, daß mein Parteifreund Kummer schon am 6. Dezember 1957 in der 44. Sitzung der VIII. Gesetzgebungsperiode diesen Artikel in der Debatte zum Kapitel Unterricht gebracht hat, aber ohne Namensnennung. Der Herr Unterrichtsminister hat dann diese Anfrage dahin beantwortet, daß er jene Stellen, denen die Handhabung der Disziplinargewalt obliegt, benachrichtigt habe. Ich habe eigentlich erst heute aus den Ausführungen des Herrn Dr. Neugebauer gehört, was weiter geschehen ist.

Soweit die Vorgeschichte der Anfrage und deren Beantwortung.

Es wäre vielleicht gar nichts geschehen, wenn nicht der 23. März dieses Jahres gekommen wäre, an dem nicht nur bei der Post und bei der Eisenbahn gestreikt wurde, sondern an dem auch auf akademischem Boden eine Veranstaltung stattfand, von der ich persönlich bis zur Stunde nicht weiß, welcher

Dr. Nemezc

Art sie war und von wem sie einberufen oder veranstaltet wurde. War sie eine Diskussion, war sie eine Pressekonferenz oder war sie eine Fernsehshow? Ich weiß es nicht. Festzustehen scheint allerdings, daß diese Veranstaltung dazu dienen sollte, dem Herrn Professor Gelegenheit zu geben, zu den gegen ihn erhobenen Anwürfen Stellung zu nehmen.

Der Professor war schlecht beraten, als er zu dieser Veranstaltung ging oder dieselbe gar veranlaßte; denn die Ereignisse bei dieser Veranstaltung haben dazu geführt, daß wir uns überhaupt heute mit diesem Fall zu beschäftigen haben. Die Vorkommnisse bei dieser Veranstaltung waren der Anlaß, daß eine Welle der Empörung über das ganze Land ging und daß wir heute so weit sind, daß schon wieder, und zwar nicht nur im Inland, sondern auch im Ausland, von der Bedrohung unserer Demokratie gesprochen wird.

Was ist nun bei dieser sogenannten Pressekonferenz geschehen? Ich habe Teile derselben persönlich am Fernsehschirm gesehen und gehört. Ich möchte nicht verschweigen, daß ich gehört habe, die Fernsehsendung sei zugeschnitten worden.

Der Professor sprach von seiner nationalsozialistischen Vergangenheit und bekannte sich zu der Tatsache, daß er freiwillig der NSDAP schon im Jahre 1934 beigetreten ist. Dieses Bekenntnis des freiwilligen Beitrittes zur NSDAP wurde von einem Teil der Zuhörerschaft mit großem, starkem, ja fast frenetischem Beifall quittiert. Der Professor sprach vom „Juden Kelsen“, worauf ein schallendes Gelächter erscholl. Das gleiche Gelächter erscholl, als der Professor den Namen eines jüdischen Rechtsanwaltes nannte. Auf die Anfrage eines Journalisten bekräftigte der Professor seine Meinung, daß es keine österreichische Nation gebe, sondern nur einen österreichischen Staat. (*Hört! Hört!-Rufe bei der SPÖ.*) Er gab in diesem Zusammenhang zu, daß er in einer Zeitschrift von dem „Gefunker von der ‚österreichischen‘ Nation“ geschrieben habe. Das sind Tatsachen, das sind die Äußerungen und Vorkommnisse, die von mir persönlich wahrgenommen wurden.

Was nun die übrigen dem Professor zur Last gelegten Äußerungen oder sonstigen Tathandlungen anbelangt (*Abg. Populorum: Das alles ist dem Herrn Unterrichtsminister zuwenig!*), so muß ich als Jurist und vor allem auch auf Grund meines Berufes als Anwalt und Verteidiger in Strafsachen sagen, daß ich hiezu nicht Stellung nehmen kann, weil für mich auch in diesem Fall der Grundsatz „Audiatur et altera pars!“, also der Grundsatz des beiderseitigen Gehörs, gilt.

Ich möchte daher auch keine persönlichen Angriffe vorbringen, zumal gegen eine Person, die nicht hier und also nicht in der Lage ist, sich zu verteidigen. Ob und welche gerichtlich strafbaren oder disziplinar zu ahndenden Tatbestände gesetzt wurden, werden die hiezu verfassungsrechtlich berufenen Organe zu entscheiden haben, keinesfalls aber die Straße! (*Präsident Wallner übernimmt den Vorsitz.*)

Es ist daher meiner Ansicht nach zu verurteilen, daß der Professor beziehungsweise sein Sohn attackiert wurden, weil solche Methoden nicht geeignet sind, den Fall zu klären oder zu entscheiden, und nur an die Methoden eines Systems erinnern, das wir alle zu verurteilen haben.

Trotz dieser Feststellungen haben wir uns aber mit dem Fall des Professors zu beschäftigen. Ich habe von dieser Stelle aus schon vor einigen Jahren in einer ähnlichen Situation gesprochen. Es war im Jahr 1961, es war die Zeit, als bei uns in Österreich Bomben explodierten, als sogar Schüsse gegen das Parlament abgefeuert wurden und alte nationalsozialistische Kampflieder öffentlich gesungen wurden. Das Echo der Öffentlichkeit war damals verschiedenartig. Von „unüberlegten Lausbubenstreichen“ bis zum „Wiederaufleben eines gefährlichen Neonazismus“ waren alle Tonarten zu hören. Auf der einen Seite forderte man schärfste Sondergesetze gegen Republikfeinde, auf der anderen Seite glaubte man raten zu müssen, daß man dieser ganzen Angelegenheit überhaupt keine Bedeutung beimessen sollte.

Ich habe damals folgendes gesagt: Man sollte diese Erscheinungen weder dramatisieren noch bagatellisieren! — Ich wäre glücklich, wenn ich auch heute noch diesen Satz sagen könnte. Dem ist aber nicht so. Der Fall des Professors hat leider Gottes schon allzu hohe Wellen geschlagen, und zwar nicht nur im Inland, sondern auch im Ausland. Eine Welle des Protestes, eine Welle der Empörung ging über unser Land. Organisationen, Körperschaften, Elternvereinigungen, der Gewerkschaftsbund, ja sogar die Liga für Menschenrechte, die Österreichische Juristenkommission und so weiter haben Protesttelegramme an die Bundesregierung, den Bundeskanzler, den Unterrichtsminister und so weiter gerichtet. Demonstrationen haben stattgefunden, und weitere Demonstrationen — sogar für heute — sind angesagt. Bei den Demonstrationen hat es, wie ich gelesen habe, Beschimpfungen gegeben, ja es ist auch zu Tätlichkeiten gekommen. Dieser Fall hat bereits head-lines gemacht. Wer die diversen Presseorgane der letzten Tage gelesen hat, kennt diese Schlagzeilen; ich brauche sie nicht zu wiederholen.

Dr. Nemezz

Ich darf nun zu diesem Problem sachlich, objektiv und vor allem ohne Leidenschaft, sine ira et studio, Stellung nehmen.

Es gibt Menschenrechte und Grundfreiheiten, die außer Streit stehen, so vor allem selbstverständlich die Lehr- und Lernfreiheit. So wie jeder Mensch ein Recht auf Freiheit und Sicherheit hat, so hat auch jedermann Anspruch auf freie Meinungsäußerung. Dieses Recht schließt die Freiheit der Meinung und die Freiheit zum Empfang dieser Meinung ein. Ebenso steht aber außer Streit, daß die Ausübung dieser schon in der Menschenrechtskonvention garantierten Freiheiten Pflichten und Verantwortung mit sich bringt. (*Zustimmung bei der SPÖ.*)

Auf den gegenständlichen Fall bezogen, hat also der Professor sicherlich das Recht der Lehrfreiheit und den Anspruch auf freie Meinungsäußerung. Er hat aber bei der Ausübung dieser Rechte auch Pflichten wahrzunehmen und vor allem Verantwortung zu tragen. Er hat, zumal als Lehrer der Geschichte, die Pflicht, die ihm anvertrauten jungen Leute zu staatsbewußten Österreichern zu erziehen (*Beifall bei ÖVP und SPÖ*), und er hat die Verantwortung, dafür zu sorgen, daß die Seelen dieser jungen Leute nicht durch verwerfliches Gedankengut vergiftet werden. (*Erneuter Beifall bei ÖVP und SPÖ.*)

Mit Recht kann mir jetzt der Herr Professor sagen, daß ich ihm keine Belehrung bei der Ausübung seines Lehrberufes zu erteilen habe. Ich will mir auch nicht anmaßen, einem Universitätslehrer eine Belehrung zu erteilen. Ich darf aber als freigewählter Abgeordneter meine Meinung äußern, die dahin geht, daß das Verhalten und die Äußerungen des Herrn Professors am 23. März 1965 — soweit sie von mir am Fernsehschirm wahrgenommen werden konnten — keinesfalls in Ordnung waren. (*Ruf: Staatsfeind!*) Ich darf also Kritik üben. Ich stehe mit dieser Meinung nicht allein. Diese Meinung wird von allen Presseorganen ohne Unterschied der Partei, auch von der unabhängigen Presse, geteilt.

Ebenso herrscht die einmütige Meinung, daß man bei der Erziehung der Jugend alles vermeiden muß, was geeignet ist, verwerfliches Gedankengut zu injizieren. (*Beifall bei ÖVP und SPÖ.*)

Es ist daher die Entschließung des Professorenkollegiums an der Hochschule für Welthandel zu begrüßen, die, der Presse entnommen, lautet: „Das Kollegium verurteilt jede rassistische Diskriminierung und die Verbreitung von Ansichten, die im Widerspruch sowohl zur österreichischen Verfassung wie zu den Grundsätzen der Vereinten Nationen stehen.“

Das ist richtig! Eine rassistische Diskriminierung darf es nicht geben! Das muß doch für alle Österreicher außer Streit stehen! Wir haben aus einer schrecklichen Vergangenheit zu lernen und die Aufgabe, diese Vergangenheit endlich zu bewältigen.

Was aber den Fall an sich betrifft, so soll und muß er bereinigt werden, und zwar so rasch wie möglich, bevor noch mehr Leidenschaft entfacht wird. (*Beifall bei ÖVP und SPÖ.*) Das Wort haben jetzt die dazu gesetzlich berufenen Organe. Haben aber diese Organe gesprochen, dann Schluß der Debatte! Es darf nicht dazu kommen, daß das Ansehen unserer Hochschulen Schaden leidet. Die Hochschule für Welthandel hat bereits ihre Pforten, wenn auch nur vorübergehend, geschlossen. Wir wünschen, daß die Pforten wieder geöffnet werden und die Studenten von der Straße in die Hörsäle zurückkehren und diese Hörsäle dazu benützt werden, wozu sie bestimmt sind, nämlich zum Lehren und zum Lernen!

Wir haben allen Respekt vor der Wissenschaft, wir anerkennen die Lehr- und Lernfreiheit, wir erwarten aber mit Recht, daß unsere Jugend im österreichischen Sinne zur echten österreichischen Gesinnung erzogen wird. (*Beifall bei ÖVP und SPÖ.*)

Präsident Wallner: Zum Wort gemeldet hat sich der Herr Abgeordnete Dr. Broesigke. Ich erteile es ihm.

Abgeordneter Dr. Broesigke (FPÖ): Hohes Haus! Meine Damen und Herren! Es war nicht meine Absicht, mich zu diesem Tagesordnungspunkt noch einmal zum Wort zu melden. Da aber in der heutigen Debatte die Tagesordnungspunkte 1 und 2 im stillen vereinigt worden sind, sodaß die letzten Redner ausschließlich zum Tagesordnungspunkt 2 gesprochen haben, möchte ich nun auch etwas zu diesem Punkt darlegen.

Ich möchte eingangs festhalten, daß ich mich keineswegs berufen fühle, nun für Professor Borodajkewycz als den Angegriffenen zu sprechen, denn er gehört einer anderen Partei als der meinen an und steht in sehr gutem Verhältnis zu höchsten Funktionären dieser anderen Partei; das wollte ich einleitend feststellen. Ich bitte also bei diesen Ausführungen zu berücksichtigen, daß es nicht um die Person geht, sondern um die Sache.

Der Sachverhalt ist dadurch charakterisiert, daß alles das, was heute in der Debatte an Behauptungen gegen den Betroffenen vorgebracht wurde, bereits vor einiger Zeit in einem gerichtlichen Verfahren, also vor dem berufenen Forum, geprüft und als nicht zu Recht bestehend befunden wurde.

Dr. Broesigke

Erst in dem Augenblick, als nachgewiesen wurde, daß das alles nicht richtig war, ist, ebenso wie der Krieg die Fortsetzung der Diplomatie mit anderen Mitteln ist, nun an Stelle des Beweisverfahrens vor einem unabhängigen Gericht die Anfrage im Nationalrat getreten, wo alles das wieder behauptet wurde, was schon bei Gericht nicht gehalten hat. (*Abg. Zeillinger: Was sagen Sie jetzt, Herr Justizminister?*) Das also ist die Grundlage. (*Abg. Dr. Neugebauer: Sie haben das im Fernsehen nicht gesehen!*) Ich rede jetzt nicht vom Fernsehen. (*Abg. Dr. Neugebauer: Aber da hat er gesprochen! Das war ja die unmittelbare Ursache!*) Ich gehe aus von der Anfrage, die im Nationalrat vor den Hochschulwahlen gestellt wurde. (*Abg. Weikhart: Sind die Zitate richtig oder falsch?*) Damit hat es begonnen. Und als nächstes kommt für uns das Thema Fernsehen. Nur nicht die Nerven verlieren, ich werde schon dazu kommen!

Zum Fernsehen möchte ich sagen, daß ich es nicht gesehen habe. (*Abg. Weikhart: Dann reden Sie nicht darüber!*) Aber auch ich vertrete, genauso wie mein Vorredner, den Grundsatz: Audiatur et altera pars. Deshalb muß ich sagen, daß alle Damen und Herren des Hohen Hauses eine Darstellung des Betroffenen bekommen haben. Da diese Darstellung hier nicht zur Sprache gebracht wurde, möchte ich sie jetzt zur Sprache bringen.

Nach dieser Darstellung hat sich der Vorgang nämlich so abgespielt, daß die sozialistischen Studenten an der Hochschule für Welthandel Professor Borodajkewycz zu einer Diskussion eingeladen haben. (*Abg. Rosa Jochmann: Das ist das neueste!*) In dem Augenblick, da er zu der Diskussion erschien, stellte er zu seiner Überraschung fest, daß Fernsehen, Radio, Presse und weiß Gott was anwesend waren. In diesem Zeitpunkt — ich folge jetzt immer seiner Darstellung; sie wird in einem einwandfreien Verfahren zu überprüfen sein — hat er erklärt, er wolle die Diskussion absagen, weil er eine derartige Form nicht wünsche. Ob das richtig ist, wird sich ja beweisen lassen. In diesem Moment haben die sozialistischen Studenten ihre Teilnahme eben abgesagt. Daraufhin hat man ihm gesagt: Es ist schon alles da, Fernsehen, Presse und so weiter, jetzt können Sie nicht davonlaufen. Und darauf kam es zu diesem Fernsehinterview. In dem Fernsehinterview wurde nach der Behauptung des Professors sehr stark geschnitten; auch das wird sich ja nachprüfen lassen. An den Zeitungen ist überall nur das Negative zum Ausdruck gekommen. Die kritischen Worte, die er über die NS-Zeit gefunden hat, hat

keine Zeitung gebracht; das wurde in der Presse nicht behandelt. Das ist aber das, was ich beanstande: Nicht daß dieser Fall überprüft wird — um Gottes willen nein! —, aber daß hier vorher eine Meinung gebildet werden soll, bevor noch die Überprüfung durch das zuständige Forum stattgefunden hat. (*Beifall bei der FPÖ.*)

Ich, meine Damen und Herren, habe im vorhinein keine Meinung in dieser Sache. Ich bin nur der Meinung, daß wir alle augenblicklich noch sehr still sein und warten müssen (*heftiger Widerspruch — Abg. Weikhart: Das ist nur Ihre Meinung!*) — meine Meinung habe ich so gut wie Sie die Ihre —, bis das berufene Forum gesprochen hat. Mit den Pauschalbehauptungen, die hier gebracht werden, ist es nicht getan (*Abg. Rosa Jochmann: Das Fernsehen!*), sondern es kommt darauf an, was bewiesen werden kann. Ich muß ehrlich sagen: Nach dem bisherigen Verlauf — das ganze wurde schon einmal gebracht — habe ich doch die Befürchtung, daß sich nicht alles das als richtig erweisen wird (*Abg. Dr. Neugebauer: Wir haben nicht die Befürchtung, sondern die Hoffnung!*), was hier behauptet wurde und was im allgemeinen in den Zeitungen gestanden ist.

Dem Herrn Kollegen Neugebauer möchte ich antworten: Was er sagt, ist nicht in dieser Form in den Zeitungen gestanden — in keiner Zeitung! (*Abg. Dr. Neugebauer: Aber ich habe das Fernsehinterview gesehen!*) In keiner Zeitung ist gestanden, daß er Österreich verunglimpft hat. Das ist ein Schluß, den Sie aus verschiedenen Darlegungen gezogen haben, für den Sie aber erst den Beweis antreten müssen. (*Abg. Weikhart: Jeder Österreicher, der das im Fernsehen gesehen hat, zieht diesen Schluß!*) Bitte, das ist Ansichtssache. Es gibt eine ganze Anzahl von Leuten, die die Fernsehsendung gesehen haben, die diesen Schluß nicht gezogen haben. (*Abg. Weikhart: Weil er ihnen vielleicht noch zuwenig gesagt hat!*) Das ist Ihre Ansicht genauso wie die Ausführungen des Kollegen Neugebauer bezüglich des Begriffes der Nation.

Dazu muß man zuerst feststellen, was eine Nation ist, und dann kann man darüber reden. Wenn aber zwei in ungleichen Begriffen reden, dann wird natürlich das Ergebnis ein Mißverständnis oder, wenn Sie wollen, ein Zerwürfnis sein. (*Ruf bei der SPÖ: Es kommt darauf an, was Sie für Begriffe haben!*) Es kommt natürlich darauf an, welcher Begriff der richtige ist. (*Abg. Mark: Wenn man verschiedene Begriffe hat, die geklärt werden müssen, dann soll man auch nicht von „Ge-flunker“ reden!*) Sie glauben natürlich, Sie wissen es besser als der Universitätsprofessor

Dr. Broesigke

Borodajkewycz. Ich kann Sie zu dieser heiligen Überzeugung nur beglückwünschen. Aber in Wirklichkeit sind das Probleme, die in der Diskussion schon sehr oft behandelt wurden und zu keiner einhelligen Meinung geführt haben, auch bei Leuten nicht, die sich sehr wohl zu Österreich bekennen.

Die Schlußfolgerung jedenfalls, die man dann gleich darauf zieht, daß der Betreffende gegen Österreich eingestellt sei, das ist der Geist, von dem Sie 20 Jahre nach Begründung der Zweiten Republik endlich einmal lassen sollten. Das ist genauso wie die berühmte Arie in der Rossini-Oper, wo es ganz klein anfängt und groß aufhört. Das ist die Verleumdung, das systematische Behaupten, daß übereinander das oder jenes getan habe. Einer übernimmt es vom anderen, jeder gibt etwas dazu, auf diese Weise wird es gemacht, und dafür ist dieser Fall meiner Meinung nach ein Schulbeispiel.

Es ist aus der Geschichte bekannt, meine Damen und Herren, daß jedes Regime, das beginnt, Hochschullehrer zu entfernen, wenn sie ihm aus irgendeinem Grund nicht passen, ein höchst bedenkliches Bild bietet. (*Abg. Rosa Jochmann: Nicht „aus irgendeinem Grund“!*) Das hat schon die Zeit des Vormärz gezeigt, als man die Göttinger Sieben von der Hochschule entfernt hat, weil sie Meinungen hatten, die momentan nicht paßten, das ist in der Vergangenheit von Dollfuß und von Hitler so gemacht worden. Und wenn sich in dem schon erwähnten Prozeß herausgestellt hat, daß man Spitzel in die Vorlesungen geschickt hat, die aber nichts zuwege gebracht haben, so hat auch das schon eine Parallele, weil auch in der nationalsozialistischen Zeit Spitzel in die Vorlesungen geschickt wurden, die feststellen sollten, ob der betreffende Professor regimetreu sei.

Das ist die eigentliche Gefahr: daß man versucht, das Urteil zu sprechen, bevor das Beweisverfahren stattgefunden hat, daß man glaubt, man kann auf Grund einiger Äußerungen und auf Grund einiger Tatsachen, die einem gerade bekannt sind, einen Schluß ziehen und aus diesem Schluß sofort ableiten: Der Betreffende muß weg, der Betreffende ist untragbar!

Ich komme damit zu dem Ergebnis: Diese Angelegenheit ist augenblicklich nicht spruchreif! (*Ruf bei der SPÖ: Nein!*) Es gibt nach Verfassung und Gesetz eine Instanz, die dazu berufen ist, darüber zu befinden. Diese Instanz ist die Disziplinarkommission, gegebenenfalls das unabhängige Gericht, bei dem ein Verfahren anhängig gemacht wurde. Diesem Verfahren vorzugreifen, ist nicht Sache des österreichischen Nationalrates. Sache des

österreichischen Nationalrates wird es sein, sich mit dem Ergebnis zu beschäftigen. (*Beifall bei der FPÖ. — Abg. Libal: Die Vergiftung der Jugend zu verhindern!*)

Präsident **Wallner**: Zum Wort hat sich niemand mehr gemeldet. Die Debatte ist geschlossen. Wünscht die Frau Berichterstatterin das Schlußwort? — Dies ist nicht der Fall.

Wir gelangen nunmehr zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung wird der Gesetzentwurf mit der vom Ausschuss beschlossenen Abänderung in zweiter Lesung mit Mehrheit, in dritter Lesung — nachdem die Abgeordneten der Freiheitlichen Partei den Saal verlassen haben — einstimmig zum Beschluß erhoben.

Die Entschliebung wird einstimmig angenommen.

14. Punkt: Bericht des Immunitätsausschusses über das Ersuchen des Strafbezirksgerichtes Wien um Aufhebung der Immunität der Mitglieder des Nationalrates Karl Mark und Dr. Stella Klein-Löw (651 der Beilagen)

Präsident **Wallner**: Wir gelangen nunmehr zum vorgezogenen Punkt 14 der heutigen Tagesordnung: Ersuchen um Aufhebung der Immunität der Abgeordneten Mark und Dr. Stella Klein-Löw.

Berichterstatter ist der Herr Abgeordnete Dr. Winter. Ich bitte ihn, zum Gegenstand zu berichten.

Berichterstatter **Dr. Winter**: Hohes Haus! Das Strafbezirksgericht Wien hat mit zwei Schreiben vom 9. März 1965 um Aufhebung der Immunität der Abgeordneten Karl Mark und Dr. Stella Klein-Löw ersucht. Dem Ersuchen liegt der Sachverhalt zugrunde, daß die beiden genannten Abgeordneten in der Sitzung des Nationalrates vom 20. Jänner 1965 an den Bundesminister für Unterricht eine Anfrage, betreffend Hochschulprofessor Dr. Taras Borodajkewycz, gerichtet haben. Durch einige Punkte dieser Anfrage fühlte sich der Genannte in seiner Ehre verletzt und hat daher die Privatanklage wegen Ehrenbeleidigung eingebracht.

Der Immunitätsausschuß hat in seiner Sitzung am 17. März 1965 das Auslieferungsbegehren beraten und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, diesem Begehren nicht zuzustimmen, da die beiden genannten Abgeordneten die gegenständliche parlamentarische Anfrage über den Privatankläger in Ausübung ihres Mandates als Abgeordnete gestellt haben.

Der Immunitätsausschuß stellt daher den Antrag, der Nationalrat wolle beschließen:

Dr. Winter

Den beiden Ersuchen des Strafbezirksgerichtes Wien vom 9. März 1965, 6 U 486/65, Ordnungszahlen 2 und 3, um Aufhebung der Immunität der Mitglieder des Nationalrates Karl Mark und Dr. Stella Klein-Löw wegen Ehrenbeleidigung wird nicht stattgegeben.

Präsident **Wallner**: Wir gehen in die Debatte ein. Zum Wort gemeldet hat sich Herr Abgeordneter Dr. van Tongel. Ich erteile es ihm.

Abgeordneter Dr. van **Tongel** (FPÖ): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Die Fraktion der Freiheitlichen Partei ist im Immunitätsausschuß dieses Hohen Hauses nicht vertreten. Ich bin daher genötigt, die Auffassungen, die wir zum gegenständlichen Tagesordnungspunkt haben, hier darzulegen.

Ich darf vorweg erklären, daß wir einer jahrelangen, eigentlich ständigen Tradition des Hohen Nationalrates folgen werden und heute gegen die Auslieferung der Abgeordneten Mark und Dr. Stella Klein-Löw stimmen werden. Diese Haltung entspricht einer Übung des Hohen Hauses, und sie entspricht auch einer Übung meiner Fraktion. Ich darf die Angelegenheit zur Abgabe einiger Erklärungen beneützen.

Wie weit unsere Auffassung von der notwendigen Sicherung der Freiheit von Abgeordneten hinsichtlich der Ausübung ihres Mandates geht, darf ich Ihnen an zwei Beispielen illustrieren:

Vor kurzer Zeit hat mein Fraktions- und Parteifreund Mahnert den früheren Herrn Unterrichtsminister Dr. Drimmel, den gegenwärtigen Vizebürgermeister von Wien und Landtagsabgeordneten zum Wiener Landtag, klagen müssen, weil Herr Dr. Drimmel in einem in die Öffentlichkeit gelangten Brief den Abgeordneten Mahnert beschuldigt hatte, ein parlamentarisches Protokoll gefälscht zu haben. Inzwischen ist durch die Wahl des Herrn Dr. Drimmel zum Landtagsabgeordneten von Wien diesem die Immunität zugute gekommen, beziehungsweise er erhielt den Status eines immunen Abgeordneten. Anlässlich eines diesbezüglichen Auslieferungsbegehrens des Strafbezirksgerichtes Wien gegen Herrn Dr. Drimmel hat der Wiener Landtag die Auslieferung von Dr. Drimmel abgelehnt. Unsere Parteifreunde, die freiheitlichen Landtagsabgeordneten in Wien, haben auch in diesem Falle gegen die Auslieferung gestimmt, obwohl es sich um eine wichtige Causa unserer Partei gehandelt hat. Sie haben allerdings bei diesem Gegenstand zum Ausdruck gebracht, daß sie es im Interesse der Wahrheitsfindung begrüßt hätten, wenn Herr Dr. Drimmel damals selbst gebeten hätte, ausgeliefert zu werden.

Ich darf zum Ausdruck bringen, daß es vielleicht die Wahrheitsfindung in der ganzen

Angelegenheit, über die wir heute so leidenschaftlich debattiert haben, wesentlich gefördert hätte, wenn die Abgeordneten Mark und Dr. Stella Klein-Löw hier erklärt hätten: Wir wünschen ausgeliefert zu werden, wir werden bei Gericht den Wahrheitsbeweis vorbringen! Ich darf das deshalb sagen, weil einer meiner Fraktionsfreunde, der Abgeordnete Zeillinger, selbst gebeten hat, ausgeliefert zu werden, als er einmal geklagt wurde. Dennoch hat der Nationalrat damals seine Auslieferung abgelehnt. Abgeordneter Zeillinger hat es aber gewünscht. Dies ist nur eine Feststellung. (*Abg. Uhlir: Das ist ein parlamentarischer Grundsatz, den wir seit 1945 verfolgen!*)

Ich darf mich nun allgemein, und zwar so, daß die Leidenschaften nicht nochmals in Erscheinung treten ... (*Abg. Mark: Vor einigen Tagen haben Sie mir gesagt, daß Sie der Meinung sind, das Auslieferungsbegehren sei gar nicht zulässig!*) Herr Kollege Mark! Ich bin eben dabei, das zu begründen! Ich wurde eines Besseren belehrt, und auch der Klubobmann der Österreichischen Volkspartei, Herr Dr. Hurdes, der in der Präsidialsitzung eine ähnliche Auffassung zum Ausdruck bringen wollte, hat sich dann der uns vorgelegten rechtlichen Auffassung angeschlossen, nämlich der Tatsache, daß nur mündliche Äußerungen im Hohen Nationalrat absolut geschützt sind und die betreffenden Abgeordneten nicht geklagt werden können. Ich bin eben dabei, Herr Mark, das aufzuklären, und hätte das auch in meiner Rede gesagt. Ich habe mir auch das Material mitgenommen, um zu dem ganzen Problem Stellung zu nehmen. (*Abg. Dr. Pittermann: ... sind Bestandteil der mündlichen Verhandlung!*)

Meine Damen und Herren! Im Bundes-Verfassungsgesetz vom 1. Oktober 1920, das die Grundlage unseres Staates ist, hat es ursprünglich geheißen: „Äußerungen“. Der Zusatz „mündliche“ kam erst bei der Verfassungsänderung 1929 dazu. Durch den Zusatz „mündliche“ sind schriftliche Interpellationen tatsächlich klagbar, und wenn der Nationalrat ausliefert, kann der betreffende Abgeordnete vor den Richter gestellt werden.

Diese Auffassung haben wir in der Präsidialsitzung zur Kenntnis erhalten, und daher auch meine davon unterschiedliche Äußerung zu Ihnen, Herr Mark, einige Tage vorher. Ich wurde eines Besseren belehrt.

Ich darf hiezu sagen, daß das Bonner Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland im Artikel 46 folgende Bestimmung enthält:

Immunität der Abgeordneten. „(1) Ein Abgeordneter darf zu keiner Zeit wegen seiner Abstimmung oder wegen einer Äußerung, die er im Bundestage oder in einem seiner Aus-

Dr. van Tongel

schüsse getan hat, gerichtlich oder dienstlich verfolgt oder sonst außerhalb des Bundestages zur Verantwortung gezogen werden.“ Hier ist kein Zusatz zu finden, ob schriftlich oder mündlich, sondern es heißt allgemein nur „Äußerung“.

Am Schluß des Absatzes 1 dieses Artikels 46 des Bonner Grundgesetzes steht folgender Satz: „Dies gilt nicht für verleumderische Beleidigungen.“

Das deutsche Strafgesetz hat bekanntlich einen eigenen Paragraphen, der lautet: „Verleumderische Beleidigung“. Es wird genau festgestellt, worum es sich dabei handelt. Im wesentlichen sind es Bestimmungen, die auch im österreichischen Strafgesetz enthalten sind. Ich will gar nicht dafür plädieren, daß wir in unsere Verfassung auch eine solche Bestimmung aufnehmen. Ich möchte heute hier nur zum Ausdruck bringen: Dieses Problem wird einmal zu prüfen sein.

Es gibt zwei Gesichtspunkte, die ich mir erlauben darf hier darzulegen: pro und kontra. Für die Aufnahme einer solchen Bestimmung gilt das Prinzip der allgemeinen Fairneß. Ich glaube, es sollte auch ein Abgeordneter — das hat mit dem gegenständlichen Fall gar nichts zu tun — in der Lage sein, sich in seiner parlamentarischen Tätigkeit so zu äußern — schriftlich, mündlich oder wie immer —, daß tunlichst eine verleumderische Beleidigung oder überhaupt jedwede Ehrenkränkung eines abwesenden Dritten, der nicht dem Hohen Hause angehört, der sich auch gar nicht wehren kann, unterbleibt. Das hat auch der Herr Abgeordnete Dr. Nemez vorhin überzeugend gesagt. Darüber könnte man diskutieren, ob man das macht.

Ich sage Ihnen aber auch gleich das Argument dagegen. Ich selber habe wiederholt in schriftlichen und mündlichen Anfragen hier im Nationalrat das Problem, betreffend einen bekannten österreichischen Betrüger, der aus diesem Staat geflüchtet ist und sich im Ausland befindet, vorgebracht. (*Ruf bei der ÖVP: Zorko!*) Ich habe keinen Namen genannt. Es könnte durchaus möglich sein, daß ein solcher flüchtiger Verbrecher, gegen den hier zwar eine Untersuchung eingeleitet ist, aber kein Gerichtsverfahren stattfinden kann, weil er nicht im Lande ist, und gegen den auch kein rechtskräftiges Urteil vorliegt, ein solcher „angenehmer“ Zeitgenosse eines Tages den betreffenden Abgeordneten durch einen österreichischen Anwalt gerichtlich belangt und vor den Kadi zerzt. Sehen Sie, das ist das Argument dagegen.

Daher sage ich, wir werden uns eines Tages ernsthaft mit diesem Problem beschäftigen müssen. Ich glaube, es ist eine nicht ganz

unberechtigte Kritik am Parlamentarismus der Gegenwart, daß tatsächlich die Abgeordneten solche Vorrechte haben. Ich sage damit gar nichts zum gegenständlichen Fall. Ich habe ja ausdrücklich gesagt: Wir Freiheitlichen halten uns an die bisherige Praxis. Ich muß nur begründen, warum wir heute der Auslieferung so wie in anderen Fällen nicht zustimmen werden.

Ich darf nur jetzt noch einmal zu der ganzen Angelegenheit folgendes sagen, was eben mein Parteifreund Broesigke gesagt hat: Wir wünschen in dieser Angelegenheit eine freie, unbefußte Untersuchung durch die zuständigen Gerichte und durch die zuständige Disziplinarkommission. Und wenn vorhin jemand gesagt hat: „Schluß der Debatte“, so sage ich: „Schluß der Debatte bis zu diesen Entscheidungen!“ und dann aber erst recht: „Schluß der Debatte!“ Denn dann werden wir den Interessen der Republik am besten dienen, wenn wir eine solche Angelegenheit leidenschaftlos im Zuge und im Sinne unserer Rechtsordnung, unserer Gesetze und der entsprechenden Verfahrensbestimmungen erledigen.

Und noch eines, meine Damen und Herren, darf ich sagen: Die Entscheidung in dieser Angelegenheit und in allen ähnlichen Angelegenheiten muß frei sein vom Druck der Straße! Die Straße und auch die Presse dürfen nicht in solche Dinge eingreifen. Und schon gar nicht sollte der Rundfunk, der stundenlang Entschließungen kontra, aber nicht eine einzige Äußerung pro oder etwa objektiver Art bringt, hier eingreifen. Das wäre unserer Meinung nach fair. Und es sollte sich eigentlich — und damit lassen Sie mich, meine Damen und Herren, schließen — auch der Hohe Nationalrat zu diesen Grundsätzen bekennen und nicht urteilen, bevor die zuständigen Instanzen gesprochen haben. (*Beifall bei der FPÖ.*)

Präsident Wallner: Zum Wort hat sich niemand mehr gemeldet. Die Debatte ist geschlossen. Wünscht der Herr Berichterstatter ein Schlußwort? — Dies ist nicht der Fall.

Wir gelangen nunmehr zur Abstimmung.

Der Antrag des Immunitätsausschusses wird einstimmig angenommen.

2. Punkt: Bericht des Justizausschusses über die Regierungsvorlage (301 der Beilagen): Bundesgesetz über Aktiengesellschaften (Aktiengesetz 1963) (661 der Beilagen)

Präsident Wallner: Wir gelangen nunmehr zum 2. Punkt der Tagesordnung: Aktiengesetz 1963.

Präsident Wallner

Berichterstatter ist der Herr Abgeordnete Dr. Kleiner. Ich bitte ihn, zum Gegenstand zu berichten.

Berichterstatter Dr. Kleiner: Herr Präsident! Hohes Haus! Der Justizausschuß hat zur Vorberatung der Regierungsvorlage 301 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen einen Unterausschuß eingesetzt, dessen Mitglieder die Abgeordneten Dr. Hauser, Dr. Kummer, Dr. Nemez und Dr. Neuner von der Österreichischen Volkspartei und Dr. Kleiner, Mark, Dr. Staribacher und Uhlir von der Sozialistischen Partei waren.

Der Unterausschuß hat zwei Sitzungen durchgeführt, und zwar am 17. Februar 1965 und am 10. März 1965, sich eingehend mit der Regierungsvorlage beschäftigt und eine Reihe von Abänderungen an ihr vorgenommen.

Zu § 18 Satz 1: Hier wurde ein entbehrlicher Satzteil zwecks Kürzung des Textes gestrichen.

Zu § 25 Abs. 4, § 119 Abs. 1 und § 137 Abs. 1: In diesen Bestimmungen, in denen von Wirtschaftsprüfern, Buchprüfern, Wirtschaftsprüfungsgesellschaften oder Buchprüfungsgesellschaften die Rede ist, wurde die Übereinstimmung mit der Spruchart des nunmehr in Kraft getretenen Wirtschaftstrehändergesetzes beziehungsweise der Wirtschaftstrehänder-Berufsordnung hergestellt.

Zu § 36 Abs. 3 und 4 hat der Unterausschuß folgendes festgestellt:

Da im § 36 der Regierungsvorlage die Absätze 1, 2 und 5 schon bisher mit dem geltenden Aktiengesetz übereinstimmten, wird diese Übereinstimmung auch bei den Bestimmungen der Absätze 3 und 4 des § 36 im wesentlichen wieder herbeigeführt. Maßgebend hierfür ist die Überlegung, daß aus Gründen der Rechtssicherheit eine Diskrepanz zwischen den Bestimmungen des § 36 Aktiengesetz und den konformen Bestimmungen des § 13 a Handelsgesetzbuch vermieden werden soll.

Im § 52, § 84 Abs. 3 Z. 1 und § 259 Abs. 5 Z. 5 wurden die Ausdrücke „Rückzahlung“ beziehungsweise „zurückgezahlt“ durch die Ausdrücke „Rückgewähr“ und „zurückgewähren“, ersetzt, weil diese Ausdrücke der österreichischen Gesetzessprache entsprechen.

Zu § 92 Abs. 4 und 5: Dem bisherigen Absatz 4 wurde zwecks besserer Systematik der letzte Satz des Absatzes 5, der noch ergänzt wird, hinzugefügt. Im übrigen blieb der bisherige Absatz 5 unverändert.

Durch die neue Formulierung des Absatzes 4 soll klargestellt werden, daß mindestens ein Mitglied des Betriebsrates Anspruch auf Sitz und Stimme in jedem Ausschuß des

Aufsichtsrates hat; dies gilt aber nicht für Sitzungen und Abstimmungen, die zum Beispiel die dienstrechtlichen Verhältnisse der Vorstandsmitglieder zum Gegenstand haben. Durch den letzten Satz des Absatzes 4 soll aber eindeutig klargestellt werden, daß das Betriebsratsmitglied in solchen Ausschüssen Sitz und Stimme haben muß, die über die Bestellung beziehungsweise die Abberufung eines Vorstandsmitgliedes abstimmen.

Im Ausschuß wurde die Frage aufgeworfen, ob bei Vorliegen einer echten Kollision das Teilnahme- und Stimmrecht sowie die Vertretungsbefugnis eines Mitgliedes des Vorstandes des Aufsichtsrates entfallen. Nach den Grundsätzen des geltenden Rechts ist diese Frage zu bejahen und daher eine gesetzliche Regelung, insbesondere auch zwecks Verhinderung allfälliger Umkehrschlüsse, nicht erforderlich. Ob im Einzelfall eine Kollision vorliegt, ist nach den gegebenen Umständen zu beurteilen.

Zu § 93 Abs. 3 hat der Ausschuß festgestellt:

Der letzte Satz konnte als überflüssig gestrichen werden. Daß die den Vorsitz führende Person nicht ein Dritter sein kann, ergibt zwingend ein Größenschluß aus § 95 Abs. 6. Dort tritt wieder die gleiche sprachliche Unebenheit auf. Diese wurde im Zusammenhang mit der Änderung des § 93 Abs. 3 in der Weise behoben, daß man im § 95 Abs. 6 die Worte „das den Vorsitz führende Mitglied jedoch ausgenommen“ gestrichen hat und als letzten Satz anfügte „Das Recht, den Vorsitz zu führen, kann nicht übertragen werden.“

Im § 107 Abs. 2 zweiter Satz, der von der Hinterlegung von Aktien spricht, wurde verdeutlicht, daß andere Kreditunternehmen als Hinterlegungsstellen zugelassen werden.

Zu § 123 Abs. 3 und § 197 Abs. 4, die einerseits von der Geltendmachung, andererseits von der Anfechtungsklage sprechen, hat der Ausschuß festgestellt: Durch die Wiederherstellung des bereits ohnehin im wesentlichen geltenden Textes soll klargestellt werden, daß nicht nur die in Frage kommende Bestimmung der Zivilprozeßordnung über die Bestimmung der Frist (§ 60 Abs. 1 Zivilprozeßordnung), sondern auch die über die Folgen ihrer Versäumung sinngemäß anzuwenden sind.

Zu § 126 Abs. 3 zweiter Satz: Durch diese Änderung soll der scheinbare Widerspruch zwischen § 52 Satz 1 zweiter Halbsatz (Anspruch der Aktionäre auf den Reingewinn) zu § 126 Abs. 3 Satz 2 (Befugnis der Hauptversammlung, den Reingewinn von der Verteilung an die Aktionäre auszuschließen) klar-

Dr. Kleiner

gestellt werden. Die Hauptversammlung kann somit in Hinkunft, gedeckt durch die im § 126 Abs. 3 Satz 2 eingefügte neue gesetzliche Bestimmung, einen Reingewinn auch dann von der Verteilung ausschließen, wenn sie in der Satzung dazu ermächtigt ist.

Zu § 131 Abs. 1 B IV — Gliederung der Jahresbilanz — wird gesagt: Da Rückstellungen nicht nur für Schulden, sondern auch für sonstige Risiken gebildet werden können, wurden die Worte „für ungewisse Schulden“ gestrichen.

Zu § 135 lit. c: Im § 135 wird unter anderem angeordnet, daß das Gericht „im Verfahren außer Streitsachen mit folgenden Besonderheiten“ verhandelt und entscheidet. Als eine „Besonderheit“ ist im § 135 lit. c erster Satz bestimmt: „Gegen die Entscheidung der ersten Instanz kann Rekurs erhoben werden.“ Da eine solche Bestimmung im österreichischen Außerstreitverfahren aber keine Besonderheit darstellt, war sie ersatzlos zu streichen.

Im § 140 Abs. 3 wurde das Wort „erweckt“ auf „enthält“ geändert, weil das eine größere Klarheit ergibt.

Zu § 197 Abs. 3 und § 201 Abs. 2 — sie betreffen die Anfechtungs- und die Nichtigkeitsklage — wurde die Angleichung an die Terminologie der österreichischen Zivilprozeßordnung hergestellt.

Zu § 197 Abs. 4 erster Satz: In dieser Bestimmung wurden die Worte „des bürgerlichen Rechts“ gestrichen, weil sie hier nicht ganz zielführend sind.

Zu § 255 — er behandelt die aktienrechtliche Untreue —: Die Bestimmung über die aktienrechtliche Untreue (§ 294 geltendes Aktiengesetz, § 255 des Entwurfes) enthielt im Gegensatz zum Tatbild der Untreue im Strafgesetz (§ 205 c Strafgesetz) nicht das Tatbestandsmerkmal der gewinnsüchtigen Absicht. Da dieses Tatbestandselement durch das Antikorruptionsgesetz jedoch auch aus dem Tatbestand der Untreue im Strafgesetz eliminiert worden ist, bestand kein Grund, eine Sonderbestimmung über „aktienrechtliche Untreue“ aufrechtzuerhalten. Diese Bestimmung ist daher aus dem Entwurf gestrichen worden.

Zu §§ 256 bis 269: Infolge der Streichung des § 255 wurden diese Paragraphen neu numeriert.

Zu § 258 Abs. 1, der die Zwangsstrafen behandelt, wird gesagt: Der letzte Satz des Absatzes 1 wurde gestrichen, da den dort zitierten Bestimmungen der §§ 128 Abs. 4 und 144 in Ansehung der Aufsichtsratsmitglieder praktisch keine Bedeutung zukommt.

Im § 262 wurde die Bezeichnung „Aktien-gesetz 1963“ in „Aktiengesetz 1965“ und das Inkrafttreten auf 1. Jänner 1966 geändert. Für die Anpassung der Satzung wurde im Hinblick auf die voraussichtliche Verabschiedung des Gesetzes im Frühjahr 1965 ein Zeitraum bis zum 31. Dezember 1966 für ausreichend angesehen.

Zu § 265, der die Auflösung einer Kommanditgesellschaft auf Aktien betrifft, wird gesagt: Der Stichtag für die Auflösung einer Kommanditgesellschaft auf Aktien wurde mit der Endfrist für die Anpassung der Satzung wie in § 262 Abs. 2 in Übereinstimmung gebracht.

§ 266 wurde schon in der Rubrik geändert, und zwar von „Firma“ allein in „Firma und Sitz“. Außerdem wurde festgestellt: Durch die Ergänzung der Übergangsvorschriften wurde Vorsorge getroffen, daß ein bereits im Handelsregister eingetragener Gesellschafts-sitz, wenn er sich auch an keinem der im § 5 genannten Orte befindet, deswegen nicht geändert werden muß.

§ 270, der sich mit der Südbahn-Gesellschaft beschäftigt, konnte im Hinblick auf den Artikel 12 des erst nach der Beschließung der Regierungsvorlage kundgemachten Bundesgesetzes BGBl. Nr. 176/1964 ersatzlos gestrichen werden.

Zur Anlage 2: Zu 1. A. II. Z. 6: Die Z. 6 wurde gestrichen gemäß § 142 Abs. 1 des Berggesetzes, nachdem die ex-lege-Auflösung der bergrechtlichen Gewerkschaften erfolgte.

Zu den folgenden Paragraphen der Regierungsvorlage, die unverändert geblieben sind — § 71 Abs. 3, § 174 Abs. 2 und § 214 Abs. 2 —, stellte der Ausschuß fest:

Zu § 71 Abs. 3: Es ist hinfort die Möglichkeit der Bindung jedes Vorstandsmitglieds, das heißt ausnahmslos aller Mitglieder des Vorstands, an die Mitwirkung eines Prokuristen in unbedingter Verwirklichung des Grund-satzes der selbständigen Vertretungsmacht des Vorstands wirksam verhindert.

Zu § 174 Abs. 2: Nunmehr sind auch hinsichtlich der Genehmigungspflicht die Gewinnschuldverschreibungen den Wandschuldverschreibungen wie bisher schon in den Absätzen 1 und 4 ausdrücklich gleich-gesetzt worden.

Zu § 214 Abs. 2: Die siebenjährige Aufbewahrungsfrist steht im Einklang mit den Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 15. Juli 1964, BGBl. Nr. 196, mit dem handels- und genossenschaftsrechtliche Aufbewahrungs-fristen verkürzt werden.

Schließlich hat der Ausschuß Druckfehlerberichtigungen in den Erläuternden Bemerkungen der Regierungsvorlage zur Kenntnis gebracht:

Dr. Kleiner

Auf Seite 69, Zu § 87, in der 15. Zeile von unten, rechte Spalte, hat es statt „in § 103 Abs. 3“ richtig „in § 103 Abs. 2“ zu lauten.

Auf Seite 72, Zu § 122 Abs. 1, hat es in der zweiten Zeile statt „im zweiten Satz“ richtig „im dritten Satz“ zu lauten.

Auf Seite 75, Zu § 223 Abs. 2, hat es statt „Neuformierung“ richtig „Neuformulierung“ zu lauten.

Die Abänderungen, die der Unterausschuß vorgenommen hat, wurden dem Justizausschuß in seiner Sitzung am 18. März 1965 vorgelegt und von ihm nach einer Debatte, an der sich die Abgeordneten Dr. Neuner, Dr. Broesigke, Dr. Staribacher und Justizminister Dr. Broda beteiligt haben, zur Kenntnis genommen und zum Beschluß erhoben.

Ich stelle daher im Namen des Justizausschusses den Antrag, der Nationalrat wolle dem dem Bericht angeschlossenen Gesetzentwurf samt Anlagen die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Für den Fall von Wortmeldungen stelle ich den Antrag auf gemeinsame Durchführung von General- und Spezialdebatte.

Präsident Wallner: Es ist beantragt, General- und Spezialdebatte unter einem durchzuführen. — Ein Einwand dagegen wird nicht erhoben. General- und Spezialdebatte werden daher unter einem vorgenommen.

Wir gehen in die Debatte ein. Zum Wort hat sich der Herr Abgeordnete Dr. Neuner gemeldet. Ich erteile es ihm.

Abgeordneter DDr. Neuner (ÖVP): Herr Präsident! Hohes Haus! Nach dieser langen und notwendigen Debatte über weltanschauliche Fragen hat sich nun das Hohe Haus mit einem Sachgebiet zu befassen, das auch für die Juristen ein seltenes Spezialgebiet ist. Wie schon aus den Ausführungen des Herrn Berichterstatters hervorgeht, ist dieser Gesetzentwurf sehr gründlich im vorparlamentarischen Raum, aber auch im Parlament beraten und behandelt worden. Symbolisch mag sein, daß man sogar die Lexikon- und Wörterbuchstelle beim Österreichischen Bundesverlag und die Österreichische Akademie der Wissenschaften bemüht hat, um zu klären, ob nach den Kapitel- und Textüberschriften Punkte zu setzen sind. Der Unterausschuß hat eine Reihe von Abänderungen — rund 90 Abänderungen — der Regierungsvorlage vorgenommen, die teils formalen, teils aber auch materiellen Charakter tragen.

Meine Damen und Herren! Das geltende Aktiengesetz ist bekanntlich ein deutsches Gesetz, das im Deutschen Reich am 1. Oktober 1937 in Kraft getreten ist und im Jahre 1938 in Österreich eingeführt wurde. Bis dahin

bestanden in Österreich für Aktiengesellschaften die Rechtsnormen des Handelsgesetzbuches aus dem Jahre 1862 und des Aktienregulativs aus dem Jahre 1899. Das Aktiengesetz 1937 war daher ein moderneres Gesetz, und es ist entstanden als Abschluß langjähriger und, das möchte ich betonen, in die Weimarer Republik zurückgehender Beratungen und Reformmaßnahmen. Auch der „Aktienrechtsausschuß der Akademie für Deutsches Recht“ hat sehr maßgeblich am Aktiengesetz 1937 mitgewirkt. Sehr wesentlich ist, daß sich die Fachleute darüber einig sind, daß das Aktiengesetz 1937 in seinen Grundzügen kein nationalsozialistisches Gedankengut trägt und ein gut durchdachtes Gesetzeswerk war.

Es ist daher auch nicht verwunderlich, daß das Ergebnis einer Umfrage des Bundesministeriums für Justiz an alle interessierten Stellen war, daß die Neuregelung des österreichischen Aktienrechtes in den Grundzügen auf dem Aktiengesetz 1937 beruhen und sich lediglich auf eine Umarbeitung dieses Gesetzes beschränken soll. Mit Genugtuung nehmen wir zur Kenntnis, daß die Bundesregierung und vor allem das Bundesministerium für Justiz, der Herr Minister, der Herr Staatssekretär, die Beamten des Ministeriums und die zugezogenen Sachverständigen diesen Weg beschritten haben und sich nicht von einem Ehrgeiz leiten ließen, besonders fortschrittlich sein zu wollen. Das können wir uns auf dem Gebiet des Aktienrechtes nicht leisten. Unsere Nachbarstaaten fahren, wenn mir dieser Vergleich gestattet ist, in einer Art Geleitzug, und wir müssen daher auch auf dem Gebiet des Aktienrechtes sehr vorsichtig manövrieren, damit uns zu gegebener Zeit ein Einschwenken in diesen Geleitzug reibungslos möglich wird. Auch aus diesen Erwägungen ist es daher begrüßenswert, daß die Vorlage an den Grundzügen des geltenden Aktienrechtes festgehalten hat.

Natürlich begrüßen wir, daß bei dieser Gelegenheit die Regierungsvorlage den Rechtsstoff gereinigt hat. Sie hat nicht mehr anwendbare Vorschriften, Überbleibsel unösterreichischen Gedankengutes und überholte Ausdrücke eliminiert. Sie hat die Sprache des Gesetzes unserer Terminologie und den Inhalt des Gesetzes unserer Verfassung angepaßt und eine Reihe von Vorschriften des Aktiengesetzes 1937 inhaltlich abgeändert.

Die Vorlage hat sich der Praxis angepaßt und den Inhaberaktien den Vorzug vor den Namensaktien gegeben. Der Mindestnennbetrag der Aktien von bisher 1000 S ist auf das Format einer Kleinaktie von 100 S herabgesetzt worden und bietet dadurch einem breiteren Publikum die Möglichkeit, das Aktiensparen anzustreben. Die dem Aktienrecht

DDr. Neuner

wesensfremden Mehrstimmrechtsaktien wurden abgeschafft, ebenso die Rechtsform der Kommanditgesellschaft auf Aktien, die von der österreichischen Wirtschaft mit einer einzigen Ausnahme nicht in Anspruch genommen wurde. Das neue Aktiengesetz sieht vor, daß statt bisher fünf Gründer nur mehr zwei Gründer für die Gründung einer Aktiengesellschaft als Minimum erforderlich sind.

Für die Rechnungslegung und für die Rechnungskontrolle enthält die Vorlage eine erfreuliche Weiterentwicklung. Der erste Abschlußprüfer muß schon bei der Gründung bestellt werden, bei einer Sachgründung ist die geprüfte Eröffnungsbilanz zu publizieren. Als Gründungs- und als Sonderprüfer dürfen nur mehr Wirtschaftsprüfer oder Buchprüfer bestellt werden. Das Gesetz wird auch einen besseren und eingehenderen Einblick in die Konzernverflechtungen gewähren, weil im Geschäftsbericht nunmehr über Ergebnisabführungsverträge zu berichten sein wird.

Die Abänderungen der Gliederungsvorschriften des Jahresabschlusses, nämlich ein Saldierungsverbot der Aufwands- und Ertragszinsen, also in gewisser Hinsicht ein Bruttoprinzip, die Aufgliederung der außerordentlichen Erträge, die Aufgliederung der Wertberichtigungen in solche des Anlagevermögens und in solche des Umlaufvermögens und die Ausweisverpflichtung der „Anzahlungen auf Anlagen“ unter der Position „Anlagevermögen“ dienen zweifellos dazu, in die Jahresabschlüsse der Aktiengesellschaften einen weiteren berechtigten Einblick zu gewähren. Auch die Verpflichtung, die „Zuweisungen an Rücklagen“ gesondert auszuweisen, dient zweifellos diesem Zweck.

Allerdings bedarf die Aufgliederung der freien Rücklagen in „versteuerte“ und in „nicht versteuerte“, die nunmehr in der Aktienbilanz verlangt wird, einer Klarstellung. Außer in Spezialgesetzen, zum Beispiel Elektrizitätsförderungsgesetz und Bankenrekonstruktionsgesetz, gibt es keine steuerfreien Rücklagen, für die nicht bereits eine spezielle gesetzliche Ausweisungspflicht als Voraussetzung ihrer Rücklagenbildung bestünde. Für die Abfertigungsrücklage, der derzeit gebräuchlichsten solcher steuerfreien Rücklagen, ist der gesonderte Ausweis ja bereits im § 6 b des Einkommensteuergesetzes gesetzlich verankert. Die Erläuternden Bemerkungen, die man vielleicht zu Rate ziehen könnte, sagen als Antwort auf die Frage, warum diese Aufgliederung notwendig ist, wörtlich aus: „Die nicht versteuerten Rücklagen sind nur bedingungsweise als Eigenkapital anzusehen. Da vor der Erfüllung einer Bedingung (zum Beispiel einer Investitionsverpflichtung) die

endgültige volle Steuerfreiheit nicht gewährleistet ist, ist die gesonderte Ausweisung derartiger Rücklagen notwendig. Der Ausdruck ‚unversteuert‘ kann durch nähere Bezeichnung, insbesondere einen Hinweis auf die gesetzliche Sonderbestimmung, ersetzt werden.“

Im Hinblick auf die bestehende Rechtslage ist diese Erläuterung etwas spärlich. So stellte ich auch im Justizausschuß die Frage — und diese Frage bewegt nicht nur die bilanzierenden Aktiengesellschaften, sondern vor allem meine Berufskollegen, die als Wirtschaftsprüfer und Abschlußprüfer auch im Bestätigungsvermerk eine Aussage darüber machen müssen, ob die Gliederungsvorschriften des Aktiengesetzes eingehalten wurden —: Wie soll man vorgehen, wenn eine Aktiengesellschaft einem leitenden Angestellten eine Pensionszusage gibt und den handelsrechtlich erlaubten Weg der Einmalrückstellung vornimmt, einen Weg, den die Finanzbehörde nicht mitmachen wird, und daher die Aktienbilanz in diesem Punkte nicht der Besteuerung zugrunde legen wird, weil bekanntlich solche Pensionszusagen so verrechnet werden müssen, daß das am Tage der Pension erforderliche Deckungskapital durch jährliche Dotierungen erreicht wird? Soll nun diese Einmalrückstellung in der Aktienbilanz als eine „versteuerte Rücklage“ oder soll sie unter „Rückstellungen“ ausgewiesen werden? Oder der zweite Fall, der vielleicht nicht so schwierig ist: Eine Aktiengesellschaft macht erlaubterweise handelsrechtlich überhöhte Wertberichtigungen, Wertberichtigungen, die handelsrechtlich zugelassen sind, die aber von der Finanzbehörde nicht anerkannt werden und daher versteuert werden. Soll nun diese Aktiengesellschaft diese Wertberichtigungen unter „Wertberichtigungen“ ausweisen oder unter „versteuerte Rücklagen“?

Diese Frage ist im Justizausschuß behandelt worden, und nach einer Aussage des im Justizausschuß zugezogenen Experten, des Ordinarius für Handelsrecht an der Wiener Universität Prof. Dr. Kastner, kam als Ergebnis folgende Antwort und Stellungnahme des Justizausschusses zustande:

„Bei der Rechnungslegung in der Aktienbilanz handelt es sich um die Verarbeitung handelsrechtlicher Tatbestände. Daher muß im Falle einer Konkurrenz handelsrechtlicher und steuerrechtlicher Beurteilung der handelsrechtlichen Beurteilung der Vorzug gegeben werden.“

Das bedeutet für den gegenständlichen Fall und für die Fragestellung, daß selbstverständlich die Einmalrückstellung unter „Rückstellungen“ auszuweisen ist und daß die

DDr. Neuner

steuerlich überhöhten Wertberichtigungen in der Aktienbilanz unter der Position „Wertberichtigungen“ auszuweisen wären.

Hohes Haus! Ein paar Worte noch über die Abänderung der Fristenbestimmungen. Bisher war die Rechtslage so, daß das Gericht sowohl die gesetzlichen als auch die satzungsmäßigen Fristen wiederholt verlängern konnte. Ich räume ein, daß das eine Maßnahme ist, die auf die Kriegswirtschaft zurückgeht. Nunmehr sieht § 104 Abs. 3 des Aktiengesetzes 1965 — und das gilt für alle Fristen — vor: „Die einzelne Verlängerung darf sechs Monate nicht übersteigen. Eine Frist darf nur zweimal verlängert werden.“

Meine Damen und Herren! Gerade als Angehöriger meines Berufsstandes, als Wirtschaftstreuhandverkenne ich nicht das eminente Interesse an der raschen Publizierung der Jahresabschlüsse der Aktiengesellschaften. Aber trotzdem möchte ich diese starre Bestimmung einer Kritik unterziehen.

Denken Sie beispielsweise daran, daß eine Aktiengesellschaft einen langjährigen Abschlußprüfer alljährlich mit der Abschlußprüfung betraut und dieser erkrankt. Er erkrankt so unglücklich, daß er vielleicht stirbt oder nicht mehr vor Ablauf der Fristen gesundet. Das Gericht hat nunmehr auch in solch einem klaren und berücksichtigungswürdigen Fall keine Möglichkeit mehr, die Fristen zu verlängern. Es wird daher Fälle geben, in denen Aktiengesellschaften durch die Verhältnisse gezwungen sind, die Fristen zu überschreiten, ohne daß ihnen nunmehr eine Sanierung möglich ist.

Ich habe mich — ich sage es hier offen — ergebnislos bemüht, diese Bestimmung abzuändern. Sie ist meiner Meinung nach unbefriedigend, abgesehen von dem Zustand, daß eine *lex imperfecta* — es ist keine Sanktion auf diese Fristüberschreitungen gegeben — nur dem Schlampigen hilft, dem Sorgfältigen verursacht sie Kopfzerbrechen.

Neben der Rechnungslegung und Rechnungskontrolle enthält das Gesetz auch eine Reihe von Abänderungen, die das Rechtsverhältnis der Organe der Aktiengesellschaft berühren. Die Vorlage bringt eine Reihe von Klarstellungen, zunächst die Anpassung an die Judikatur, wonach die Bindung jedes Vorstandsmitgliedes an die Mitwirkung eines oder mehrerer Prokuristen bei der Vertretung der Aktiengesellschaft nunmehr durch § 71 Abs. 3 wirksam verhindert ist. Die sprachliche Unebenheit, die in den Erläuternden Bemerkungen eingebrochen ist, wurde im Unterausschuß klargestellt.

Bei Meinungsverschiedenheiten im Vorstand entscheidet nicht mehr wie bisher die Stimme

des „Vorsitzers“. Der „Vorsitzende“ des Vorstandes ist nur mehr bei Stimmgleichheit der Ausschlaggebende.

Bisher war es auch herrschende Lehre, daß ein Vertrauensentzug der Hauptversammlung grundsätzlich ein wichtiger Grund ist, der die Abberufung des Vorstandes rechtfertigt, ohne daß es im Einzelfall darauf anzukommen hat, ob der Vertrauensentzug berechtigt gewesen ist oder nicht. Die letzte Entscheidung hierüber lag auch bisher beim Aufsichtsrat. Nach der herrschenden Lehre durfte er die Abberufung dann nicht aussprechen, wenn die Aktionäre dem Vorstand das Vertrauen aus unsachlichen Gründen entzogen haben. Nunmehr wird der Vertrauensentzug durch die Hauptversammlung durch das Gesetz ein wichtiger Abberufungsgrund. Aber auch daß unsachliche Gründe ein Mißtrauensvotum als wichtigen Grund zur Abberufung ausschließen, wird ausdrücklich im Gesetz selbst geregelt. Die gesetzliche Regelung — und das können wir sagen — stellt daher einen Fortschritt im Sinne der Rechtssicherheit dar. Auch künftig hat der Aufsichtsrat zu entscheiden, ob das Mißtrauensvotum der Hauptversammlung aus sachlichen Gründen erfolgte oder nicht. Ob ein sachlicher Grund vorliegt oder nicht, ist allein nach den Interessen der Gesellschaft zu entscheiden. Die Aufsichtsratsmitglieder müssen so wie in allen anderen Belangen mit der Sorgfalt ordentlicher und gewissenhafter Geschäftsleiter handeln.

Die Erläuternden Bemerkungen der Regierungsvorlage heben mit Recht hervor, daß der Aufsichtsrat von dem Widerrufsrecht Gebrauch machen darf, aber dies nicht tun muß. Mit dieser Feststellung hätten meines Erachtens die Erläuternden Bemerkungen schließen sollen. Der weitere Satz der Erläuternden Bemerkungen: „Damit ist vorgesorgt, daß schädliche Auswirkungen der durch Zufallsmajoritäten in der Hauptversammlung zustandekommenen Beschlüsse in dieser Richtung vermieden werden können“ trägt nicht zur Klarstellung bei. Ob nämlich ein Beschluß über ein Mißtrauensvotum mit einer ständigen oder einer Zufallsmajorität gefaßt wurde, ist doch wohl ohne jede Bedeutung. Entscheidend ist nur die Sachlichkeit des Beschlusses. Daß ein Mißtrauensbeschluß von einer ständigen Mehrheit gefaßt wurde, ist auch andererseits kein Indiz dafür, daß die sachlichen Voraussetzungen vorliegen. Ihr Vorliegen hat immer der Aufsichtsrat — und das stellen die Erläuternden Bemerkungen im vorangegangenen Satz mit aller Deutlichkeit fest — in seiner ausschließlichen Zuständigkeit zu prüfen.

Was die Organisation des Aufsichtsrates anlangt, ist die Verankerung von Minderheits-

DDr. Neuner

rechten im Aufsichtsrat und das Bemühen der Vorlage erfreulich, die Vertretung einzelner Aufsichtsratsmitglieder zu regeln. Es ist nach wie vor Grundsatz, daß Aufsichtsratsmitglieder ihre Obliegenheiten nicht durch andere ausüben lassen können. Dieser Grundsatz wirkt sich bei einer Vertretung durch Personen, die dem Aufsichtsrat nicht angehören, derart aus, daß solche Dritte zwar an Stelle von Aufsichtsratsmitgliedern an Sitzungen, wenn sie hiezu schriftlich ermächtigt sind, teilnehmen können, aber lediglich voll ausgefüllte und vom vertretenen Aufsichtsratsmitglied unterschriebene Stimmenabgaben überreichen können. Solche Vertreter sind daher nur Boten und gegebenenfalls auch Berichterstatter über die Vorgänge in der Sitzung.

Die Regierungsvorlage sieht eine Neufassung des § 95 Abs. 6 vor und ermöglicht dadurch, daß verhinderte Aufsichtsratsmitglieder sich bei einzelnen Sitzungen durch andere Aufsichtsratsmitglieder vertreten lassen können. Auch hier muß der Vertreter schriftlich bestellt werden, er ist aber kein Bote, sondern ein echter Vertreter, und aktienrechtlich kann er alles das tun, was der Vertretene selbst auch tun könnte.

In der Frage des Vertretungsrechtes der Betriebsrats- Aufsichtsratsmitglieder in den Ausschüssen des Aufsichtsrates wurde in sachlicher Atmosphäre eine Lösung gefunden. Ich will hier nicht auf die Genesis der Angelegenheit, sondern gleich auf das Ergebnis eingehen.

Die gemäß § 14 Abs. 2 Z. 4 des Betriebsrätegesetzes in den Aufsichtsrat gewählten Mitglieder des Betriebsrates haben Anspruch darauf, daß mindestens ein Mitglied Sitz und Stimme in den Ausschüssen des Aufsichtsrates hat. Dieses Mitglied muß von den in den Aufsichtsrat entsendeten Betriebsratsmitgliedern namhaft gemacht werden, wodurch sodann dem Aufsichtsrat die Verpflichtung obliegt, dieses namhaft gemachte Betriebsratsmitglied neben anderen Aufsichtsratsmitgliedern in den vorgesehenen Ausschuß zu wählen. An Sitzungen und Abstimmungen solcher Aufsichtsratsausschüsse, die die Beziehungen zwischen der Gesellschaft und Mitgliedern des Vorstandes betreffen, haben die Betriebsratsmitglieder kein Teilnahme- und damit auch kein Stimmrecht. Ausgenommen hievon sind jedoch Beschlüsse auf Bestellung oder Widerruf der Bestellung eines Vorstandsmitgliedes.

Meine Damen und Herren! Die Bestimmungen der Vorlage sind klar, und wir können gute Hoffnung haben, daß ihre Anwendung in der Praxis zu keinen Schwierigkeiten führen wird.

Dasselbe gilt für die Frage der Interessenkollision der Betriebsratsmitglieder. Die Erläuternden Bemerkungen stellen zutreffend fest, daß im Ausnahmekatalog des § 14 Abs. 2 Z. 4 des Betriebsrätegesetzes § 99 des Aktiengesetzes, der die Verschwiegenheitsverpflichtung der Aufsichtsratsmitglieder regelt, nicht enthalten ist. Daran knüpfen die Erläuternden Bemerkungen die Feststellung, daß folgerichtig die Betriebsratsvertreter im Aufsichtsrat der gleichen Verschwiegenheitsverpflichtung wie alle übrigen Aufsichtsratsmitglieder unterliegen. Schließlich kommen die Erläuternden Bemerkungen zu dem Ergebnis, daß im Falle einer Interessenkollision die Verpflichtung zur Wahrung der Vertraulichkeit der Verhandlungen des Aufsichtsrates überwiegt. Auch der Ausschuß kommt als Ergebnis seiner Beratungen zu derselben Feststellung, die wir dem folgenden Wortlaut entnehmen können:

„Im Ausschuß wurde die Frage aufgeworfen, ob bei Vorliegen einer echten Kollision das Teilnahme- und Stimmrecht sowie die Vertretungsbefugnis eines Mitgliedes des Vorstandes oder Aufsichtsrates entfallen. Nach den Grundsätzen des geltenden Rechts ist diese Frage zu bejahen und daher eine gesetzliche Regelung ... nicht erforderlich.“

Meine Damen und Herren! Die Sorgfalt, die bei der Austrifizierung des Aktiengesetzes angewendet wurde, sollte meines Erachtens beispielgebend und anspornend sein für andere noch zu regelnde Materien. Andererseits muß uns aber auch klar sein, daß wir mit der Austrifizierung des Aktienrechtes nur das Kleid verbessert und modernisiert haben. Um den Körper, dem wir dieses Kleid anlegen wollen, haben wir uns aber noch nicht in ausreichendem Maße gekümmert.

Ich darf in diesem Zusammenhang die Meinung eines führenden Wirtschaftsfachmannes, die er vor ungefähr einer Woche abgegeben hat, zitieren. Ich entnehme sie der „Presse“ vom 25. März 1965, wo unter der Überschrift „Aktionäre sind benachteiligt“ steht:

Die steuerliche Gleichstellung österreichischer Aktienbesitzer mit den deutschen Aktionären müsse verlangt werden. Der österreichische Markt könne keine Insel sein, die von ihrer Umwelt keine Notiz nehme. Der Redner verwies auf die Verhältnisse in der Bundesrepublik und erklärte, daß die Ertragsverhältnisse dort auch nicht viel anders wären als in Österreich; der deutsche Aktionär bekäme für seinen Besitz aber mehr Dividende auf die Hand. Es habe sich auch gezeigt, daß bei den deutschen Großbanken die Erträge aus Aktienwerten eine Stütze der Ertragsrechnung seien. Dies fehle den österreichischen Banken. Der Redner gab schließlich der

DDr. Neuner

Hoffnung Ausdruck, daß nach der Einigung über die Kapitalmarktpolitik im Beirat keine neuen Schwierigkeiten auftauchen würden, sodaß die Wachstumsgesetze noch heuer über die Bühne gehen könnten.

Meine Damen und Herren! Dieser Wirtschaftsfachmann ist der Generaldirektor der Österreichischen Länderbank AG., der der sozialistischen Fraktion nahestehende Generaldirektor Dr. Ockermüller.

Es muß uns gerade bei den Aktiengesellschaften besonders deutlich werden, daß in den letzten Jahrzehnten immer mehr das Unternehmen in den Vordergrund rückt und der Anteilseigner leider immer mehr eine untergeordnete Rolle spielt. Das Unternehmen wird in erster Linie Arbeitsstätte für die Belegschaft und Steuerquelle für den Fiskus. Den Fachleuten in beiden Lagern ist klar, daß alles, was zur Förderung der Unternehmen getan wird, unmittelbar der Sicherung des Arbeitsplatzes und der Erhaltung und Verbesserung der steuerlichen Leistungsfähigkeit des Unternehmens, damit unmittelbar der Gesamtwirtschaft und erst in weiterer Folge dem Anteilseigner dient.

Es ist daher dringend notwendig, daß wir ehestens darangehen, diese Förderungsmaßnahmen, die wir schon lange beraten, insbesondere das Wirtschaftswachstumskonzept, zu behandeln und zu verabschieden.

In der Austrifizierung des Aktiengesetzes sehen wir einen entscheidenden Schritt, der uns diesem Ziele näher bringt. Aus diesem Grunde — damit schließe ich — wird die Österreichische Volkspartei dem Aktiengesetz ihre Zustimmung erteilen. *(Beifall bei der ÖVP.)*

Präsident **Wallner**: Zum Wort gemeldet hat sich der Herr Abgeordnete Dr. Staribacher. Ich erteile es ihm.

Abgeordneter Dr. **Staribacher** (SPÖ): Herr Präsident! Hohes Haus! Herr Kollege Neuner hat gesagt, daß er auf die geschichtliche Entwicklung des Aktiengesetzes nicht näher eingehen will, insbesondere auf die Ausdehnung der Mitbestimmung auf die Betriebsräte. Es erscheint mir aber doch notwendig, als kurze Einleitung zu sagen, daß es sehr lange gedauert hat, bis dieses Gesetz jetzt dem Hohen Hause zur Beschlußfassung vorliegt.

Bereits im Jahre 1954 hat das Justizministerium einen diesbezüglichen Entwurf an die Interessenvertretungen ausgeschickt. Es haben dann — wie Herr Kollege Neuner richtig gesagt hat — außerparlamentarische oder vorparlamentarische Verhandlungen stattgefunden, die sehr, sehr lange gedauert haben. Es hat immerhin bis zum Vorjahr gedauert, bis das Gesetz dem Hause zugeleitet wurde.

Bei diesen Vorbesprechungen, in die selbstverständlich auch die Kammern eingeschaltet waren, hat es sich sehr bald herausgestellt, daß man zwei Wege beschreiten könnte: entweder nur eine Austrifizierung oder doch etwas, was man als modernes Gesetz bezeichnen kann. Es wurde dann — und das ist vielleicht in Österreich immer so — ein Kompromiß geschlossen, es wurde der Mittelweg zwischen einer Austrifizierung und einem moderneren Gesetz gewählt. Es wurden in das Gesetz einige Bestimmungen aufgenommen, die insbesondere uns, die Arbeitnehmervertreter, sehr freuen, und es sind allerdings einige Bestimmungen, die für den Aktionär vielleicht von größter Bedeutung gewesen wären, nicht aufgenommen worden.

Wir selbst bedauern, daß es nicht gelungen ist, das Bruttoprinzip in den Bestimmungen über die Bilanzen aufzunehmen, etwas, was bekanntlich schon bei den vorparlamentarischen Besprechungen eine große Rolle gespielt hat. Als nämlich die Arbeiterkammer darauf hingewiesen hat, daß in Westdeutschland eine kleine Aktienrechtsreform Platz greift und dort wahrscheinlich das Bruttoprinzip eingeführt werden wird, hat die Bundeskammer gemeint: Dann warten wir ab. Wenn es in Westdeutschland eingeführt wird, werden wir sehen, wie wir hier zu einer Lösung kommen, die auch den Wünschen der Arbeitnehmer oder der Aktionäre mehr entsprechen wird. Wir hätten das deshalb begrüßt, weil wir ja, wie Dr. Neuner mit Recht gesagt hat, nicht aus dem Geleitzug ausscheren, sondern drinnen bleiben sollen. In diesem Punkt sind wir dann allerdings leider ausgeschert, denn die Deutschen haben das Bruttoprinzip eingeführt, während sich die Handelskammer letztlich nicht hat dazu durchringen können. Das ist an und für sich zu bedauern.

Es ist zwar gelungen, einige detaillierte Bestimmungen in den Gesetzentwurf aufzunehmen, es gelingt eine Trennung der Löhne und Gehälter, es werden die Wertberichtigungen nach Anlage- und Umlaufvermögen getrennt, es wird sogar eine Bruttobestimmung bei den Zinsen aufgenommen; dort darf nicht mehr saldiert werden, dort sind Haben- und Soll-Zinsen oder Aufwands- und Ertragszinsen nicht mehr zu saldieren, sondern getrennt auszuweisen. Es wäre uns sehr angenehm gewesen, wenn es gelungen wäre, hier einen wirklichen Schritt weiterzukommen, wenn man hier eine auf dem Bruttoprinzip aufgebaute Aufwands- und Bilanzseite erstellt hätte. Daß uns dies leider nicht gelungen ist, bedauern wir sehr, das muß ich sagen, das ist, glaube ich, ein Mangel — ich will nicht sagen: ein Schlepptier —, den der jetzige Gesetzentwurf hat.

Dr. Staribacher

Als großer positiver Punkt ist in dem Gesetzentwurf herauszustreichen — ich habe es schon angedeutet — die große Ausdehnung der Mitbestimmung der Arbeitnehmer, ein Punkt, den die Gewerkschaften immer wieder verlangt haben und der hier in diesem Gesetz seine Erfüllung gefunden hat. Ich würde nicht so weit gehen, wie einige Zeitungen schreiben — die „Tiroler Tageszeitung“ tut sich ganz besonders hervor —: „Broda forciert klassenkämpferisches Aktienrecht“ oder: „ÖVP entdeckt erst jetzt Fußangeln im Aktiengesetz“, weil das gar nicht stimmt. Es handelt sich doch gar nicht um ein klassenkämpferisches Aktienrecht. Man kann eben auch nicht alles in das Schema hineinpresse, das man sich anscheinend bei dieser Zeitung gemacht hat: Alles, was von links kommt, ist Klassenkampf! Man sollte doch einmal auf den Grund gehen und fragen, warum es zu dieser Bestimmung gekommen ist.

Sie wissen genau, daß das Mitbestimmungsrecht der Arbeiter und Angestellten sehr hart umkämpft ist. Die Gewerkschaften mußten jahrzehntelang kämpfen, bis sie das endlich durchgesetzt haben. In der Frage der Mitbestimmung der Arbeiter und Angestellten in den großen Unternehmungen — als solche stellen sich ja die Aktiengesellschaften dar — hat es daher ganz besonders harte Auseinandersetzungen in der Vergangenheit immer gegeben. Man hat sie in den verschiedenen Staaten verschieden gelöst. In Deutschland wurde das anders gelöst als in den nordischen Staaten oder auch wie jetzt bei uns hier.

Wir haben im Betriebsrätegesetz durchgesetzt, daß auch in den Aufsichtsräten die Betriebsräte Sitz und Stimme haben. Nun hat sich dann leider sehr bald — und das haben wir sehr bedauert — die Gepflogenheit herausgebildet, daß zwar die Entscheidungen in den Aufsichtsräten getroffen wurden, aber die wirkliche Vorberatung, die wirkliche Diskussion, die wirkliche Aussprache dann nicht mehr im Aufsichtsrat geführt wurde, sondern letzten Endes dann in die sogenannten Arbeitsausschüsse verlegt worden ist. Deshalb haben die Gewerkschaften immer schon verlangt, daß Vorsorge getroffen werden muß, daß die Betriebsräte, die in den Aufsichtsrat delegiert werden, nicht ausgeschaltet werden können und daß sie kraft Gesetzes Sitz und Stimme in diesen Arbeitsausschüssen erlangen sollen. Das ist nun letzten Endes auch im gegenständlichen Gesetzentwurf vorgesehen, und deshalb sind wir so erfreut, besonders über diesen Punkt.

Ich möchte nur noch sagen: Es ist reiner Zufall, aber am letzten Samstag haben die Lebens- und Genußmittelarbeiter ihren Gewerkschafts-

tag gehabt, und eine ihrer Forderungen war das Mitbestimmungsrecht in diesem Punkt. (*Abg. Kulhanek: Schneller geht's nimmer!*) Schneller geht's nimmer, Herr Kollege Kulhanek! Am Samstag war der Gewerkschaftstag, und am Mittwoch beschließt es schon das Hohe Haus. Ich kann also wirklich sagen: Schneller geht es wirklich nicht mehr.

Ich möchte noch auf einen Punkt hinweisen, den wir als sehr erfreulich betrachten: die Hauptversammlung wurde gestärkt. Es hat der Herr Kollege Neuner dankenswerterweise schon erklärt, daß es sich hier um einen besonderen Fortschritt handelt, weil die Rechtssicherheit dadurch vergrößert wird, weil eben jetzt der Vertrauensentzug, der früher auf Grund von Entscheidungen, herbeigeführt wurde, kraft Gesetzes möglich ist. Ich glaube daher auch nicht, daß es so ist, wie in manchen Zeitungen geschrieben wird, daß nämlich das ganz große Problem von der rechten Seite des Hauses übersehen worden sei, daß jetzt der Vizekanzler, der ja der Alleinvertreter der verstaatlichten Betriebe in der Hauptversammlung sei, ein ganz besonderes Instrument in die Hand bekommen habe, um seine Politik zu machen. Ich glaube, das ist falsch gesehen. Es ist gar kein Grund vorhanden, jetzt zu erklären — wie das eben manche Kommentare tun —, daß jetzt die Welt einstürzen werde, daß die verstaatlichte Industrie jetzt werde zittern müssen vor der Alleinherrschaft, die Pittermann jetzt werde antreten können, daß er den Vorstand nur so abberufen werde, und so weiter und so fort. Das kann nicht geschehen und wird auch gar nicht geschehen. Nebenbei bemerkt: Er hätte auch gar nichts davon; denn immer wieder könnten ja dieselben Organe dann von der Bundesregierung mit Beschluß wieder bestellt werden. Kollege Withalm nickt mir zu. Er weiß ganz genau, daß da keine Fußangeln sind. (*Abg. Dr. Withalm: Den Fünfeznerausschuß haben wir ja auch noch!*) Außerdem! Aber bitte, da könnte jemand sagen: Der ist nicht gesetzlich verankert! Aber selbstverständlich: Auch der Fünfeznerausschuß ist noch da. Daher sind also die Pressemitteilungen, soweit sie diesen Punkt betreffen — wie wir gemeinsam feststellen können —, falsch, und sie malen Gespenster an die Wand, wie das in der letzten Zeit leider manchmal geschehen ist.

Ich bin der Meinung, daß wir wahrscheinlich in Zukunft auch Vorsorge treffen müßten — wenn die Aktiengesellschaft wirklich, und das glauben wir, ein entsprechendes Instrument in der Unternehmungsführung und in der Wirtschaftsordnung, die wir bei uns aufgebaut haben, sein kann und sein soll —, doch auch den Ges. m. b. H. zu einem modernen Gesetz

Dr. Staribacher

zu verhelfen. Die Entwicklung, daß nämlich große Unternehmungen — ich nenne nur Unilever, Philips — ausschließlich aus dem Grund, um aus der Publizität herauszukommen, sich in die Ges. m. b. H. umgewandelt haben, ist zweifelsohne etwas, dem wir ein besonderes Augenmerk zuwenden sollen und das wir nicht außer acht lassen sollten. Denn wenn Sie, Herr Kollege Neuner, gesagt haben, es werde jetzt ein weiterer berechtigter Einblick durch die Aufgliederung gegeben, so ist das schon richtig. Aber Sie, genauso wie alle Fachleute, die damit zu tun haben, wissen sehr genau, daß das nur immer sehr, sehr beschränkt ist und daß zum Beispiel — und das ist das Interessante — die nordischen Staaten, die Schweden ein viel besseres System bezüglich der Publizität haben, daß die Amerikaner ein noch viel ausgeprägteres System besitzen, weil sie den Markt entsprechend brauchen, weil sie eine entsprechende Publizität für ihre Gesellschaften brauchen, um ihre Papiere unterzubringen.

Sie haben — und das möchte ich zum Schluß sagen — die Kapitalmarktgesetze erwähnt. Ich stimme mit Ihnen überein. Wir haben uns auch im Wirtschaftsbeirat mit dieser Frage hart auseinandergesetzt, lange auseinandergesetzt, aber ich glaube, wir haben ein ganz vernünftiges Kompromiß gefunden. Wenn Sie sagen, daß die Kapitalmarktgesetze jetzt kommen sollten, um doch noch als Ergänzung zu diesem Gesetz zu wirken, so will ich nicht abstreiten, daß das notwendig ist. Aber ich glaube, genauso wird es notwendig sein, in der österreichischen Unternehmerschaft das Gefühl zu erwecken, daß es gar nicht ein so unbilliges Verlangen, nicht nur des Aktionärs, sondern auch der Öffentlichkeit, ist, mehr zu erfahren, wie es in den Gesellschaften ausschaut und wie es um die Gesellschaften steht.

Sie haben im Justizausschuß, als dieses verzwickte Problem — auch das gebe ich zu — der Rückstellung oder Rücklage bei Abfertigung zur Diskussion gestanden ist, einen Zwischenruf gemacht. Wir haben uns geeinigt, daß das Aktienrecht eben handelsrechtliche Bestimmungen enthält. In dem Zwischenruf haben Sie gesagt, das sei unbefriedigend, denn es gebe jetzt zwei verschiedene Auffassungen über einen Punkt: einen steuerrechtlichen Standpunkt und einen handelsrechtlichen Standpunkt. Ich habe Ihnen dann vorgeschlagen: Machen wir halt eine Bestimmung daraus und lassen wir die Bestimmungen des Steuerrechtes auch für das Handelsrecht gelten. Sie haben dann gemeint, Sie wären sofort dafür. Ich kann Ihnen sagen: Das wäre ein guter Weg, wenn wir uns wirklich dazu finden könnten. Ich weiß ja nicht,

ob das auch die Handelskammer billigt. Ich habe das Gefühl, Sie haben da mehr als Wirtschaftstreuhänder gesprochen. Aber das wäre meiner Meinung nach ein guter Weg, der Öffentlichkeit mehr Informationen zu geben. (*Abg. Dr. Neuner: Sie drehen das um, Herr Doktor! Sie sagten, die Aktienbilanz soll die Steuerbilanz ersetzen!*) Bitte, dann stelle ich gleich richtig. Ich habe es natürlich umgekehrt gemeint. Daß Sie natürlich das Handelsrecht als Steuerrecht wollen, das haben Sie dort nicht zum Ausdruck gebracht. Ich nehme es aber gerne jetzt zur Kenntnis. Ich kann es verstehen. Da brauchen aber nicht wir uns besonders zu wehren, sondern es wird sich schon der Herr Finanzminister dagegen wehren, denn das wäre zweifelsohne ein nur zu billiges Verlangen, das man kaum erfüllen kann. Ich möchte aber sagen: In diesem Punkt könnten wir uns dann leider schon nicht mehr treffen, denn das würde ja bedeuten, daß die Öffentlichkeit noch viel weniger informiert werden würde, als das jetzt der Fall ist.

Ganz zum Schluß möchte ich nur noch sagen, daß noch ein Problem diskutiert wurde, und zwar das der Verschwiegenheitspflicht der Betriebsräte in den Aktiengesellschaften. Wir hatten festgestellt — ich glaube, das ist entscheidend und wichtig —, daß, wie es gewünscht wurde, eine eigene Bestimmung über eine sogenannte besondere Verschwiegenheit der Betriebsräte in den Aufsichtsräten nicht notwendig ist. Dazu gibt es unserer Meinung nach das Betriebsrätegesetz, und diese Bestimmungen dort genügen vollkommen.

Wir begrüßen diesen Gesetzentwurf und geben ihm unsere Zustimmung. Wir glauben, daß mit diesem Gesetzentwurf nicht nur eine Austrifizierung durchgeführt worden ist, sondern auch ein Schritt weiter in dem Programm getan wurde, das sich der Österreichische Gewerkschaftsbund immer wieder gegeben hat und gibt, nämlich die Mitbestimmung der Arbeiter und Angestellten in diesem Staat. (*Beifall bei der SPÖ.*)

Präsident Wallner: Der Herr Berichterstatter wünscht etwas nachzutragen. Ich erteile ihm das Wort.

Berichterstatter Dr. Kleiner: Hohes Haus! Ich habe in meinem Bericht übersehen, das Mitglied der Freiheitlichen Partei im Unterausschuß zu nennen. Ich trage dies für das Protokoll nach. Es war Herr Abgeordneter Zeillinger genannt, aber an den Sitzungen hat der Herr Abgeordnete Dr. Broesigke teilgenommen. (*Abg. Dr. van Tongel: Sie wollen uns scheinbar versöhnen!*)

Präsident **Wallner**: Zum Wort gemeldet hat sich der Herr Abgeordnete Kindl. Ich erteile es ihm.

Abgeordneter **Kindl** (FPÖ): Herr Präsident! Sehr geehrte Damen und Herren! Die Debatte haben die beiden Sprecher von links wie von rechts bereits abgeführt. Der Herr Kollege Neuner ist froh, daß dieses Gesetz kein fortschrittliches Gesetz geworden, sondern eher ein konservatives Gesetz geblieben ist. Es ist auch konservativ im Jahrgang: Es erscheint heute noch als „Aktengesetz 1963“.

Der Herr Kollege Staribacher war auch nicht ganz damit zufrieden und sagte, es sei eben ein österreichisches Kompromiß. Er ist allerdings in einer Sache optimistischer als ich, nämlich in der Frage der Betriebsräte. Und nur zu diesem Punkt möchte ich, wenn Sie es mir gestatten, einige Sätze sagen.

Der bisherige Zustand war so, daß vom Betriebsrat zwei Betriebsräte in den Aufsichtsrat, eben nach der Größe, entsendet wurden. Diese Betriebsräte nahmen faktisch nur an der Sitzung der Generalversammlung teil (*Abg. Dr. Fiedler: Hauptversammlung!*), und sie bekamen dort zu hören, was jede Firma sowieso öffentlich durch Annoncen in den Zeitungen bekanntgibt. Das Problem der Schweigepflicht war bisher nicht gegeben.

Nach diesem Gesetz müssen allerdings die Betriebsräte in die einzelnen Ausschüsse hineingehen. Nun glaube ich doch, Herr Kollege Dr. Staribacher, daß die Schweigepflicht, wie sie im Aktengesetz verankert ist, und umgekehrt die Mitteilungspflicht, wie im Betriebsrätegesetz verankert, einander divergent gegenüberstehen. In den einzelnen Ausschüssen können heikle Dinge behandelt werden. Das Betriebsrätegesetz spricht nur von bestimmten Produktionsgeheimnissen (*Widerspruch des Abg. Dr. Kummer*), von Erzeugungsgeheimnissen. Es hat bisher auf Maßnahmen gar nicht anzusprechen gehabt, weil der Betriebsrat nicht in die Lage kam, zu wissen, welche Maßnahmen der Aufsichtsrat in einem Konzern etwa beschließt oder beschlossen hat.

Es könnte wohl sein — und das ist mein Bedenken, die Praxis wird es zeigen —, daß Betriebsräte, die vom Betriebsrat entsendet werden und daher praktisch dem Betriebsrat Rede und Antwort stehen müssen, in eine sogenannte Gewissensnot kommen. Ich glaube nicht, daß die Vorlage, die wir heute beschließen, tatsächlich diese Frage klärt und Meinungsverschiedenheiten für die Zukunft ausschließen kann. Ich bin überzeugt, daß wir uns mit diesem Problem noch werden beschäftigen müssen. Dieses Gesetz ist auch

diesbezüglich nicht ganz dem Vorstoß auf Verankerung einer echten Mitsprache der Betriebsräte als Vertreter der Belegschaften im Gesetz gefolgt, sodaß sie Schweigepflicht und Berichterstattungspflicht vereinigen könnte. Es könnte Dinge geben, die den Betriebsrat zu Aktionen oder ähnlichem veranlassen. Wir sehen, daß zwei grundverschiedene Gesichtspunkte vorhanden sind. Im Aufsichtsrat muß der Betriebsrat praktisch unternehmerisch denken. Wenn er nicht unternehmerisch mitdächte, dann wäre er dort fehl am Platz. Im Betriebsrat muß er vor allem nur im Sinne der Vertretung der Kollegenschaft denken. Ich möchte also darauf hinweisen, daß wir diesbezüglich wahrscheinlich noch zu tun bekommen werden.

Ansonsten begrüßen wir diesen Schritt. Dieses Gesetz ist noch weit vom bundesdeutschen Betriebsverfassungsgesetz entfernt. Man muß hier auch einmal offen aussprechen, daß man dort in der Mitsprache bedeutend weiter ist. Die deutsche Wirtschaft hat bei weitem nicht diese Angst, wie sie in Österreich noch herrscht. Vielleicht ist das aber gar nicht so sehr eine Sache der Deutschen, vielleicht waren bei uns die Unternehmer von der linken Seite daran interessiert, daß die Betriebsräte nicht allzuviel hineinschauen und mitreden; ich denke an die Führer der verstaatlichten Industrie.

Ich möchte abschließend sagen, daß wir dem Gesetz zustimmen. Es ist dabei nichts Tolles herausgekommen. Es sind ganz bescheidene Tastversuche, aber passiert ist damit bisher noch nichts Entscheidendes. Es könnte, wie gesagt, zu dieser Kollision in der Brust der Betriebsräte kommen, die einmal in den Aufsichtsrat entsendet werden.

Darauf wollte ich hinweisen. Ansonsten stimmen wir diesem leisen Gehversuch heute zu. (*Beifall bei der FPÖ.*)

Präsident **Wallner**: Zum Wort hat sich niemand mehr gemeldet. Die Debatte ist geschlossen. Wünscht der Herr Berichtstatter das Schlußwort? — Bitte.

Berichtstatter **Dr. Kleiner** (*Schlußwort*): Hohes Haus! Ich darf mir erlauben, zu den letzten Erwägungen des Herrn Abgeordneten Kindl etwas zu sagen, was im Ausschuß schon festgestellt wurde, nämlich zu der Frage, ob eine besondere Feststellung der Verschwiegenheitspflicht für die Mitglieder, die von den Betriebsräten in die Aufsichtsräte delegiert werden, notwendig ist. Es ist im Ausschuß, glaube ich, überwiegend die Meinung vertreten worden, daß die Mitglieder des Betriebsrates der Verschwiegenheitspflicht nach dem Betriebsrätegesetz unterliegen und die Delegierten des Betriebsrates in den Aufsichtsräten

Dr. Kleiner

der Verschwiegenheitspflicht nach dem Aktiengesetz. Nun kann natürlich die Berichterstattung der Mitglieder des Betriebsrates in den Aufsichtsräten nicht verhindert werden. Das ist nicht möglich. Aber die Mitglieder des Betriebsrates haben es mit sich auszumachen, wie sie ihrer Verpflichtung zur Wahrung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen nachkommen.

Das habe ich schon im Ausschuß festgestellt. Ich erlaube mir, das auch hier noch zum Ausdruck zu bringen.

Präsident **Wallner**: Wir gelangen nunmehr zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung wird der Gesetzentwurf in der Fassung des Ausschußberichtes samt Anlagen in zweiter und dritter Lesung einstimmig zum Beschluß erhoben.

3. Punkt: Bericht des Justizausschusses über die Regierungsvorlage (630 der Beilagen): Vertrag zwischen der Republik Österreich und dem Königreich der Niederlande zur Vereinfachung des rechtlichen Verkehrs nach dem Haager Übereinkommen vom 1. März 1954 (652 der Beilagen)

Präsident **Wallner**: Wir gelangen zum 3. Punkt der Tagesordnung: Vertrag zwischen der Republik Österreich und dem Königreich der Niederlande zur Vereinfachung des rechtlichen Verkehrs nach dem Haager Übereinkommen vom 1. März 1954.

Berichterstatter ist die Frau Abgeordnete Dr. Stella Klein-Löw. Ich bitte sie, zum Gegenstand zu berichten.

Berichterstatterin Dr. Stella **Klein-Löw**: Hohes Haus! Der vorliegende Vertrag ist am 23. Juli 1964 in Wien unterfertigt worden. Er hat eine Vereinfachung des rechtlichen Verkehrs nach dem Haager Übereinkommen zum Inhalt.

Im einzelnen kann ich zum vorliegenden Vertrag folgendes bemerken:

Die Artikel 1 und 2 beschäftigen sich mit dem Übermittlungsweg bei Zustellungersuchen.

Artikel 3 bringt zum Ausdruck, daß die Übersetzung von Rechtshilfeersuchen nicht von den Behörden des ersuchenden, sondern von den Behörden des ersuchten Staates veranlaßt werden soll.

Die Artikel 4, 5 und 6 enthalten gemeinsame Bestimmungen für die Übermittlung von Schriftstücken und für Rechtshilfeersuchen. Es wird hier vereinbart, daß Übersetzungen auch von einem beideten Dolmetsch des ersuchenden Staates beglaubigt werden können.

Die Artikel 7, 8 und 9 haben den Zweck, die Einleitung des Verfahrens zur Vollstreckung

einer Kostenentscheidung im Ausland zu erleichtern.

Artikel 10 soll etwaige Unstimmigkeiten verhindern, die bei der Rückleitung der Erledigungsakten zu einem vor dem Inkrafttreten des Vertrages übermittelten Rechtshilfe- oder Zustellungersuchen eintreten könnten.

Die Artikel 11 bis 14 enthalten Bestimmungen formeller Art über den Geltungsbereich des vorliegenden Vertrages, die Ratifikation und das Inkrafttreten, die Kündigung und die Beilegung von Streitigkeiten, die sich hinsichtlich der Auslegung oder der Anwendung des Vertrages ergeben könnten.

Der Vertrag ist in einigen seiner Bestimmungen gesetzesändernden Charakters. Er bedarf daher zur Erlangung der innerstaatlichen Rechtswirksamkeit der Genehmigung durch den Nationalrat.

Der Justizausschuß hat die Vorlage in seiner Sitzung am 18. März 1965 in Anwesenheit des Herrn Bundesministers für Justiz Dr. Broda und des Herrn Staatssekretärs Dr. Hetzenauer behandelt. Es wurde einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause die Genehmigung dieses Vertrages zu empfehlen, was ich hiemit tue.

Der Justizausschuß ist weiterhin der Meinung, daß in diesem Falle die Erlassung eines Bundesgesetzes zur Überführung dieses Vertragsinhaltes in die innerstaatliche Rechtsordnung nicht notwendig ist.

Der Justizausschuß stellt somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem Vertrag zwischen der Republik Österreich und dem Königreich der Niederlande zur Vereinfachung des rechtlichen Verkehrs nach dem Haager Übereinkommen vom 1. März 1954 (630 der Beilagen) die verfassungsmäßige Genehmigung erteilen.

Sollten Wortmeldungen vorhanden sein, so bitte ich, General- und Spezialdebatte unter einem durchzuführen.

Präsident **Wallner**: Zum Wort hat sich niemand gemeldet. Wir gelangen nunmehr zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung wird dem Vertrag einstimmig die Genehmigung erteilt.

4. Punkt: Bericht des Justizausschusses über die Regierungsvorlage (631 der Beilagen): Bundesgesetz über die Beschränkung der Schadenersatzpflicht der Dienstnehmer (Dienstnehmerhaftpflichtgesetz) (653 der Beilagen)

Präsident **Wallner**: Wir gelangen zum 4. Punkt der Tagesordnung: Dienstnehmerhaftpflichtgesetz.

Berichterstatter ist die Frau Abgeordnete Rosa Weber. Ich bitte sie, zum Gegenstand zu berichten.

Berichterstatterin Rosa Weber: Hohes Haus! Das Allgemeine bürgerliche Gesetzbuch sieht grundsätzlich vor, daß bei jedem schuldhaft und rechtswidrig angerichteten Schaden Ersatz zu leisten ist, auch dann, wenn nur leichtes Verschulden gegeben ist. Eine strenge Anwendung dieses Grundsatzes führt zu unbilligen Härten, wenn dieser Schaden bei der Erbringung von Dienstleistungen entsteht.

Die zunehmende Technisierung des Produktionsprozesses, die fortschreitende Motorisierung des Verkehrs verschärfen dieses Problem. So können auch bei Schäden infolge nur leichten Versehens Schadenersatzansprüche des Dienstgebers gegenüber dem Dienstnehmer eintreten, die in keinem Verhältnis zum Einkommen des Dienstnehmers stehen.

Die Regierungsvorlage beinhaltet nach jahrelangen Verhandlungen ein Kompromiß. Sie paßt die Rechtslage einer langjährigen und wirklichkeitsnahen Spruchpraxis an und verankert im Gesetz den Begriff der entschuldbaren Fehlleistung. Bei entschuldigbarer Fehlleistung wird in Zukunft kein Schadenersatz zu leisten sein.

Bei minderm Grad des Versehens bleibt grundsätzlich weiterhin der Schadenersatzanspruch gewahrt, doch gibt das Gesetz den Gerichten die Möglichkeit, besondere Umstände bei der Arbeit zu berücksichtigen. Mit dieser Regelung soll erreicht werden, daß einerseits das Unternehmerrisiko nicht auf den Dienstnehmer abgewälzt werden kann und daß andererseits die Dienstnehmer nicht zu einer besonderen Sorglosigkeit und Gleichgültigkeit angeregt werden.

Die Regierungsvorlage sieht bei Schadensfällen gegenüber Dritten grundsätzlich die gleiche Regelung vor.

Eine wichtige Bestimmung ist weiters, daß ein Schadenersatzanspruch bei einem minderen Grad des Versehens erlischt, wenn er nicht binnen 6 Monaten gerichtlich geltend gemacht wurde. Eine Aufrechnung der Ansprüche bei aufrechtem Dienstverhältnis ist nur dann zulässig, wenn der Dienstnehmer nicht innerhalb von 14 Tagen Einspruch erhebt.

Es ist zu erwarten, daß der vorliegende Gesetzentwurf eine sozial befriedigende Lösung für jene Härtefälle schafft, die entstehen, wenn ein Dienstnehmer bei Dienstleistungen ohne Vorsatz und ohne grobe Fahrlässigkeit einen Schaden angerichtet hat.

Der Justizausschuß hat die Regierungsvorlage in seiner Sitzung vom 18. März 1965 in Anwesenheit des Herrn Bundesministers für Justiz Dr. Broda und des Herrn Staatssekretärs Dr. Hetzenauer eingehend beraten.

Der Justizausschuß hat nach einer Debatte, an der die Abgeordneten Dr. Broesigke, Dr. Hauser, Dr. Schwer und Dr. Staribacher sowie der Herr Bundesminister für Justiz teilgenommen haben, die Regierungsvorlage mit einigen Abänderungen einstimmig angenommen.

Die Abänderungen sind dem Bericht beigedruckt und betreffen neben einigen rein textlichen Änderungen eine Abänderung des Geltungsbereiches. Danach sollen die öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisse ebenfalls erfaßt werden, um öffentlich Bedienstete, die nicht in Vollziehung der Gesetze tätig sind, der Vorteile dieses Bundesgesetzes ebenfalls teilhaftig werden zu lassen. Hingegen wurden Zwischenmeister und Mittelpersonen, die auf Grund des § 4 Heimarbeitsgesetz 1960 den im § 3 dieses Gesetzes erwähnten Personen gleichgestellt worden sind, vom Anwendungsbereich dieses Bundesgesetzes ausgenommen, weil der Ausschuß der Meinung war, daß dieser Personenkreis nicht in gleicher Weise sozial schutzbedürftig ist.

Ein neuer Absatz 2 im § 1 stellt klar, daß Vertragsbedienstete in Vollziehung der Gesetze von diesem Bundesgesetz ausgenommen sind, weil diese Dienstnehmer nach der bisherigen Gesetzeslage unter günstigere Regelungen fallen, als sie in diesem Bundesgesetz verankert sind.

Im übrigen verweise ich auf den schriftlichen Bericht 653 der Beilagen.

Im Namen des Justizausschusses stelle ich den Antrag, der vorliegenden Regierungsvorlage samt den vom Ausschuß vorgeschlagenen Änderungen die verfassungsmäßige Zustimmung zu erteilen.

Falls eine Debatte stattfindet, beantrage ich weiter, General- und Spezialdebatte unter einem abzuführen.

Präsident Wallner: Es ist beantragt, General- und Spezialdebatte unter einem durchzuführen. — Ein Einwand dagegen wird nicht erhoben. General- und Spezialdebatte werden daher unter einem vorgenommen.

Wir gehen in die Debatte ein. Zum Wort gemeldet hat sich der Herr Abgeordnete Dr. Kummer. Ich erteile es ihm.

Abgeordneter Dr. Kummer (ÖVP): Hohes Haus! Meine Damen und Herren! Es ist eine schwierige Materie, die dem zu beschließenden Gesetz über die Schadenersatzpflicht der Dienstnehmer zugrunde liegt. Es wurde sehr lange um die Lösung des Problems gerungen, und ich glaube sagen zu können, daß es nunmehr gelungen ist, eine Lösung zu finden, die beiden Teilen, Dienstnehmern sowohl als auch Dienstgebern, gerecht wird.

Dr. Kummer

Die bisherige Regelung der Schadenersatzpflicht in unserem Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuch war unbestritten, und es galten die gleichen Grundsätze ganz allgemein, also auch für Dienstnehmer. Es war aber auch ungefähr bis zum Jahre 1957 fast einhellig die Auffassung in der bis dahin erflossenen Judikatur, daß der Dienstnehmer für vorsätzlich und grob fahrlässig verschuldeten Schaden zu haften habe, dagegen nicht aber für leichtes Verschulden. Letzteres wurde zwar bestritten, doch waren die Gerichte in einer Reihe von Entscheidungen der Auffassung, daß ein auf leichtes Verschulden zurückzuführender Schaden rechtlich einem Zufall gleichzuhalten ist und daß daher der daraus entstandene Schaden vom Dienstgeber zu tragen sei.

Die entscheidende Wendung in der Judikatur brachte die Entscheidung des Obersten Gerichtshofes vom 17. Dezember 1957. Mit dieser Entscheidung sprach der Oberste Gerichtshof aus, daß er niemals der Auffassung war, daß der Dienstnehmer für leichtes Verschulden nicht zu haften habe. Ferner führte er in die Rechtsprechung den Begriff der entschuldbaren Fehlleistung ein, die nicht als Verschulden des Dienstnehmers zu werten sei.

In weiteren Entscheidungen wurde vom Obersten Gerichtshof ausgeführt, daß eine entschuldbare Fehlleistung dann vorliege, wenn kein nennenswertes Verschulden gegeben sei. Später definierte der Oberste Gerichtshof die entschuldbare Fehlleistung in Anlehnung an § 1297 des Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches und sprach aus, daß eine noch entschuldbare Fehlleistung dann vorliege, wenn der Eintritt des Schadens entweder überhaupt nicht oder nur bei außerordentlicher Aufmerksamkeit oder außerordentlichem Fleiß voraussehbar gewesen wäre.

Eine weitere Verschärfung im Bereich der Dienstnehmerhaftung brachte die oberstgerichtliche Entscheidung vom 25. November 1958, die folgende Begründung enthielt: „Liegt gegen einen Dienstnehmer eine rechtskräftige Strafverfügung vor, so ist das Arbeitsgericht hinsichtlich der Verschuldensfrage nach § 268 Zivilprozeßordnung an das strafrechtliche Erkenntnis gebunden.“

In einer späteren Entscheidung sprach der Oberste Gerichtshof aus, daß bei Verschuldung eines Verkehrsunfalles die Versicherungsgesellschaft auf Grund des § 67 Versicherungsvertragsgesetz gegen den als Kraftwagenlenker tätigen Dienstnehmer ein Regreßrecht habe; dies auch dann, wenn eine Vollkaskoversicherung abgeschlossen worden war.

Diese Entscheidungen wurden auch zum Anlaß genommen, in der Literatur darauf zu

drängen, die Haftpflicht des Dienstnehmers für Schäden unter Bedachtnahme auf die geänderten Verhältnisse gesondert zu regeln. Ursprünglich war daran gedacht — dies kam auch im ersten Entwurf des Justizministeriums zum Ausdruck —, Sonderbestimmungen in dieser Hinsicht in das Allgemeine bürgerliche Gesetzbuch aufzunehmen.

Grundsätzlich waren diese Gedankengänge richtig, denn die Verhältnisse in den Betrieben haben sich tatsächlich in den letzten Jahren wesentlich geändert. Das Problem der Dienstnehmerhaftung aber spielt nicht nur bei uns eine Rolle, sondern auch in anderen Ländern, etwa auch in der deutschen Bundesrepublik. Die Veränderungen am Arbeitsplatz bestanden vor allem darin, daß die Arbeit vielfach komplizierter wurde, daß auch die Maschinen, mit denen der Dienstnehmer zu tun hat, komplizierter geworden sind, daß mit einem Wort gewisse Betriebe und gewisse Arbeiten schadensgeneigter wurden, als dies früher der Fall war. Das heißt, der Dienstnehmer geriet durch den Fortschritt der Technik in eine Situation, in der er nicht mehr übersehen konnte, inwieweit seine Handgriffe beziehungsweise seine Arbeit überhaupt zu einem Schaden an der Maschine, am Material oder sonstwo führen können.

Es war nun das Problem zu lösen, einerseits Härten für den Dienstnehmer zu vermeiden, andererseits aber den Bedenken der Arbeitgeber Rechnung zu tragen, daß dann, wenn die Haftung für den Dienstnehmer erleichtert würde, mehr Sorglosigkeit und letzten Endes Verantwortungslosigkeit an den Tag gelegt würde als dann, wenn der Dienstnehmer weiß, daß er auf jeden Fall haftet. Man muß also ganz offen einbekennen, daß die Einwände und die zunächst überhaupt ablehnende Haltung der Dienstgeber irgendwie verständlich waren, wenn man sie als erste Reaktion auf die ersten Entwürfe des Justizministeriums auffaßt.

Das Justizministerium — das muß man wohl sagen — hat sich um die Lösung dieses Problems sehr bemüht. Das muß wirklich anerkannt werden. Es wurde eine Reihe von Enqueten abgehalten, an der alle Beteiligten, Vertreter der Dienstgeber- und Vertreter der Dienstnehmerverbände, teilnahmen. Es wurde eine Reihe von Entwürfen vorgelegt, was bei anderen Gesetzesmaterien sonst nicht der Fall ist, die teils von der Arbeitnehmer-, teils von der Arbeitgeberseite abgelehnt wurden. Es ist also seit dem Jahre 1957, seitdem der erste Entwurf des Justizministeriums ausgesandt wurde, wieder viel Zeit verflossen.

Dr. Kummer

Nun höre ich schon meinen Kollegen Häuser, der sich dann zum Wort melden wird, wieder sagen: Die Dienstgeber sind daran schuld, daß sich die Lösung dieses Problems so lange verzögert hat; letzten Endes hat es wieder einmal die Sozialistische Partei durchgesetzt, daß nunmehr eine Lösung gefunden wurde. Ich möchte gleich vorwegnehmen, Kollege Häuser, daß man es sich nicht so einfach und billig machen kann. Man muß doch das Problem so sehen, wie es vor uns liegt.

Dieses Problem haben wieder einmal die Sozialpartner selbst gelöst, zuletzt, wie man sagen muß, in verhältnismäßig kurzer Zeit. Ich glaube, daß beide Teile ehrlich darum gerungen haben, dieses an sich so schwierige Problem zu lösen. Es haben also weder die politischen Parteien noch die Gesetzgebung — das muß man ehrlich einbekennen — ein Verdienst an dieser Lösung, sondern ausschließlich die Sozialpartner.

Meine Damen und Herren! Gestatten Sie mir, daß ich im Zusammenhang damit auf ein Problem zu sprechen komme, das zwar nicht unmittelbar mit der gegenständlichen Materie im Zusammenhang steht, das mir aber doch wichtig genug erscheint, einmal in diesem Hause erörtert zu werden. Ich glaube, man muß sich einmal über das System klarwerden, das in der letzten Zeit des öfteren praktiziert wurde und das immer häufiger in Erscheinung tritt. Begonnen hat es mit der häufig vorgenommenen Novellierung des Bauarbeiter-Urlaubsgesetzes, die jeweils von den Sozialpartnern verhandelt und uns bereits als fertiger Entwurf vorgelegt worden ist, den das Sozialministerium zwar als Regierungsvorlage eingebracht hat, aber — man muß sich dessen bewußt sein — lediglich formell, denn die Gesetzentwürfe waren meist schon fix und fertig, als sie ins Ministerium und dann später ins Parlament gekommen sind.

Ein weiterer Fall war zum Beispiel die Arbeitszeitregelung in Form eines Kollektivvertrages, als es den Parteien und dem Parlament nicht möglich war, sich über ein neues Arbeitszeitgesetz zu einigen. In der letzten Zeit war es die Einführung eines Mindesturlaubes von 18 Werktagen und eine teilweise Angleichung des Urlaubes der Arbeiter an den der Angestellten, ebenfalls im Wege eines Kollektivvertrages. Das Parlament mußte bereits Gesetze für jene Bereiche nachziehen, die man im Wege eines Kollektivvertrages nicht regeln kann.

Weiters möchte ich sagen: Derzeit verhandeln die Sozialpartner zum Beispiel über ein neues Berufsausbildungsgesetz, und über

kurz oder lang wird uns ein solches, das von den Sozialpartnern fertiggestellt wurde, ins Haus flattern. Beim gegenständlichen Gesetz war es ja auch so, daß es von den Sozialpartnern — natürlich mit Hilfe der Experten des Justizministeriums — fertiggestellt wurde und uns nunmehr nach dem Passieren des Justizausschusses zur Beschlußfassung vorliegt.

Meine Damen und Herren! Ich will diese Vorgänge nicht kritisieren, ich möchte sie nur registrieren, weil sie mir wichtig genug erscheinen und von uns beachtet werden müssen, in erster Linie deshalb, weil ich befürchte, daß durch die Fortsetzung dieses Systems und der Methode, die dahintersteckt, das Parlament als gesetzgebende Körperschaft sehr stark abgewertet wird. Ich bin durchaus ein Anhänger des Subsidiaritätsprinzips. Wir, sowohl die gesetzgebende Körperschaft als auch die gesetzlichen Interessenvertretungen, sollten uns sehr bald darüber ins klare kommen, welche Aufgaben von den sogenannten Sozialpartnern übernommen und erfüllt werden können und was schließlich doch den gesetzgebenden Körperschaften zu verhandeln und zu regeln vorbehalten bleiben muß. Denn wenn diese Methode so weitergeht, kann letzten Endes viel, wenn nicht schließlich alles, von den Vertretern der gesetzlichen Interessenvertretungen erledigt werden. Das Parlament gibt sich damit zufrieden, und die Beschlußfassung im Ausschuß beziehungsweise hier im Hohen Hause ist dann nur mehr eine Formalität! Wir würden das, was uns von den Sozialpartnern präsentiert wird, unverändert beschließen.

Wurde das Parlament schon durch das Koalitionssystem, das uns die gebundenen Gesetze gebracht hat, sehr stark abgewertet, so würde nun diese Abwertung auch auf die Regierung übergehen, und das Parlament würde mehr als bisher durch die Sozialpartner gebunden und verpflichtet.

Es ist keine Frage, daß unsere Verbände zu einer Macht im Staate geworden sind. Erst dieser Tage wurde viel über diese Macht in Österreich gesprochen. Die Verbände weisen jene Vielfalt von Organisationen auf, wie sie sich uns darstellen in den Formen der freien Vereinigungen und der gesetzlichen Interessenvertretungen, der Kammern. Diese Verbände haben in der Zweiten Republik durch den Gesetzgeber selbst viel von dieser Macht erhalten, mehr noch aber haben sie sich selbst geschaffen. Bei ihnen liegt heute ein sehr starkes Gewicht. Es darf nicht wundernehmen, wenn man von einem Kammerstaat spricht. (*Abg. Kindl: Wer sagt das? — Heiterkeit.*)

Dr. Kummer

Schließlich ist es aber, glaube ich, doch so: Der Staat braucht diese Verbände, aber noch mehr brauchen diese Verbände einen starken Staat. Was nämlich fehlt, ist das Ordnungssystem, das wir den Verbänden geben müssen und in das sie schließlich einzugliedern sind. Aber auch wir sollten darüber nachdenken, welche Aufgaben wir an die Verbände abgeben können.

Im Zusammenhang mit dem jetzt zu beschließenden Gesetz, aber auch mit früheren, habe ich es als eine Verpflichtung angesehen, auf diese Sachlage hinzuweisen, ihre Gefahren aufzuzeigen und sie hier im Hause zur Diskussion zu stellen.

Im gegenständlichen Fall muß man allerdings zugeben, daß auch wir als Gesetzgebung mit dem, was zwischen den Sozialpartnern verhandelt wurde und was schließlich aus diesen Verhandlungen herausgekommen ist, zufrieden sein können. Zufrieden sein kann vor allem jeder Teil der Betroffenen, Dienstnehmer sowohl als auch Dienstgeber.

Der vorliegende Gesetzentwurf versucht, wie es in den Erläuternden Bemerkungen heißt, dem Übel, das durch die Härten in der Haftung der Dienstnehmer entstanden ist, abzuweichen und Grundlagen für eine sozial befriedigende Lösung der Interessenkonflikte zu schaffen, die entstehen, wenn ein Dienstnehmer bei Erbringung seiner Dienstleistung ohne grobe Fahrlässigkeit und ohne Vorsatz einen Schaden angerichtet hat. Die vorgesehene Regelung geht, wie auch die Frau Berichterstatterin bereits ausgeführt hat, darauf hinaus, den Dienstnehmer dann nicht mehr haften zu lassen, wenn eine entschuldbare Fehlleistung vorliegt. Für eine darüber hinausgehende leichte Fahrlässigkeit — das ist ein milderer Grad des Versehens — soll der Dienstnehmer seinem Dienstgeber grundsätzlich schadenersatzpflichtig bleiben, jedoch soll das Gericht ermächtigt werden, wenn es der Billigkeit entspricht, den Ersatz zu mäßigen oder mit Rücksicht auf die besonderen Umstände ganz zu erlassen. Diese Regelung soll, wie es in den Erläuternden Bemerkungen heißt, verhindern, daß unter den Dienstnehmern durch die Vorstellung einer schadenersatzrechtlichen Immunität die Auffassung entsteht, bei Erbringung ihrer Dienstleistungen nunmehr leichtfertig oder gleichgültig vorgehen zu können.

Schließlich soll sich die Beschränkung der Schadenshaftung im Verhältnis zwischen dem Dienstgeber und dem Dienstnehmer nicht gegenüber dritten Personen auswirken. Wenn der angerichtete Schaden einen Dritten trifft, so darf dessen Ersatzanspruch nicht deshalb

eingeschränkt werden, weil der den Schaden verursachende Dienstnehmer in einem Dienstverhältnis steht.

Schließlich möchte ich auch noch auf die bereits erwähnte verkürzte Verjährungsfrist von sechs Monaten verweisen.

Meine Damen und Herren! Den Gerichten ist vom Gesetz eine große Verantwortung für die Handhabung der Grundsätze, die das Gesetz aufstellt, übertragen. Die getroffene Regelung gibt sowohl den betroffenen Dienstnehmern die Gewähr, daß Härten nicht entstehen werden, gibt aber auch dem Dienstgeber die Gewißheit, daß eine Haftungsbe-freiung nicht durch Leichtsinns und Verantwortungslosigkeit ausgenützt werden kann. Der Richter also wird genau nach Billigkeitsgrundsätzen prüfen, was im konkreten Fall unter Abwägung der beiderseitigen Interessen rechtens ist. Die Kompliziertheit der Materie und ihre Vielgestaltigkeit machten es eben notwendig, dem Richter im Einzelfall die letzte Entscheidung zu übertragen. Wenn auch der Richter nur an das Gesetz gebunden ist, so wird es bei diesem Gesetz letzten Endes an ihm liegen, zu entscheiden, wann dem Dienstnehmer, der einen Schaden zugefügt hat, eine Ersatzpflicht vorzuschreiben ist. *(Der Präsident übernimmt den Vorsitz.)*

Wir legen dieses Gesetz vertrauensvoll in die Hände der Richter, denn Gott sei Dank kann man dem Richterstand Vertrauen schenken, daß er nach bestem Wissen und Gewissen und nach den Grundsätzen sozialer Gerechtigkeit entscheiden wird.

Mit diesem Gesetz haben die Sozialpartner ein schweres Problem gelöst, und wir geben diesem Gesetz aus voller Überzeugung unsere Zustimmung. *(Beifall bei der ÖVP.)*

Präsident: Als nächster Redner ist der Herr Abgeordnete Ing. Häuser zum Wort gemeldet. Ich erteile es ihm.

Abgeordneter Ing. Häuser (SPÖ): Werte Damen und Herren! Bei den Beratungen zum Kapitel Justiz des Bundesfinanzgesetzes 1965 habe ich als Sprecher meiner Fraktion unseren Standpunkt zur Schadenshaftung der Dienstnehmer hier dargelegt und auch die veralteten und unzulänglichen Bestimmungen des Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches, die heute vom Abgeordneten Dr. Kummer wiederholt zitierte Entwicklung der Spruchpraxis der obersten Gerichte sowie auch an einigen Beispielen die Härten aufgezeigt, die die einzelnen Arbeitnehmer zu tragen gehabt haben. Ich habe diesen Teil meiner Ausführungen damit geschlossen, daß ich den Wunsch nicht nur unserer Fraktion, sondern der gesamten Arbeiter- und Angestelltenschaft ausgedrückt

Ing. Häuser

habe, man möge möglichst bald diesen wichtigen Fragenkomplex einer gesetzlichen Neuregelung zuführen.

Es hat schon damals im Justizausschuß der Herr Bundesminister Dr. Broda in Aussicht gestellt, daß er ehebaldigst einen diesbezüglichen Gesetzentwurf einbringen wird. Ich habe daher hier in diesem Hause an die zuständigen Stellen den Appell gerichtet, man möge diesen Gesetzentwurf sehr sachlich behandeln und die Materie vor allem sehr rasch einer Lösung zuführen und man möge vor allem bei der Behandlung der Angelegenheit selbst sehr konstruktiv an eine gerechte Lösung herangehen.

Meine Damen und Herren! Das war am 1. Dezember 1964. Ich kann den Herrn Abgeordneten Dr. Kummer beruhigen: Ich messe jetzt nicht unbedingt die Zeiträume, die verstreichen von der Einbringung eines Gesetzentwurfes bis zu seiner Verwirklichung, sondern ich betrachte vor allem den Zeitraum, in dem wir uns mit gemeinsamer Kraft bemühen, diesen Fragenbereich einer Lösung zuzuführen. Im Gegensatz zu seinen Befürchtungen möchte ich heute mit Freude und Genugtuung feststellen, daß es eigentlich in vier Monaten möglich war, nun doch diese Härten und diese Schwierigkeiten für die Dienstnehmer durch diesen heute dem Hause vorliegenden Gesetzentwurf zu beseitigen. Ich möchte allen Beteiligten wirklich dafür danken. Auf die Problematik, die Sie in diesem Zusammenhang angeschnitten haben, werde ich dann später zurückkommen.

Wir Sozialisten stellen auch fest, daß der vorliegende Gesetzentwurf eine Reihe von wirklich wichtigen Verbesserungen gegenüber den bisherigen gesetzlichen Bestimmungen des ABGB. enthält. Ich darf es mir ersparen, nun die Details anzuführen. Es ist schon festgestellt worden, daß der Absatz 2 des § 2 klar und deutlich ausspricht, daß entschuldbare Fehlleistungen in Hinkunft keine Verpflichtung des Dienstnehmers zu einer Schadenshaftung darstellen. Insbesondere wird im Absatz 1 ja sehr klar ausgedrückt, unter welchen Voraussetzungen ein geringes Versehen überhaupt strafbar ist respektive daß es dem Richter anheimgestellt ist, diese Schadenshaftung zu mildern oder sogar überhaupt zu erlassen.

Auch ich möchte mit großem Nachdruck und großer Genugtuung auf die §§ 6 und 7 verweisen, die schon im Bericht der Frau Abgeordneten Rosa Weber wie auch von Herrn Dr. Kummer hervorgehoben worden sind. Ich möchte feststellen, daß wir diese Paragraphen, die auf der einen Seite Klarheit über das Bestehen von Ansprüchen schaffen

beziehungsweise auf der anderen Seite dem Dienstnehmer ein Widerspruchsrecht übertragen, als einen wirklichen Fortschritt betrachten.

Ich darf daher sagen, daß wir Sozialisten uns nicht nur zu diesem Gesetz bekennen, sondern daß wir es auch wirklich voll und ganz begrüßen.

Wenn ich dennoch einige Vergleiche anstelle, so bedeutet das in dieser unserer Einstellung keinen Widerspruch. Ich möchte lediglich zur Klarstellung bemerken: Es ist schon von der Berichterstatterin ausgeführt worden, daß dieses Gesetz ein Kompromiß darstellt. Ich glaube, es ist notwendig, doch auch zu sagen, wie sich die einzelnen Gruppen, wie sich die einzelnen Fraktionen dieses Hauses zu einer Lösung gestellt haben; also nicht, daß ich damit den Wert, den Fortschritt dieses Gesetzes in Abrede stellen oder irgendwie verkleinern möchte. Wir sind sicherlich mit dieser Lösung zufrieden. Aber es soll doch ausgesprochen werden, daß in den Entwürfen, wie wir sie etwa 1957 und 1958 vom Bundesministerium für Justiz vorgelegt bekommen haben oder wie sie etwa in dem Initiativantrag der Abgeordneten Benya, Haberl, Zingler und Genossen 1959 dem Haus vorgelegt wurden, klar und deutlich zum Ausdruck gebracht wurde, daß nur derjenige ersatzpflichtig sein soll, der einen Schaden aus böser Absicht oder aus auffällender Sorglosigkeit verursacht hat.

Jetzt ist im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen diese Grenze wesentlich kleiner gezogen, und zwar weil man — wie der Herr Abgeordnete Dr. Kummer selbst hier erklärt hat — Bedenken hat, daß ansonsten die Sorglosigkeit und die Verantwortungslosigkeit etwa ein größeres Ausmaß annehmen und die Dienstgeberseite irgendwie mehr zu Schaden kommen würde.

Ich darf darauf verweisen, daß ich schon in meiner Rede am 1. Dezember 1964 die differenzierte Rechtsgrundlage zwischen der Schadenshaftung der Dienstgeber und der Dienstnehmer erwähnt habe. Nach § 333 des ASVG. ist es nur dann möglich, einen Dienstgeber zur Schadenshaftung heranzuziehen, wenn dieser Schaden vorsätzlich verursacht wurde; und auch dann tritt nur eine bestimmte eingeschränkte Schadenshaftung ein. Ich möchte darauf verweisen, daß wir auch unsere Erfahrungen mit dem Amtshaftungsgesetz aus dem Jahre 1949 haben. Dieses Gesetz kennt ebenfalls nur den Begriff der groben Fahrlässigkeit.

Wir bedauern es also, daß die Arbeitgeberseite hier eine Haltung an den Tag legt, die sehr vorsichtig ist, und daß sie nicht auch

Ing. Häuser

hier die gleichen Grundsätze für dieses Gesetz zur Anwendung gebracht hat. Wir glauben aber, daß wir mit dem erreichten Gesetz und vor allem dadurch, daß es so rasch geschaffen wurde, einen Weg gefunden haben in dem gemeinsamen Erkennen, daß hier eine Lösung unbedingt notwendig ist. In der Tatsache, daß dieses Gesetz in einer relativ wirklich kurzen Zeit zustande gekommen ist, sehe ich also einen entscheidenden Fortschritt.

Ich möchte auf die sonstigen Fragenkomplexe, die hier zu erwähnen wären, angesichts der vorgerückten Stunde nicht eingehen und darf auf meine Ausführungen in der damaligen Budgetdebatte verweisen.

Ich möchte aber doch einige Gedanken zu den Ausführungen des Herrn Dr. Kummer aussprechen. Die Frage, wieso man in einigen Bereichen Lösungen gefunden hat, die man im Rahmen der gesetzgebenden Körperschaften nicht zustande gebracht hat und die er hier als bedenklich dargestellt hat, ist eigentlich von seiner Seite aus sehr leicht zu beantworten.

Meine Damen und Herren! Betrachten Sie das jetzt nicht wieder als eine Kritik, als einen Vorwurf, sondern als eine Feststellung: Ja warum hat man denn diesen gemeinsamen Boden der Beratungen verlassen und ist in die Interessenvertretungen gegangen? Weil in Ihren Bereichen Gruppen, die da mitbestimmen — ich weiß nicht, wer —, nicht bereit waren, dieser oder jener Angelegenheit ihre Zustimmung zu geben. Erst dann hat man den anderen Weg beschritten.

Kollege Dr. Kummer, Sie schütteln den Kopf. Wir wissen zum Beispiel sehr genau, daß ein Gesetzentwurf über die Verbesserung des Urlaubsrechtes vom Sozialministerium eingebracht worden ist. Man hätte sich genauso im Rahmen der zuständigen Körperschaften über dieses Gesetz einigen können. Aber da hat es eben ein Nein gegeben. Daß dann die Interessenvertretungen und vor allem die Gewerkschaften und der Gewerkschaftsbund mit der anderen Seite Kontakt aufnehmen und versuchen, dennoch zu einer Lösung zu kommen, geschieht ja nur im Interesse des Arbeitsfriedens und des Fortschrittes. Ich glaube also, daß wir darin keine Gefahr sehen müssen, wenn auf der Arbeitgeberseite — meistens handelt es sich darum, ich nehme es an — eben auch die Bereitschaft besteht, im Rahmen der Körperschaften, die dazu berufen sind, eine gemeinsame Plattform, einen gemeinsamen Weg zu einer Lösung zu suchen.

Jedes Gesetz, das Sie hier angeführt haben, ist vorher vom zuständigen Ministerium entworfen und den Interessenvertretungen übermittelt worden, aber es hat dann entweder

aus grundsätzlichen ... (*Abg. Dr. Kummer: Das ist nicht das Problem!*) Wir haben 1957 einen Gesetzentwurf für die Verbesserung der Dienstnehmerhaftung vorgelegt bekommen, wir haben 1958 einen Entwurf vorgelegt bekommen, wir haben die Stellungnahmen der zuständigen Interessenvertretungen dazu hier liegen, und wir stellen fest, daß es zu keiner Einigung gekommen ist. Warum soll dann die Einigung im Rahmen dieser Körperschaften leichter sein? In den meisten Fällen sitzen doch dieselben Herren dort.

Ich glaube, daß wir das nicht allzusehr dramatisieren sollen, sondern daß wir, wenn wir das als eine Gefahr betrachten, das Problem im Rahmen der gesetzgebenden Körperschaften und durch die einzelnen Vertreter in diesen Körperschaften in der Weise lösen können, daß wir bereit sind, zu einem gemeinsamen Weg zu kommen.

Auch ich möchte meine Rede mit einem Appell und mit der Hoffnung abschließen, daß die kommende Rechtsprechung auf der Grundlage dieses Gesetzes die bisherigen ungerechtfertigten und unzumutbaren Härten vermeiden wird und daß wir aus der Praxis der nächsten Jahre dann wirklich erkennen werden, ob wir mit diesem Gesetzentwurf, den wir heute beschließen, auch alles vorgekehrt haben, um die arbeitenden Menschen vor Härtefällen im Falle einer Dienstnehmerhaftung zu schützen.

Ich darf namens der Sozialisten sagen, daß wir uns — wie ich schon eingangs angeführt habe — zu diesem Gesetz bekennen und daß wir ihm deshalb auch unsere Zustimmung geben werden. Wir können diese Zustimmung aber umso leichter geben, weil wir eine andere Einstellung haben, als sie eben hier vom Kollegen Dr. Kummer als Standpunkt der Arbeitgeber vorgetragen wurde, weil wir wissen, daß auch dann, wenn dieses Gesetz, das eine Lockerung der Dienstnehmerhaftung bringt, in Kraft sein wird und wenn die Gerichte mit einer weitestgehenden, günstigen Auslegung der einzelnen gesetzlichen Bestimmungen vorgehen werden, Pflichtgefühl und Verantwortungsbewußtsein von den Arbeitern und Angestellten nicht nur grammatikalisch, sondern in ihrer beruflichen Einstellung groß geschrieben werden. Sie haben Pflichterfüllung und Verantwortungsbewußtsein die ganze Zeit hindurch an den Tag gelegt und werden durch die Erleichterung, die dieses Gesetz schaffen wird, keine Veranlassung haben, diese ihre grundsätzliche Einstellung aufzugeben. (*Beifall bei der SPÖ.*)

Präsident: Zum Wort gemeldet ist der Herr Abgeordnete Kindl. Ich erteile es ihm.

Abgeordneter **Kindl** (FPÖ): Herr Präsident! Sehr geehrte Damen und Herren! Der vorliegende Gesetzentwurf könnte einen wirklich dazu verleiten, hier eine sozialpolitische, eine sozial-gesellschaftspolitische Debatte zu entwickeln.

Mich hat etwas überrascht, daß Kollege Dr. Kummer heute Gefahren aufgezeigt hat, die ich nach meinem genauen Erinnern hier vor einiger Zeit auch zum Ausdruck gebracht habe. Aber es ist doch ein Kuriosum, wenn wir trotz dieser Bedenken sogar in das Gesetz eine Bestimmung einbauen, nach der dieses Gesetz durch Abschluß von Kollektivverträgen geändert werden könnte. Es heißt in § 5: „Die Rechte des Dienstnehmers, die sich aus den §§ 2 bis 4 ergeben, können nur durch Kollektivvertrag aufgehoben oder beschränkt werden.“

Die §§ 2 bis 4 geben dem Gesetz den materiellen Inhalt. In diesem Gesetz ist also ein Paragraph enthalten, durch den dieser materielle Inhalt des Gesetzes durch Kollektivverträge abgeändert werden kann. (*Abg. Dr. Winter: Das ist nicht der erste Fall, Herr Kollege!*) Schön; das ist nur die Replik auf die Bedenken, die Kollege Dr. Kummer zum Ausdruck gebracht hat.

Ich teile seine Bedenken, und ich habe dabei noch andere Bedenken. Je mehr das Hauptgewicht nur auf die Interessenvertretungen der Partner — wie ich sie immer bezeichne — verlegt wird, desto mehr wird die echte Partnerschaft in den Betrieben verkümmern und letzten Endes verlorengehen. Die sehr geehrten Damen und Herren dieses Hohen Hauses wissen ja, daß ich hier einen feinen Unterschied mache. Wird gemeinlich von den Sozialpartnern gesprochen, sind immer die Interessenvertretungen gemeint. Für mich und nach meiner Auffassung sind Sozialpartner diejenigen, die tatsächlich gemeinsam ein Produkt erzeugen; und die übergeordneten Organe, Gewerkschaften und Kammern, sind die Interessenvertretungen der Sozialpartner. Durch ein Überhandnehmen oder ein Übergewicht der Interessenvertretungen können die echten Vertreter der Sozialpartner — ich meine hier bestimmte Betriebe —, die Betriebsräte, eine gewisse Verkümmern erfahren, weil ihnen praktisch alles weggenommen wird. Und hier grundsätzlich: Die heutige Vorlage bringt materiell nur für die großen Spitzenfälle eine Regelung, bei denen man zum Kadi, das heißt zum Richter, geht. Aber die Unzahl der kleinen Schadenshaftungen in den Betrieben, die aus Fehlleistungen, durch Ausschuß oder daraus entstehen, daß in der Produktion etwas kaputtgeht, und die ganz einfach in Abzug gebracht

werden, werden dadurch gar nicht berührt. Es geht hier nur um einige Spitzenfälle. Ich verhehle nicht, daß die Regelung in Fällen notwendig war, wo Urteile ausgesprochen wurden, auf Grund deren der Verurteilte wahrscheinlich zeitlebens nicht in der Lage gewesen wäre, den Schaden überhaupt zu decken, und trotzdem verurteilt wurde.

In § 2 heißt es: Es ist darauf Bedacht zu nehmen, ob bei der Bemessung des Entgelts das mit der ausgeübten Tätigkeit verbundene Wagnis berücksichtigt worden ist und ob sich die Größe des Verschuldens mehr in einer auffallenden Sorglosigkeit und so weiter äußert.

Ja, meine sehr geehrten Frauen und Herren, das ist ja heute das Problem. Die fortschreitende Mechanisierung, die im Entstehen begriffene Automation gibt jedem einzelnen Schaffenden Apparate in die Hand, deren Wert weit höher ist, als das Entgelt des Arbeitenden ausmacht. Das heißt, das Wagnis, das Risiko ist also weit größer, es steht überhaupt in keinem Zusammenhang mehr zum Entgelt. Ein solches Verhältnis war vielleicht noch gegeben, als dem Arbeiter ein Handwerkszeug in die Hand gedrückt wurde, als er vielleicht einen Schleifstein kaputtschlagen, eine kleine Drehbank ruinieren oder mit einem Pferdefuhrwerk einen Randstein umfahren konnte. Heute ist das doch ganz anders. Heute bekommt der Arbeiter Apparate in die Hand, die Riesenwerte verkörpern; ich verweise nur auf den täglichen Kraftfahrzeugverkehr. Wir finden hier gar nicht mehr das Auslangen. Der Weg, wie wir hier zu einer wirklichen Ausschaltung der Sorglosigkeit kommen, muß noch gefunden werden; denn auch hier werden wir die feine Unterscheidung machen müssen, wo mehr oder weniger sorglos gehandelt wurde. (*Abg. Ing. Häuser: Das muß der Richter prüfen!*) Ja, der Richter!

Herr Kollege Ing. Häuser, Sie geben mir ein Stichwort. Die Richter bei den Arbeitsgerichten wissen meistens nicht, wie es dort tatsächlich aussieht. Sie müssen dann an Hand der Darstellungen entscheiden, und wer in der Lage ist, besser zu argumentieren, wird im Vorteil sein. Der Arbeitnehmer, der dort steht, wird von Haus aus der Schwächere sein. (*Abg. Ing. Häuser: Der ist geschützt durch die Interessenvertretung! Da ist er besser geschützt als durch den Sozialpartner!*)

Herr Kollege Ing. Häuser, geben Sie mir kein neues Stichwort! Ich habe auch da zum Teil schlechte Erfahrungen mit guten Vertretern gemacht, weil sie die Materie auch nicht gekannt haben. Aber ich glaube, Sie hören wieder heraus, was ich will: Man müßte mehr die innerbetriebliche Interessenvertretung ein-

Kindl

bauen. Mir schwebt da vor, daß in jedem Betrieb eine Schiedskommission gebildet wird, die sich zuerst den Fall anschaut. Denn ich muß Ihnen noch einmal sagen: Auch die juristischen Vertreter der Interessenvertretungen hauen nicht immer hin, wenn es um den Kern der Sache geht. Sie können das ja auch gar nicht wissen. Das ist alles sehr problematisch.

Ich glaube also, mit diesem Gesetz ist der Kern noch nicht getroffen worden. Es bringt eine Regelung für die Spitzenfälle, jene Fälle, die wirklich so schwer ins Materielle gehen, daß der Richter sagen muß: Ich kann das ja diesem Herrn Soundso gar nicht aufbürden, das Verschulden liegt auch gar nicht ganz auf seiner Seite, er kann das auch gar nicht tragen. Diesem Erfordernis wird im Gesetz Rechnung getragen. Aber alles, was nachher kommt, wird damit gar nicht berührt.

Ich meine, daß man diese Frage in Zukunft nur auf der Basis einer wirklich echten Partnerschaft oder durch ein Sich-Näherkommen wird lösen können. Ich bin überzeugt, daß das Betriebsverfassungsgesetz der Bundesrepublik diesem Ziel näherkommt, weil dieses Betriebsverfassungsgesetz die Mitarbeit, das Mitdenken echter verankert. Wir stehen noch zu sehr beim Arbeitgeber und Arbeitnehmer und sehen im Arbeitnehmer zu sehr jenen, der für ein Entgelt eine Leistung erbringt. Wir müssen ihn mehr an das Werk, wo er beschäftigt ist, binden. Ich höre schon „Betriebsegoismus“ und dergleichen, aber ich glaube, ohne diesen leichten, guten Egoismus wird es in Zukunft auch nicht gehen.

Ich möchte zusammenfassend sagen: Wir stimmen dieser Regierungsvorlage zu, weil sie einigen Härten die Spitze abbrechen wird. Aber das Problem der Haftung ist damit noch immer nicht gelöst. Die hunderte und tausende Fälle, wo Arbeitnehmern heute ganz einfach vom Lohn oder Gehalt etwas abgezogen wird, weil sie irgendwo Schaden gestiftet haben, haben wir damit nicht beseitigt, das wird weiterhin so sein. Ich glaube also, wir müssen uns auch darüber den Kopf zerbrechen und dürfen die Verabschiedung dieser Vorlage nicht überbewerten, denn das wäre ein Fehler. In diesem Sinne stimmen wir der Vorlage zu. *(Beifall bei der FPÖ.)*

Präsident: Zum Wort ist niemand mehr gemeldet. Die Debatte ist geschlossen. Die Frau Berichterstatterin verzichtet auf ihr Schlußwort.

Wir gelangen somit zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung wird der Gesetzentwurf mit den vom Ausschuß beschlossenen Änderungen in zweiter und dritter Lesung einstimmig zum Beschluß erhoben.

5. Punkt: Bericht des Justizausschusses über die Regierungsvorlage (632 der Beilagen): Bundesgesetz über eine Amnestie aus Anlaß der zwanzigsten Wiederkehr des Tages, an dem die Unabhängigkeit Österreichs wiederhergestellt wurde, und der zehnten Wiederkehr des Tages, an dem der österreichische Staatsvertrag unterzeichnet wurde (Amnestie 1965) (654 der Beilagen)

Präsident: Wir gelangen zum 5. Punkt der Tagesordnung: Amnestie 1965.

Berichterstatter ist der Herr Abgeordnete Mark. Ich bitte ihn, zum Gegenstande zu berichten.

Berichterstatter Mark: Hohes Haus! Schon der Titel des Gesetzes zeigt Ihnen, um was es sich handelt. Ich glaube, es ist nicht notwendig, zu betonen, wie bedeutsam ein solches Amnestiegesetz ist.

Es entspricht einer alten österreichischen Tradition, daß an solchen Tagen auch an die etwas weniger belasteten Gefangenen gedacht wird. Es ist 1928 anläßlich des zehnten Jahrestages der Gründung der Ersten Republik eine Amnestie erlassen worden, es wurde 1955 anläßlich des zehnten Jahrestages der Zweiten Republik eine solche erlassen, und wir haben auch 1950 hier eine Amnestie beschlossen, die den fünften Jahrestag der Befreiung Österreichs zum Anlaß gehabt hat.

Die heurige Amnestie, die zum zwanzigsten Jahrestag der Unabhängigkeitserklärung und zum zehnten Jahrestag der Wiederkehr des Staatsvertrages eingebracht wurde, hält sich im allgemeinen an das Schema, das auch bei den anderen Amnestien gewählt worden ist. Es wird also vor allem bei kleineren Strafen eine Nachsicht gewährt.

Während allerdings die Amnestien von 1928 und 1955 auf die Strafnachsicht und die Rechtsfolgennachsicht beschränkt waren, haben wir diesmal zusätzlich eine Tilgung, und zwar eine generelle Tilgung von Verurteilungen vorgesehen, um den Verurteilten die Rückkehr in ein ordentliches Leben zu erleichtern. Wir haben darüber hinaus bei Vergehen, für die diese Leute eine Strafe von mehr als drei Monaten bis zu einem Jahr zu verbüßen haben, die Tilgungsfrist auf die Hälfte herabgesetzt, sodaß hier ein neuer Kreis einbezogen worden ist. Ausgeschlossen sind natürlich von all diesen Maßnahmen solche Sittlichkeitsdelikte, wo es sich um Vergehen von Volljährigen an Minderjährigen handelt. Es ist selbstverständlich wieder aufgenommen worden, daß die Fälle der echten bedingten Verurteilung voll und unbeschränkt der Amnestie teilhaftig werden. Hingegen hat man auf eine Bestimmung verzichtet, die in der Befreiungsamnestie 1950 enthalten war und die sich auf die Ein-

Mark

stellung von Strafverfahren und deren Niederschlagung bezogen hat. Es war damals, 1950, zweifellos notwendig, diese Frage zu regeln, während das heute eben nicht mehr als erforderlich erachtet wird.

Der Justizausschuß hat sich mit dieser Vorlage sehr eingehend beschäftigt. Er hat zwei kleine Abänderungen vorgenommen, die der Rückseite des Berichtes zu entnehmen sind.

Die eine Änderung sieht im § 6 nach „Gericht“ die Einfügung vor: „das in erster Instanz erkannt hat“. Das soll ausdrücklich klargestellt werden. Zweitens soll mit der Festlegung des 27. April 1965 als Tag des Inkrafttretens hervorgehoben werden, daß das Gesetz mit dem 20. Jahrestag der Befreiung Österreichs in unmittelbarem Zusammenhang steht.

Der Justizausschuß bittet Sie, dem Gesetzentwurf mit den vorgeschlagenen Abänderungen die verfassungsmäßige Zustimmung zu erteilen.

Wenn notwendig, bitte ich, Spezial- und Generaldebatte in einem abzuführen.

Präsident: Der Herr Berichterstatter beantragt, General- und Spezialdebatte in einem abzuführen. — Ein Einwand hiegegen wird nicht erhoben.

Wir gehen somit in die Debatte ein. Zum Wort gemeldet hat sich der Herr Abgeordnete Chaloupek. Ich erteile es ihm.

Abgeordneter Chaloupek (SPÖ): Hohes Haus! Im April dieses Jahres jährt es sich zum zwanzigstenmal, daß der grauenvollste aller Kriege zu Ende gegangen ist, daß Österreich nach siebenjähriger Einverleibung in den Staatsverband des Großdeutschen Reiches seine staatliche Selbständigkeit wieder erlangte. Im Monat Mai darauf werden wir die zehnte Wiederkehr des Tages feiern, an dem Österreich nach zehn harten Jahren der Besetzung in den Besitz des Staatsvertrages gelangt ist.

In dankbarer Erinnerung an diese beiden Ereignisse, die von der österreichischen Bevölkerung seinerzeit sehnlichst erwartet und begrüßt wurden, beschließt der Nationalrat heute gemäß Artikel 93 unserer Verfassung das vorliegende Amnestiegesetz 1965, das einem bestimmten Personenkreis sowohl Strafnachsicht als Nachsicht von Rechtsfolgen und eine generelle Begünstigung der Tilgung von Verurteilungen gewährt, wodurch sich dieses Gesetz vom Begnadigungsrecht des Bundespräsidenten für bestimmte individuelle Einzelfälle nach Artikel 65 der Verfassung unterscheidet.

Vielleicht ist die Frage berechtigt, ob sich hier nicht insofern ein Widerspruch zeigt, als

das vorliegende Gesetz Straferlasse für eine vielleicht nicht ganz kleine Zahl von Fällen gewährt, während sich andererseits der Ruf nach Verlängerung der Verjährungszeiten erhebt. Nun ist die Verlängerung der Verjährungszeiten an sich gewiß bedauerlich, erweist sich aber letzten Endes doch als notwendig, wie gerade die erst in jüngster Zeit bekanntgewordenen Fakten dartun und wie heute in diesem Hause überzeugend dargelegt wurde.

Schließlich begegnet das Gnadenrecht selbst widersprüchlichen Auffassungen. Von einem nicht Geringeren als dem Königsberger Weisen Kant stammt der Ausspruch: Das Begnadigungsrecht für den Verbrecher ist wohl unter allen Rechten des Souveräns das schlüpfrigste, um den Glanz seiner Hoheit zu beweisen und dadurch doch in hohem Grade Unrecht zu tun.

Die Resozialisierung der Strafgefangenen wird heute mehr und mehr als eine politische Aufgabe betrachtet, und dennoch werden die Bemühungen, den straffällig gewordenen Mitbürgern den Weg zurück zu ermöglichen, immer wieder als vergebliches Unterfangen bezeichnet. In diesem Für und Wider der Meinungen gilt es, innerhalb des verbliebenen Spielraums einen endgültigen Standort zu gewinnen; der sozialistische ist bekannt: es ist das Bekenntnis zur humanistischen Rechtsordnung.

Da läßt der Verfasser eines Berichtes „Im Gefängnis ist alles anders“ den Anstaltsarzt fragen: Soll man den Strafgefangenen im Gefängnis sagen: Nun bist du vorbestraft, nun laß alle Hoffnung für die Zukunft fahren!? Nein, das soll man nicht. Kann der Vorbestrafte nach seiner Entlassung Lokomotivheizer, Trambahnschaffner, wieder Arzt, wenn er es war, werden? Nein, alles das kann er nicht. Der Anstaltsarzt bejaht damit die erwähnten Resozialisierungsbestrebungen; dennoch bleibt er den Bemühungen gegenüber skeptisch. Mit Zweifelsucht aber, mit Schwarzseherei wird man den Resozialisierungsbestrebungen nicht gerecht und auch nicht dem vorhandenen Gesetzesvorhaben. Gewiß — und das sei besonders hervorgehoben —: Milde und Nachsicht dürfen keine Verletzung des notwendigen Schutzes der Gesellschaft im Gefolge haben.

Die Amnestie 1965, die ihre Vorläufer in den Amnestien der Jahre 1928 und 1955 hat, sieht daher auch nur die Nachsicht von Strafen bis zu drei Monaten vor, ferner eine Nachsicht der Rechtsfolgen, die mit einer Verurteilung verbunden sein können und die, wie es in den erläuternden Bemerkungen zur Regierungsvorlage sehr richtig heißt, den Verurteilten oft sehr hart treffen. Während sich aber der Anwendungsbereich der Strafnachsicht nur auf Strafen bis insgesamt drei Monate erstreckt,

Chaloupek

soll die Nachsicht der Rechtsfolgen auch auf mittlere Strafen in der Dauer von insgesamt nicht mehr als einem Jahr ausgedehnt und nur auf Antrag des Verurteilten oder seines gesetzlichen Vertreters gewährt werden.

Im § 5 ist weiters vorgesehen, daß von der Nachsicht der Strafe auch die sogenannte echte bedingte Verurteilung, also die Strafe, deren Vollziehung für eine Probezeit vorläufig aufgeschoben worden ist, erfaßt wird. Da es bis heute nicht möglich war, das Institut der beschränkten Auskunft im Sinne der Resozialisierungsbestrebungen in die Strafgesetzgebung einzubeziehen, ist es begrüßenswert, daß das Amnestiegesetz 1965, wozu man sich in den Gesetzen der Jahre 1928 und 1955 noch nicht entschließen konnte, die Bescholtenheitswirkung in allen jenen Fällen beseitigt — allerdings ebenfalls nur auf Antrag —, in denen das Strafausmaß drei Monate nicht überschreitet. Beträgt die Strafe zwar mehr als drei Monate, aber nicht mehr als ein Jahr und liegt nur eine einzige Verurteilung vor, wird die Tilgungsfrist auf die Hälfte herabgesetzt.

Diesem Personenkreis ist damit der Makel der Strafe genommen, denn die Auskunftspflicht des Strafregisteramtes bewirkt, daß die Verurteilung jeweils auch zur Kenntnis eines weiteren Personenkreises kommt, wodurch es dem Bestraften oft über die Maßen erschwert wird, wieder vollwertigen Anschluß an die menschliche Gemeinschaft zu finden. Die Auskunftspflicht des Strafregisteramtes über begangene Straftaten wäre daher nur bei erwiesener Gefährlichkeit des Täters begründet.

Zusammen mit den Bestimmungen über die Nachsicht der Rechtsfolgen stellt der § 3 des Amnestiegesetzes über die vorzeitige Tilgung einen Vorgriff auf die neue Strafgesetzgebung dar und ist mit der Bewährungshilfe, der Erstbestraftenanstalt in Oberfucha und anderen Einrichtungen eine verheißungsvolle Maßnahme der Resozialisierung.

In einem zu Beginn des vorigen Jahres stattgefundenen Fernsehgespräch wurde von einem leitenden Beamten einer Strafvollzugsanstalt zum Problem der Resozialisierung gesagt, es gebe drei Gruppen von Strafgefangenen: solche, die durch einen Zufall und ein Mißgeschick in die Strafhafte kommen und nicht resozialisiert werden müssen, solche, die nicht resozialisierbar sind — die alten Häfenbrüder —, und solche, bei denen der Versuch gemacht werden müßte, aber das koste Geld, das der Vater Staat nicht habe.

Ich glaube, daß dieser Klassifizierung nichts hinzuzufügen ist, außer daß man sich die Resozialisierung etwas kosten lassen müsse. Sie kommt der menschlichen Gesellschaft

immer noch billiger als die Schäden, die ihr zugefügt werden, wenn der Ansteckung durch den Kriminalitätsbazillus nicht vorgebeugt wird. Und doch wollen die Stimmen nicht verstummen, daß mit den Verbrechern und Schwerverbrechern zuviel Geschichten gemacht werden; eine Formulierung, die jeder Berechtigung entbehrt und sichtlich übertrieben ist. Weder ist die Strafanstalt eine Folter noch auch ein Sanatorium.

Im Vorwort zur ersten Auflage seiner „Einführung in die Geschichte der deutschen Strafrechtspflege“ sagt der Verfasser Eberhard Schmid: „Die ganze Geschichte des Rechtes kreist um den Gegensatz von Macht und Recht, von Zweckmäßigkeit und Gerechtigkeit.“ Zweckmäßigkeit und Gerechtigkeit kann auch das Amnestiegesetz 1965 für sich in Anspruch nehmen. Wir Sozialisten werden daher gern für dieses Gesetz stimmen. *(Beifall bei der SPÖ.)*

Präsident: Zum Wort ist niemand mehr gemeldet. Die Debatte ist geschlossen. Der Herr Berichterstatter verzichtet auf das Schlußwort.

Wir gelangen somit zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung wird der Gesetzentwurf mit den vom Ausschuß beschlossenen Abänderungen in zweiter und dritter Lesung einstimmig zum Beschluß erhoben.

6. Punkt: Bericht des Justizausschusses über die Regierungsvorlage (642 der Beilagen): Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über die Zahlung einer Pauschalvergütung für die Tätigkeit von Rechtsanwälten als Armenvertretern in gerichtlichen Verfahren abgeändert wird (662 der Beilagen)

Präsident: Wir gelangen zum 6. Punkt der Tagesordnung: Abänderung des Bundesgesetzes über die Zahlung einer Pauschalvergütung für die Tätigkeit von Rechtsanwälten als Armenvertretern in gerichtlichen Verfahren.

Berichterstatter ist der Herr Abgeordnete Dr. Tull. Ich bitte ihn, zum Gegenstande zu berichten.

Berichterstatter Dr. Tull: Hohes Haus! Der vorliegende Gesetzentwurf sieht vom Jahre 1966 an eine Erhöhung des den Rechtsanwaltskammern zufließenden Pauschalbetrages für die unentgeltlichen Vertretungen, die die Rechtsanwälte als Armenvertreter sowohl in straf- als auch in zivilgerichtlichen Verfahren leisten, von 7 Millionen Schilling auf 10 Millionen Schilling vor. Die derzeitige Höhe der Pauschalvergütung, die den auto-

nomen Versorgungseinrichtungen der Rechtsanwaltskammern dient, deckt nicht einmal ein Drittel des tariflichen Honoraranspruches. Die Erhöhung erscheint auch deshalb vertretbar, weil die Einnahmen des Justizressorts im Jahre 1964 im Vergleich zu 1962 um ein Drittel gestiegen sind.

Der Justizausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung am 23. März 1965 in Anwesenheit des Bundesministers für Justiz Dr. Broda und des Staatssekretärs Dr. Hetzenauer der Vorberatung unterzogen. Zum Gegenstande sprachen außer dem Berichterstatter Dr. Stella Klein-Löw der Bundesminister für Justiz Dr. Broda und der Ausschußobmann Abgeordneter Dr. Nemezc. Bei der Abstimmung wurde der Gesetzentwurf mit Stimmeneinhelligkeit unverändert angenommen.

Im Auftrag des Justizausschusses beantrage ich, der Nationalrat wolle dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf (642 der Beilagen) die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Falls Wortmeldungen vorliegen, bitte ich, General- und Spezialdebatte unter einem abzuwickeln.

Präsident: Zum Wort ist niemand gemeldet. Wir gelangen daher zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung wird die Regierungsvorlage in zweiter und dritter Lesung einstimmig zum Beschluß erhoben.

Präsident: Ich unterbreche die Verhandlungen.

Die nächste Sitzung berufe ich für morgen, Donnerstag, um 9 Uhr vormittag ein.

Zunächst werden alle jene Punkte zur Behandlung gelangen, die in der heutigen Sitzung nicht mehr erledigt werden konnten, sodann folgen die zwei Berichte des Ausschusses für soziale Verwaltung, betreffend Abkommen zwischen Österreich und Spanien über die Anwerbung spanischer Arbeitskräfte und deren Beschäftigung in Österreich und Abkommen zwischen der Republik Österreich und dem Spanischen Staat über Soziale Sicherheit.

Im Hinblick darauf, daß heute noch verschiedene Ausschüsse tagen, muß außerdem mit einer Ergänzung der Tagesordnung um einige dieser Punkte gerechnet werden. Die schriftliche Tagesordnung ergeht in Kürze.

Die Sitzung ist geschlossen.

Schluß der Sitzung: 17 Uhr 55 Minuten